IMT Nuremberg Archives

H – 406

International Court of Justice

H0406 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND 25. JULI 1946.
SITZUNG BEGINNT 10.30 BIS 13.00 UHR.

5 45

DER MARSCHALL: Das Gericht ist in geschlossener Sitzung und wird sich erst um 11.00 Uhr hier versammeln.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird nun bis 1 Uhr, ohne Unterbrechung, in Sitzung bleiben.

Ich habe eine Bekanntmachung zu geben.

Als der Verteidiger fuer den Angeklagten Hess zuerst sein Plaedoyer hielt, hat der Gerichtshof verfuegt, dass er es noch einmal schreiben und dasselbe dem Gerichtshof zur Erwaegung uebergeben sollte, da er die Anordnung des Gerichtshofes, dass die angebliche Ungerechtigkeit des Versailler-Vertrages nicht besprochen werden sollte, fortgesetzt missachtet hat.

Das Plaedoyer, wie es jetzt von Herrn Dr. Seidl nochmals abgefasst wurde, ist vom Gerichtshof sorgfaeltig in Erwaegung gezogen worden. Es enthaelt immer noch viele Anspielungen ueber die Ungerechtigkeit des Versailler-Vertrages, unerhebliches Material, Zitate, die vom Gerichtshof nicht genehmigt sind, und andere Dinge, die mit den Dingen, die den Gerichtshof beschaeftigen, nichts zu tun haben. Der Gerichtshof hat deshalb die beanstandbaren Stellen ausgestrichen und den Generalsekretaer angewiesen, ein angezeichnetes Exemplar, das diese Ausstreichungen enthaelt, Herrn Dr. Seidl zu uebergeben.

Das ist alles.

Der Gerichtshof verfuegt, dass Herr Dr. Seidl mit dem Vertreter des Generalsekretaers in Verbindung tritt. Er kann die Stellen dann sehen, die nach Ansicht des Gerichtes nicht zugelassen sind.

Herr Dr. Fritz, ich gebe Ihnen das Wort.

DR. FRITZ: (Verteidiger fuer den Angeklagten Hans Fritzsche).

Herr Praesident, meine Herren Richter! Ich habe gestern Nachmittag meine Ausfuehrungen zu dem Vorwurf, der Angeklagte Fritzsche habe sich eines Verbrechens gegen den Frieden schuldig gemacht, beendet.

Ich fahre nunmehr auf Seite 32 meines Manuskriptes fort:

Die naechste Gruppe von Vorwuerfen, die dem Angeklagten gemacht werden ist gekennzeichnet beispielsweise durch die Begriffe: Hetze gegen Juden, Hetze gegen fremde Voelker, Aufreizung zur Ausbeutung besetzter Gebiete, Propaganda fuer die "Herrenrasse."

Auf dem Zeugenstand hat Fritzsche eine Erklaerung abgegeben, die das Ergebnis darstellt der Kenntnisse, die er nach dem Zusammenbruch und vor allem hier im Gerichtssaal erlangt hat. Sie lautete: Eine Ideologie, in deren Namen ein Mord an 5 Millionen Menschen begangen wurde, darf dieses Ereignis nicht ueberleben. Inwieweit hat Fritzsche nun fuer diesen Antisemitismus Propaganda getrieben: Hat er damit diesen Mord voraussehen koennen, ihn gebilligt oder auch nur in Kauf genommen? Die Anklage ging sehr weit in ihren Behauptungen: Sie unterstellte, dass Streicher als "Hauptjudenhetzer aller Zeiten" Fritzsche kaum haette uebertreffen koennen in Verleumdungen gegen die Juden. Fritzsche hat sich hiergegen zur Wehr gesetzt. Und meines Erachtens mit Recht. Schon ein Vergleich der Schlagworte aus der Ruestkammer des Antisemitismus, die Sir Griffith-Jones in der Sitzung vom 10. Januar 1946 in stundenlangen Auszuegen aus dem "Stuermer" vortrug, mit dem, was die Anklage hier an Aeusserungen Fritzsches vorgebracht hat, ergibt das augenfaellig. Fritzsche - unterstuetzt durch das Affidavit Scharping vom 17. Mai 1946 - hat darauf hinweisen koennen, welche Aktivitaet er gegen dieses Blatt entfesselte. Es muss auch festgestellt werden, dass die Sprache und die Argumente des "Stuermers" in keiner einzigen deutschen Zeitung und in keinem einzigen Rundfunksender auch des nationalsozialistischen Regimes ein Echo gefunden haben.

Vor dem Kriege hat Fritzsche keinerlei antisemitische Propaganda betrieben. Alle von der Anklage vorgelegten Aeusserungen stammen aus der Kriegszeit. Sie richten sich aber nicht gegen die Juden als Volk oder als Rasse, sie stehen in jedem Falle nur im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung des Krieges. Dabei handelt es sich nur um gelegentliche polemische Einschaltungen der Judenfrage in den propagandistischen Kampf, der neben dem Kampf der Waffen in diesem Kriege gefuehrt worden ist. So erklaert es sich auch, dass die von der Anklage vorgelegten Rundfunkansprachen stets nur beilaeufige Bemerkungen enthalten und niemals von den Juden alleine sprechen. Jede seiner Rundfunkansprachen kann daraufhin ueberprueft werden. Es gibt auch keine Rede von ihm, die etwa das sogenannte "Judenproblem" fuer sich allein behandelt haette. Ein solches Thema hat er sich nie gestellt. Fritzsche hat immer gleichzeitig auch von "Plutokraten, "Bolschewisten", "Demokraten" und in aehnlichen Phrasen gesprochen, mit denen die Propaganda des dritten Reiches den Kampf fuehren zu muessen glaubte. Bei seiner Vernehmung als Zeuge hat er im Einzelnen zu jeder der hier im Prozess vorgebrachten Rundfunkansprache auch insoweit Stellung genommen und den jeweiligen Anlass

H0406 - 0003

Auf dem Zeugenstand hat Fritzsche eine Erklaerung abgegeben, die das Ergebnis darstellt der Kenntnisse, die er nach dem Zusammenbruch und vor allem hier im Gerichtssaal erlangt hat. Sie lautete: Eine Ideologie, in deren Namen ein Mord an 5 Millionen Menschen begangen wurde, darf dieses Ereignis nicht ueberleben. Inwieweit hat Fritzsche nun fuer diesen Antisemitismus Propaganda getrieben: Hat er damit diesen Mord voraussehen koennen, ihn gebilligt oder auch nur in Kauf genommen? Die Anklage ging sehr weit in ihren Behauptungen: Sie unterstellte, dass Streicher als "Hauptjudenhetzer aller Zeiten" Fritzsche kaum haette uebertreffen koennen in Verleumdungen gegen die Juden. Fritzsche hat sich hiergegen zur Wehr gesetzt. Und meines Erachtens mit Recht. Schon ein Vergleich der Schlagworte aus der Ruestkammer des Antisemitismus, die Sir Griffith-Jones in der Sitzung vom 10. Januar 1946 in stundenlangen Auszuegen aus dem "Stuermer" vortrug, mit dem, was die Anklage hier an Aeusserungen Fritzsches vorgebracht hat, ergibt das augenfaellig. Fritzsche - unterstuetzt durch das Affidavit Scharping vom 17. Mai 1946 - hat darauf hinweisen koennen, welche Aktivitaet er gegen dieses Blatt entfesselte. Es muss auch festgestellt werden, dass die Sprache und die Argumente des "Stuermers" in keiner einzigen deutschen Zeitung und in keinem einzigen Rundfunksender auch des nationalsozialistischen Regimes ein Echo gefunden haben.

Vor dem Kriege hat Fritzsche keinerlei antisemitische Propaganda betrieben. Alle von der Anklage vorgelegten Aeusserungen stammen aus der Kriegszeit. Sie richten sich aber nicht gegen die Juden als Volk oder als Rasse, sie stehen in jedem Falle nur im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung des Krieges. Dabei handelt es sich nur um gelegentliche polemische Einschaltungen der Judenfrage in den propagandistischen Kampf, der neben dem Kampf der Waffen in diesem Kriege gefuehrt worden ist. So erklaert es sich auch, dass die von der Anklage vorgelegten Rundfunkansprachen stets nur beilaeufige Bemerkungen enthalten und niemals von den Juden alleine sprechen. Jede seiner Rundfunkansprachen kann daraufhin ueberprueft werden. Es gibt auch keine Rede von ihm, die etwa das sogenannte "Judenproblem" fuer sich allein behandelt haette. Ein solches Thema hat er sich nie gestellt. Fritzsche hat immer gleichzeitig auch von "Plutokraten, "Bolschewisten", "Demokraten" und in aehnlichen Phrasen gesprochen, mit denen die Propaganda des dritten Reiches den Kampf fuehren zu muessen glaubte. Bei seiner Vernehmung als Zeuge hat er im Einzelnen zu jeder der hier im Prozess vorgebrachten Rundfunkansprache auch insoweit Stellung genommen und den jeweiligen Anlass

H0406 - 0004

H0406 – 0005

seiner nur beilaeufigen Bemerkungen ueber dieses Thema erlaeutert. Eine Durchsicht seiner saemtlichen Aeusserungen am Rundfunk wuerde ergeben, dass Fritzsche von allen propagandistischen Grundthesen der Nazi-Ideologie die antisemitische am wenigsten erwaehnt und vertreten hat.

Damit entfallen die Schlussfolgerungen der Anklage. Denn eine Verbindung zwischen solchen seltenen Aeusserungen Fritzsches und dem Mordbefehl Hitlers kann nicht bestehen. Ich moechte mich deswegen ausdruecklich dagegen wenden, dass Fritzsche schuldiger sei, als diejenigen Leichtglaeubigen, die die Schiesskommandos ausfuehrten. Wir haben im Laufe dieses Prozesses zahlreiche Zeugnisse darueber gehoert, mit welchen geheimen und geheimsten Methoden und Mitteln die wirklich Schuldigen den grauenvollen Mord vollzogen haben. So zahlreiche Zeugnisse koennen nicht als unbeachtlich oder unglaubwuerdig abgetan werden. Im Gegensatz zu frueheren Annahmen duerfte dieser Prozess dargestellt haben, dass nur eine kleine Gruppe von Anstiftern und Mitwissern bestanden hat. Es ist nicht das geringste dafuer dargetan worden, dass ein Mann wie Fritzsche zu diesem engsten Kreis der Despotie Hitlers gehoert habe. Hat die Verhandlung doch sogar ergeben, dass er die Mehrzahl seiner Mitangeklagten erst hier auf der Anklagebank kennen gelernt hat.

Gegen Fritzsche so weite Schlussfolgerungen zu ziehen, muesste uebrigens dahin fuehren, dass jeder, der diese Ideologie, der den Antisemitismus als solchen oeffentlich auch nur in zurueckhaltender Weise vertreten hat, dieselbe und zwar kriminelle Schuld trage. Der Bereich der moralischen Schuld ist viel groesser. Mit ihm haben wir es aber nur insoweit zu tun, als sich die moralische Schuld mit der krininellen deckt. Und es ist deswegen hier nicht zu eroertern, inwieweit ein blosser Irrtum - auch ein politischer Irrtum - auch unmoralisch werden kann. Der Vorwurf aber, irgend eine Schuld an diesen Morden mitzutragen, hat Fritzsche besonders tief getroffen.

Demgegenueber koennte eingewendet werden, dass Fritzsche, obwohl er zu seinem Chef Goebbels und zu den anderen Dirigenten der Nachrichtengebung in wenig vertrauten Beziehungen gestanden hat, doch einer derjenigen gewesen ist, denen auslaendische Presse- und Rundfunknachrichten zugaenglich waren. Vielleicht ist dies der Grund, warum Fritzsche der Vorwurf gemacht wird, Mitwisser von fast allem zu sein, was sich waehrend der Herrschaft Hitlers ereignet hat.

H0406 – 0006

Fritzsche hat sich im Zeugenstand und zwar auch durch Wiedergabe vieler Einzelheiten darueber aeussern koennen, dass auch durch diese Moeglichkeit in den - vielleicht auch moralisch - entscheidenden Fragen sein guter Glaube nicht erschuettert worden ist. Ebensowenig wie sein Beruf als Journalist, der ihm die Moeglichkeit gab, auf eigene Faust auftauchenden Geruechten nachzugehen, brachte ihn dieser Weg zur Erkenntnis des wirklichen Geschehens.

Die Schranken, die sich vor den Untaten geschlossen hatten, konnten von ihm mit diesen Mitteln allerdings nicht geoeffnet werden. Was die Auslandsmeldungen ueber Greueltaten und sonstige Misstaende anlangt, so haben sowohl Fritzsche als auch von Schirmeister und besonders Dr. Scharping angegeben, dass die in allen Faellen durchgefuehrte Ueberpruefung durch das Referat "Schnelldienst" immer wieder amtliche Antworten ergab, die Zweifel an der Unrichtigkeit solcher auslaendischen Behauptungen beseitigten.

Dieses Referat "Deutscher Schnelldienst" - das eine voellig andere Bedeutung gehabt hat, als von der Anklage behauptet worden ist - war ein gerade von Fritzsche geschaffenes Kontrollorgan, um auslaendische Nachrichten durch Rueckfragen bei den zustaendigen amtlichen deutschen Stellen auf ihren Gehalt an Wahrheit ueberpruefen zu lassen. Wenn es der Verteidigung gelungen waere, das Archiv dieses "Schnelldienstes" dem Gericht vorzulegen, so haette in allen Einzelheiten der dokumentarische Nachweis gefuehrt werden koennen, in welcher Weise deutsche Behoerden derartige Anfragen beantwortet haben.

Beispielsweise hat das Reichssicherheitshauptamt mit geschicktester Taeuschungsmethode verstanden, seine Antworten glaubhaft zu machen. Die auslaendische Propaganda, die doch zweckgerichtet sein musste, konnte demgegenueber keine groessere Ueberzeugungskraft beanspruchen. Dies um so mehr, als die feindliche Propaganda im Krieg natuerlich auch positiv unrichtige Meldungen brachte, wovon Fritzsche sich oft ueberzeugen konnte.

Fritzsche ist weiter der Vorwurf gemacht worden, die Lehre von "der H e r r e n r a s s e" vertreten zu haben. Die einzige Aeusserung Fritzsches selbst, die die Anklage hierzu vorbrachte, zeigt deutlich, dass Fritzsche eine solche Idee weder vertrat noch propagierte, sondern im Gegenteil ausdruecklich ablehnte. Eine Ueberpruefung des von der Anklage gebrachten Zitats laesst daran keinen Zweifel. Darueber hinaus hat die Beweisaufnahme (Zeuge von Schirmeister und Affidavit Dr. Scharping) ergeben, dass Fritzsche den Gebrauch des Wortes

"Herrenrasse" fuer Presse und Rundfunk ueberhaupt verbot. Fritzsche selbst hat unter seinem Eid diese Behauptung als unsinnig gezeichnet. Ich kann daher nach gruendlicher Ueberpruefung aller erreichbaren Reden Fritzsches nur feststellen, dass dieser Vorwurf unrichtig ist. An dieser Feststellung aendert sich auch nichts dadurch, dass Foss und Stahel ohne konkrete Angaben ein anderes Urteil abgegeben haben. Mit dem Beweiswert dieser Urkunden habe ich mich bereits beschaeftigt.

Fritzsche soll auch gegen f r e m d e V o e l k e r g e h e t z t haben. Um diesen schwerwiegenden Vorwurf zu begruenden, sind von der Anklagebehoerde mehrere Auszuege aus zwei Rundfunkansprachen Fritzsches und zwar vom 5. und 10. Juli 1941 hervorgehoben worden. Um die Zusammenhaenge richtig wuerdigen zu koennen, ist hierbei der Zeitpunkt dieser Reden zu beachten. Sie wurden kurze Zeit nach dem Angriff auf die Sowjet-Union gehalten. Weitere Aeusserungen - etwa aus spaetere Zeit oder aehnliche, die irgend eine Systematik haetten erkennen lassen koennen - werden ihm nicht zur Last gelegt. Die Ergaenzung der von der Anklagebehoerde zitierten Stellen durch den vollen Wortlaut der Reden und durch die eingehende zeugenschaftliche Vernehmung Fritzsches hat erkennen lassen, dass Fritzsche damit Voelker der Sowjet-Union nicht verunglimpft hat. Er hat auch aus dem Anlass dieser Reden gegen diese keine Hetze betreiben koennen. Sie wurden gehalten, nachdem kurze Zeit vorher von deutscher Seite, insbesondere von Kriegsberichterstattern, Grausamkeiten in von deutschen Truppen eroberten Staedten in Galizien gemeldet worden waren. Es waren Dinge, ueber die allerorts in Deutschland - aber auch von Auslandskorrespondenten - in Wort, Bild und in filmischen Darstellungen berichtet wurde. Es lag in dieser Hinsicht ein besonders umfangreiches Material vor und Fritzsche hat sich in diesen Reden auch ausdruecklich darauf bezogen. Die Erregung der deutschen Oeffentlichkeit ueber diese Berichte geben die Erklaerungen Fritzsches auch wieder und er wies hin auf die vermeintlich Schuldigen an diesen Greueltaten.

Die Tatsachen als solche wurden auch von russischer Seite bestaetigt. Es wurde aber hinzugefuegt, dass an diesen Taten nicht die Russen, sondern die Deutschen die Schuld truegen. Es war auf dem Boden unbestreitbarer Tatsachen nur ein Streit um die Verantwortung entbrannt, - wie spaeter in dem beruehmten Fall Katyn- wobei beide Parteien die Urheber moralisch verurteilten. Fritzsche hat bei diesen beiden Ansprachen, wie eine Ueberpruefung des gesamten Inhalts erkennen laesst, nicht ganze Voelker als minderwertig oder unmenschlich bezeichnet. Die von ihm gebrauchten Phasen vom "Untermenschentum" bezogen sich nur auf diejenigen Schul-

H0406 – 0007

H0406 - 0008

digen, die er in echter Entruestung als moralisch verabscheuungswuerdig angeprangert hat. Er konnte den von deutscher Seite vorgelegten Beweisen glauben und deswegen spricht nichts dafuer, dass er zu dem Zeitpunkt, als er diese Reden hielt, haette etwa vorausahnen koennen, was tatsaechlich viel spaeter erst im Osten geschah. Es konnte damit also nicht die Absicht verbunden sein, seine Hoerer etwa zu gleichen Taten aufzuhetzen. Ein ursaechlicher Zusammenhang mit zwei solchen einmal gesprochenen Worten ist nicht zu konstruieren.

Gleichartig verhaelt es sich mit jenen Auszuegen aus einem Vortrag vom 29. August 1939, die General Rudenko ihm waehrend des Kreuzverhoers vorgehalten hat. Auch diese Rundfunkansprache beschaeftigte sich mit Greueltaten, die kurz vor Ausbruch des Krieges in Bromberg begangen wurden und ueber die am Tage jenes Vortrages - und das war auch der Anlass zu ihm - ein amtliches deutsches Weissbuch veroeffentlicht worden war. Darin waren die Ergebnisse einer Untersuchung jener Greueltaten zusammengefasst. Nur die Schuldigen an diesen Taten bezeichnete Fritzsche als minderwertige Menschen. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, ein solches Urteil jetzt so zu verallgemeinern, er habe damit das ganze polnische Volk als minderwertig bezeichnet. Fritzsche hielt die Darstellung des amtlichen Weissbuches fuer richtig. Er konnte keinen Zweifel haben, dass Polen Deutsche getoetet haetten. Kein Wort aus dieser Rede laesst aber den Schluss zu, er habe damit die Moeglichkeit ins Auge gefasst oder gar propagiert, dass slavische Voelker zu vernichten seien. Wie das deutsche Volk, so konnte auch Fritzsche sich damals so etwas garnicht vorstellen.

General Rudenko versuchte im Kreuzverhoer meinem Mandanten eine luegnerische Schilderung nachzuweisen. Zu diesem Zwecke wurde ihm ein Auszug - und das ist das von mir angekuendigte Beispiel fuer die Unzulaenglichkeit solcher Beweisfuehrung ueberhaupt - seiner Rundfunkansprache vom 2. Mai 1940 vorgelegt. In ihr schilderte Fritzsche, wie einzelne Staedte, Doerfer und Gehoefte in Norwegen, die er kurz vorher selbst besucht hatte, vom Kriege verschont geblieben waren. Die russische Anklagevertretung wies demgegenueber auf den amtlichen Bericht der norwegischen Regierung und die darin aufgefuehrten Kriegsschaeden hin. Dadurch entstand der Eindruck, Fritzsche habe in dieser Rede seine Hoerer belogen. Der volle Wortlaut dieser Rede zeigt aber, dass die zitierten Saetze von den unzerstoerten Haeusern in Norwegen unmittelbar neben anderen Saetzen stehen, in denen Fritzsche die Zerstoerung, die in Norwegen infolge der Kaempfe eintraten, selbst schildert. Die

H0406 – 0009

Ansprache enthaelt keine Luege, wenn Fritzsche darin berichtete, dass in anderen Teilen des von ihm besuchten Landes nicht die geringsten Spuren eines Kampfes gefunden wurden. Seine Schilderung sthet also durchaus nicht im Widerspruch zu den norwegischen Regierungsbericht.

An dieser Stelle moechte ich einige Bemerkungen einfuegen ueber den Fall "A t h e n i a " und die Rolle, die Fritzsche hierbei gespielt hat. Dieser Fall zeigt, in welchem Umfange Fritzsche bemueht gewesen ist, Nachrichten erst dann weiterzugeben, wenn sie ihm als wahr und glaubhaft nachgewiesen waren. Er zeigt aber auch, wie abhaengig Fritzsche von der Darstellung amtlicher deutscher Stellen war. Dies stuetzt seinen guten Glauben; denn die ihm selbstverstaendlich erscheinende Grundlage seiner Ueberzeugung, dass amtlichen Verlautbarungen unbedingter Glaube zu schenken sei, konnte damals nicht erschuettert sein.

Es ist in diesem Prozess von allen Seiten jener Aufsatz des "Voelkischen Beobachter" vom 23. Oktober 1939 mit Recht als niedertraechtig bezeichnet worden. Nun hat Fritzsche hierzu zwar nicht in aehnlicher, aber ebenfalls in scharfer Form polemisiert. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass solche Bemerkungen nur dann moralisch zu verurteilen waeren, wenn Fritzsche vorher gewusst haette, dass tatsaechlich ein deutsches U-Boot die "Athenia" versenkt hat. Diese Tatsache erfuhr Fritzsche, wie er unter seinem Eid bekundet hat, aber erst hier in Nuernberg im Dezember 1945.

Vorher ist gerade ihm, der durch den Verbindungsoffizier zum OKM und anderen amtlichen Stellen innerhalb des Propagandaministeriums den Behauptungen auslaendischer Nachrichten nachgegangen war, dieser entscheidende Umstand verheimlicht worden.

F u e r d i e A n s c h u l d i g u n g , Fritzsche habe zu rucksichtsloser Ausbeutung der besetzten Gebiete aufgereizt, liegt als einzige Unterlage eine Ansprache vom 9. Oktober 1941 vor. Hierin wird eine Stelle aus einer oeffentlichen Rede Hitler's wiedergegeben, die dieser einige Tage vorher gehalten hatte. Ich habe mir die groesste Muehe gegeben, in diesem Zitat und in den Bemerkungen Fritzsche's hierzu in seiner Rundfunkansprache eine Aufforderung zu ruecksichtsloser Ausbeutung besetzter Gebiete zu finden. Es ist mir unerklaerlich, wieso sich dies aus irgendeinem Satz ergeben soll. Ich kann nur annehmen, dass es sich um ein Missverstaendnis handelt und ueberlasse die Beurteilung hierueber dem hohen Tribunal.

H0406 - 0010

Fritzsche hat auch sonst in diesem Sinne kein Wort gesprochen, keinen Hinweis gegeben und erst recht nicht eine Aufforderung ausgesprochen. Aus dem Affidavit Dr. Scharping vom 17. Mai 1943 ergibt sich darueber hinaus, dass die Anwendung irgendwelcher Zwangsmittel gegenueber anderen Voelkern dem Ziel seiner ganzen Arbeit auch innerhalb des Propagandaministeriums zuwidergelaufen waere, naemlich die freiwillige Mitarbeit der Voelker Europas zu gewinnen.

Es ist Fritzsche auch nicht nachgewiesen, dass er ueberhaupt naehere Kenntnis ueber die Art hatte, wie tatsaechlich auslaendische Arbeitskraefte herangezogen wurden.

Ich weise darauf hin, dass der Angeklagte Sauckel erklaert hat, er habe Fritzsche ein einziges Mal und zwar Anfang des Jahres 1945 kurz und nicht dienstlich gesprochen. In seinem Affidavit hat Fritzsche erschoepfend weitere Einzelheiten angegeben, auch darueber, dass er von zustaendigen Stellen zur Bekanntgabe an die deutsche Oeffentlichkeit umfangreiches Material erhielt, in welchem immer hingewiesen wurde auf die Freiwilligkeit, auf deren Grundlage Menschen zur Arbeit in Deutschland herangezogen wuerden. Es ist nicht anzunehmen, dass dem Propagandaministerium hierueber andere Mitteilungen gegeben worden sind, wie diejenigen, die Sauckel in seiner Meldung an Hitler gemacht hat.

Auch sonst ist nichts dafuer dargetan worden, Fritzsche habe etwa bereits vollzogenen oder beabsichtigten Voelkerrechtsverletzungen, wie dem sogenannten K o m m i s s a r b e f e h l oder der L y n c h j u s t i z gegen abgeschossene feindliche Flieger zugestimmt oder gar in der Propaganda Raum gegeben. Die russische Anklagevertretung hat, was den Kommissarbefehl anlangt, dem Angeklagten vorgehalten, als Soldat - als Angehoeriger der VI. Armee - habe er von diesem Erlass Kenntnis bekommen. Fritzsche hat das bestaetigt. Er konnte aber darauf hinweisen, dass er sich nicht nur passiv verhielt; er hat sogar, wie festgestellt werden muss, bei seinem Oberkommandierenden, dem Zeugen Paulus, hiergegen durch Vorschlaege mit Erfolg Stellung genommen. Der Vorhalt General Rudenko's , er habe trotzdem Hitler weitergedient, obwohl er mindestens haette annehmen muessen, dieser sei der Urheber eines solchen Voelkerrechtswidrigen Befehls, ist nicht geeignet, Fritzsche als Propagandist oder auch nur moralisch als Mensch zu belasten.

Meine hohen Herren Richter!

Koennte ein solcher Vorwurf mit strafrechtlicher Relevanz erhoben werden, dann traefe er jeden deutschen Soldaten, der im Osten nach dem Herbst 1942 fuer sein

H0406 – 0011

Vaterland weitergekaempft hat.

Fritzsche hat sich auch dagegen aufgelehnt, dass alliierte Flieger voelkerrechtswidrig behandelt werden sollten. Er hat spontan, als er davon erfuhr, jede propagandistische Betaetigung auf diesem Gebiet Goebbels gegenueber abgelehnt. Durch seine eingehende Vernehmung ueber diesen Gegenstand und durch das Affidavit Dr. Scharping stehen diese Tatsachen fest.

Nichts Belastendes ist weiterhin zu entnehmen, aus dem, was er ueber die A n w e n d u n g n e u e r W a f f e n und ueber die " W e r w o l f " - Bewegung in seinem Rundfunkansprachen gesagt hat, die ihm hierzu von der russischen Anklagevertretung im Kreuzverhoer vorgehalten worden sind. Ich kann mir Naheres hierzu ersparen, weil Fritzsche sich ausfuehrlich aeussern konnte. Die ihm vorgehaltene Rede vom 7. April 1945 verherrlicht durchaus nicht voelkerrechtswidrige Formen der Kriegsfuehrung. Es wird vielmehr versucht, unter Hinweis auf die Leiden des deutschen Volkes, durch den so wirkungsvollen Luftkrieg der Alliierten eine psychologische Begruendung oder Entschuldigung dafuer zu finden, dass gegen Ende des Krieges Zivilpersonen aktiv am Kampfe teilgenommen haben.

Nur zu einem Punkte der Beweisaufnahme muss ich mich noch aeussern:

General Rudenko hat Fritzsche am Schlusse seines Kreuzverhoers ein kurzes Dokument vorgelegt. Es handelt sich hierbei um den Durchschlag einer kurzen, von Fritzsche unterzeichneten Mitteilung vom 19. Oktober 1944 an Major von Passavant, einem Rundfunkfachmann, im Rahmen der Propagandaabteilung des OKW. Die russische Anklagebehoerde will aus dem Inhalte dieser Mitteilung folgern, Fritzsche habe sich fuer die Vorbereitung und Durchfuehrung irgend eines "biologischen Krieges" eingesetzt. Eine derartige Schlussfolgerung kann aber aus dem Inhalte unmoeglich gezogen werden. Es handelt sich um ein nur fuenf Zeilen umfassendes Begleitschreiben fuer die Weitergabe der Zuschrift eines Rundfunkhoerers an eine andere Stelle. Die Abteilung Fritzsche's erhielt taeglich ganze Stoesse von Zuschriften unbekannter Rundfunkhoerer. Ein subalterner Beamter sah solche, taeglich zu Hunderten eingehenden Zuschriften durch und leitete sie dorthin, wo sie vielleicht eine sachliche Bearbeitung finden koennten. Nichts anderes geschah mit dem Schreiben des Rundfunkhoerers Gustav Otto aus Reichenberg, welches offenbar einen Vorschlag enthielt, den "biologischen Krieg" durchzufuehren. Fritzsche hat das von dem subalternen Beamten entworfene Uebersendungs-

H0406 - 0012

schreiben in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter zwar signiert, vom Inhalt der Hoererzuschrift aber natuerlich keine Kenntnis genommen. Bei der grossen Zahl der taeglich eingehenden Hoererzuschriften war es ihm voellig unmoeglich, diese zu lesen. Diese Hoererzuschrift hat jedenfalls in der Abteilung Rundfunk keine sachliche Bearbeitung gefunden. Die Abschrift des Uebersendungsschreibens ist, wie auf ihr befindliche Bleistiftnotizen erkennen lassen, auch sofort weggelegt worden. Wie soll aus diesem Tatbestand irgend etwas Unguenstiges gegen den Angeklagten Fritzsche hervorgeleitet werden? Zumal voellig unbekannt ist, was der ebenfalls unbekannte Hoerer sich unter einem "biologischen Krieg" ueberhaupt vorgestellt hat.

Schliesslich muss ich noch auf Folgendes hinweisen:

General Rudenko hat das Dokument anlaesslich des Kreuzverhoers vorgelesen und zwar von einem russischen Text. Der deutsche Text, der auf diese Weise im deutschen Protokoll auf Seite 12315 und der englische Text, der auf diese Weise auf Seite 12606 im englischen Protokoll erscheinen, weichen inhaltlich vom deutschen Urtext erheblich ab. Falls das Tribunal bei der Duerftigkeit dieses Dokumentes, dessen Sinn ueberhaupt nur durch die nichtvorhandenen "Anlagen" geklaert werden koennte, ihm trotzdem eine Beachtung glaubt schenken zu muessen, waere es erforderlich, zunaechst einmal ganz genaue Uebersetzungen aus dem deutschen Originaltext anfertigen zu lassen.

Ich darf meine Beweiswuerdigung damit schliessen; keines der dem Angeklagten Fritzsche im Kreuzverhoer vorgehaltenen Dokumente konnte den Eindruck veraendern, den er im direkten Verhoer uns vermittelt hat: Vor diesem Tribunal aufrichtig und wahrhaftig gesprochen zu haben. Und das in dem eigenen Bestreben, auch von sich aus alles dazu beizutragen, dass eine tatsaechliche Grundlage fuer ein richtiges Urteil gefunden werden moege. Die Aussagen Fritzsches wurden darueber hinaus in allen entscheidenden Punkten durch die von mir ueberreichten Urkunden und vor allem durch die Bekundungen des Zeugen von Schirrmeister gestuetzt. Dieser, der in der bedeutungsvollsten Zeit von 1938 bis 1943 der taegliche Begleiter Goebbels war, hat in unmittelbarer, und ich darf wohl sagen, auch anschaulicher Weise ueber die wahren Verhaeltnisse im Propagandaministerium berichten koennen. Das Beweiser-

H0406 - 0013

gebnis - ich darf hier meine einleitenden Worte wiederholen - ist fuer meinen Mandanten eindeutig gewesen. Denn im Gegensatz zu der von mir am Anfang meines Plaedoyers erwaehnten Ankuendigung Dr. Albrecht's, hat die Verhandlung gerade nichts beitragen koennen dafuer, dass die Bedeutung Fritzsche's groesser gewesen sei, als jenes Schema des Propagandaministeriums zeigte.

Schon die Eroerterung der blossen T a t s a c h e n duerfte klargestellt haben, dass Fritzsche insbesondere dafuer keine Verantwortung tragen kann, welche wirkliche, erst aus der Distanz zu beurteilende Rolle die grosse Apparatur der gesamten Propaganda des Dritten Reiches in den Plaenen und in den Haenden eines kleinen und eingeweihten Kreises gespielt haben mag. Wenn der beschraenkte Teil, in den Fritzsche miterbeitete, dabei missbraucht wurde, dann ist Fritzsche selbst missbraucht worden. Die Annahme, Fritzsche sei der engste Mitarbeiter, gleichsam die rechte Hand von Goebbels gewesen, sogar sein Stellvertreter, - eine Annahme, aus der moeglicher Weise die grosse Zahl der gegen ihn erhobenen Vorwuerfe abgeleitet worden ist, - ist schon aus den eroerterten Tatsachen heraus widerlegt. Das Odium, Fritzsche trage eine gleiche oder aehnliche Verantwortung, wie dieser, hat sich schon im Beweisverfahren eindeutig als ungerechtfertigt gezeigt. Schon aus den Handlungen und Massnahmen meines Mandanten in t a t s a e c h l i c h e r Hinsicht duerfte sich ergeben haben, dass die Behauptungen der Anklage viel zu weit gegangen sind.

H0406 - 0014

Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Handlungen und Massnahmen Fritzsches durch Captain Sprecher war nun auffallend, dass - soweit ich sehe ebenfalls im Unterschied zu den anderen Angeklagten - nur an einer Stelle die ganz allgemeine Schlussfolgerung gezogen worden ist, Fritzsche sei wahrend eines bestimmten Zeitabschnitts Hauptverschwoerer gewesen, weil er direkt mit der Manipulation der Presse betraut gewesen sei. Ich brauche an dieser Stelle nicht noch einmal darauf einzugehen, dass die sachlichen Voraussetzungen zu einer solchen Beurteilung nicht vorgelegen haben. Jetzt kommt es mir nur darauf an hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation durch die Anklagebehoerde selbst, festzuhalten, dass bei der Erorterung seiner Taetigkeit vielmehr nur im Sinne von Teilnahmeformen beurteilt wird. Die Anklagerede hebt naemlich an mehreren Stellen hervor, Fritzsche sei wegen seiner Beihilfe vor diesem Gericht zur Rechenschaft gezogen worden, er wird als "Helfershelfer" Goebbels charakterisiert, er habe geholfen, Propagandamittel zu schaffen, er habe dazu verholfen eine Atmosphaere des Hasses zu ermoeglichen, er habe unterstuetzt und aehnliches mehr, womit hervorgehoben wird, dass er gerade nicht zu den Planenden gehoert haben kann. Andererseitz wird von diesem Angeklagten auch davon gesprochen, er habe aufgereizt, aufgehetzt, also als Anstifter, Anreger oder Antreiber sich betaetigt.

Die erste Frage ist nun: Gehoert auch der accessorische Gehilfe zu den "Teilnehmern" im Sinne von Paragraph 6 des Statuts? Diese Frage, scheint mir, ist von Dr. Stahmer noch nicht erortert worden. Der Fall des Angeklagten Fritzsche bietet hierzu aber Anlass weil er von der Anklagebehoerde selbst in besonderem Masse nur als Helfershelfer gekennzeichnet worden ist. Es muss deswegen vonmir hierauf naeher eingegangen werden: Diese vier Begriffe : Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer sollen doch schon ihrer aeusseren Zusammenstellung nach gleichwertig sein. Die vier moeglichen Taeter sollen auch alle gleich behandelt werden. Diese vier Begriffe, soweit sie sich voneinander sprachlich unterscheiden, koennen also nur erlaeutern, in welchen verschiedenen Formen sich ein Komplott bilden kann. Der Eine stiftet an, der Andere organisiert,

H0406 - 0015

der Eine fuehrt die Bande an, der Andere nimmt in sonstiger Weise am Komplott teil. Alle vier Begriffe stehen deswegen im gedanklichen Zusammenhang mit dem gemeinsamen Plan. Dass der Plan gemeinsam ist, nur das soll sie verbinden. Nur das macht sie zu wirklichen Komplizen; Gemeinsam etwas planen, gemeinsam etwas ausfuehren wollen, ist der Oberbegriff von diesen vier Unterbegriffen. Nur die Funktionen untereinander koennen natuerlich verschieden sein. Sie koennen auch von den Verschwoerern selbst aufgeteilt werden. Haben die Verschwoerer den Plan gemeinsam erfunden, gestaltet oder auch nur durch Verabredung gefoerdert, dann soll es gleichgueltig sein, was jeder von ihnen an diesem Plan ausfuehrt. Es soll deswegen auch grundsaetzlich bedeutungslos sein, ob innerhalb dieses Komplotts jemand der Fuehrer ist, der Inspirator oder bloss ein sonstiger Teilnehmer am Plan. Aber am Plane muss doch wohl jeder beteiligt sein. Mindestens seinen Zweck muss er erkannt haben, denn nach den Worten des Statuts muss er daran "teilgenommen" haben (participating) und zwar entweder

a) am Entwurfe oder

b) an der Ausfuehrung - aber nur eines gemeinsamen Planes

oder

c) an einer sonstigen Verabredung zur Begehung eines Einzelverbrechens.

Erst dann haftet er fuer andere, wenn irgendwer bei der Ausfuehrung eines solchen gemeinsamen Planes ein Verbrechen begeht.

Das Wort "Teilnehmer" - accomplice - bezieht sich also auf den Plan. Er ist Teilnehmer am Plan und unterscheidet sich in keiner Weise von dem Fuehrer oder Anstifter. Eine weitergehende Bedeutung im akzessorischen Sinne muss diesem Begriff also fern liegen.

Im common law hat der Begriff des Teilnehmers als Oberbegriff auch fuer den Gehilfen eine ganz andere Bedeutung. Nach der gemeinrechtlichen Auffassung versteht man unter Beihilfe nur eine der Formen der Teilnahme. Und zwar die Form, bei der eine fremde Tat nur unterstuetzt oder gefoerdert wird. Eine Tat, die der Gehilfe gerade nicht als eigene will. Das bedeutet die Abhaengigkeit, die Akzessoritaet der blossen Unterstuetzung von der Haupttat. Einen solchen Sinn kann Paragraph 6 letzter Absatz des Statuts nicht ha-

H0406 – 0016

ben. Dort soll der Teilnehmer mit dem Mittaeter (accomplice) gleichgestellt werden, waehrend im gemeinen Recht der Gehilfe als untergeordneter Teilnehmer an einer strafbaren Handlung niemals Mittaeter sein kann. Die Gehilfen sind im gemeinen Recht nur accessories. Der Wille der Schoepfer des Statuts kann es auch nicht gewesen sein, den blossen aczessorischen Gehilfen als Teilnehmer am Plane anzusehen. Denn wer am Plane beteiligt ist, soll fuer die Handlungen anderer voll einstehen, auch dann, wenn er nur untergeordnet an der Plangestaltung teilgenommen hat. Umgekehrt muss dann aber gefolgert werden: Wer an der Gestaltung oder Eroerterung eines gemeinsamen Planes ueberhaupt nicht beteiligt ist, kann dann auch keine volle Verantwortung dafuer tragen, was andere getan haben. Es ist dabei gleichgueltig, ob die anderen bei der Ausfuehrung eines Planes oder nur gelegentlich seiner Durchfuehrung Verbrechen begingen. Die Verantwortung des Einen fuer die Taten des Anderen kann nur bestehen, wenn sie der Plan verbindet. Deshalb setzt der Begriff der Verschwoerung denknotwendig voraus, dass alles, was getan wird, mit einem gemeinschaftlichen Wollen und gemeinschaftlichen Wissen im Hinblick auf den Plan sich vollziehen soll.

Dieser auf den Plan beschraenkte Sinn der Teilnahme kommt meines Erachtens auch an anderen Stellen des Statuts zum Ausdruck. Es wird schon im Paragraph 1 - nicht nur im Paragraph 6 Abs. 1 - davon gesprochen, dass - in Ausfuehrung des Viermaechteabkommens vom 8. August 1945 - hier vor diesem Tribunal zunaechst die "Hauptkriegsverbrecher", die "Hauptschuldigen", die "Hauptverschwoerer" - und wie es sonst noch formuliert worden ist - zur Verantwortung gezogen werden sollen. Gehilfen, Helfershelfer, bloss Ausfuehrende und alle sonstigen nur abhaengigen akzessorischen Taeter, die nicht zur Zentrale gehoeren, - also nicht im Zusammenhang mit der Planverschwoerung oder einer engeren Verabredung zur Ausfuehrung eines Einzelverbrechens stehend - koennen nicht einer solchen Gruppe zugerechnet werden. Im Sinne der Verschwoerung und des damit verbundenen Einstehens des Einen fuer den Anderen kann es blosse "Gehilfen" gar nicht geben.

Fuer den Angeklagten Fritzsche habe ich dargetan, dass er - schon seiner Stellung im Staat und Parteigefuege nach - weder zu der

engeren Verschwoererergruppe noch zur weiteren Gruppe der Organisationen gehoeren kann. Auch Captain Sprecher hat selbst darauf hingewiesen, dass Fritzsche von der Anklagebehoerde nicht als der Typ des Verschwoerers dargestellt werde, der die allumfassende Strategie ausgedacht haette. Sein Gebiet sei sogar ausserhalb der Planschlissung gewesen. Aber er brauche die grundlegende Strategie selbst gar nicht erfasst, also den Zweck nicht erkannt zu haben, wenn er das Wort fuer die Verschwoerer fuehrte. Ich glaube, dass die letztere Schlussfolgerung bei richtiger Wuerdigung des Begriffes Teilnehmer im Sinne der Verschwoerung einen Denkfehler enthaelt: Wer sogar ausserhalb der Planschliessenden gestanden haben soll, gehoert eben nicht in die Verschwoererergruppe.

Nach diesen rechtlichen Eroerterungen, die sogar von der Auffassung der Anklagevertretung gestuetzt werden, komme ich insoweit zu dem Ergebnis: Der Angeklagte Fritzsche, dem hier nicht nachgewiesen worden ist, an irgend einer gemeinsamen Planung teilgenommen zu haben, kann deswegen auch an der angeblichen Verschwoerung nicht beteiligt sein. Er kann jedenfalls aus Paragraph 6 letzter Absatz d Statuts nicht bestraft werden. Nach demgedanklichen Aufbau des Statuts sollte es fuer die Erhebung der Anklage in diesem Prozess gegen eine Einzelperson doch irgendwo eine Grenze geben. Wann ist jemand noch Teilnehmer - accomplices - und wann ist er es nicht mehr, sondern nur Ausfuehrender oder Gehilfe? Wo ist diese Grenze, durch welche die Verantwortung fuer eigene Taten von der Verantwortung fuer dasjenige, was andere getan haben, geschieden werden kann? Denn eine Grenze auch fuer diese Kollektivverantwortung muss es doch geben. Ich meine, diese Grenze bildet eben der gemeinsame Plan. Wer nicht zu den Planenden gehoert, muss auch aus der Verschwoererergruppe herausbleiben.

Die Schoepfer des Statuts haben aber auf der anderen Seite die Moeglichkeit geschaffen,

a) eine Einzelperson als kriminellen Verbrecher festzustellen auch dann, wenn er nicht zur Verschwoererergruppe gehoert, und

b) eine Organisation als solche fuer verbrecherisch zu erklaeren.

H0406 - 0017

H0406 – 0018

Wenn der Angeklagte Fritzsche nicht zur Verschwoererorgruppe gehoert und, wie feststeht, niemals Mitglied auch nur einer der hier angeklagten Organisationen war, so koennte er also nur verurteilt werden, wenn er als Einzelperson Verbrechen im Sinne von Paragraph 6 Abs. 2 a bis c des Statuts begangen haette. Dann muss ihm aber, wie in jedem normalen Strafverfahren die Anklagebehoerde auch den Nachweis eines kriminellen Verbrechens liefern. Gehoert er nicht zur Verschwoerung, gehoert er nicht zu einer Organisation, dann kann sich die Anklagebehoerde nicht auf eine angeblich gesetzliche Vermutung stuetzen. Eine Vermutung, die sich aus einer blossen Mitgliedschaft in einer Organisation ergeben soll. Die Beweislast kann also nicht umgekehrt werden.

Die zweite Frage ist nun: Gehoert Fritzsche als akzessorischer Gehilfe oder Anstifter zu den Verbrechern, denen nachgewiesen worden ist, als Einzelpersonen eine Verbrechen gegen den Frieden, eine Verletzung des Kriegsrechtes oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben? Dass er als Einzelperson eines dieser Verbrechen eigenhaendig begangen habe, wird ihm nicht vorgeworfen. Der Vorwurf richtet sich nur auf seine Gehilfentaetigkeit.

Soweit ich sehe, ist die Begriffsbildung der akzessorischen Beihilfe dem englisch-amerikanischen Strafrecht nicht fremd. Das common law wird aber von dem Grundsatz beherrscht, dass der Gehilfe dem Taeter gleichartig sei, der Gehilfe also auch - abgesehen von dem Mass seiner individuellen Schuld - grundsaetzlich wie der Taeter zu bestrafen sei. Das englische Recht soll von jeher dazu geneigt haben, Taeter und akzessorische Gehilfen grundsaetzlich gleich zu bestrafen. Der Hinweis auf das englische common law erfolgt aber an dieser Stelle nur, um eine Bruecke zu der deutschen Rechtsauffassun schlagen koennen. Es genuegt deswegen zunaechst die Feststellung, dass auch das englisch-amerikanische Recht eine begriffliche Unterscheidung zwischen Taeter und bloss akzessorischen Gehilfen kennt.

Hier ergibt sich daraus, dass die Rechts- oder Unrechtsvorstellungen der Anklage verschieden sind von denjenigen der Angeklagten. Sie muessen deshalb verschieden sein, weil ihr positives Recht nicht uebereinstimmt.

H0406 - 0019

Das ist der Grund, warum ich meine Rechtsausfuehrungen noch nicht abschliessen kann: Begriffliche Unterscheidungen, die zwar beiden Rechtssphaeren gelaeufig sind, werden positiv rechtlich mit voellig verschiedenen Rechtsfolgen versehen.

Der britische Hauptanklagevertreter hat auf die individuelle Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten im Sinne von Paragraph 6 Absatz 2 a - c des Statuts hingewiesen. Dabei hat er es als einen Gemeinplatz des common law bezeichnet, dass diejenigen, die einem Verbrecher helfen und Vorschubleisten, die einem Verbrecher mit Rat und Tat Beistand leisten, selbst Verbrecher seien. Er hat damit moeglicherweise die Auffassung vertreten, dass sie im Sinne der englischen Rechtsentwicklung als Gehilfen an einer fremden Tat genau so wie die Haupttaeter bestraft werden mussten; dass die Akzessorietaet des Gehilfen also, wenn ich Sir Hartley Shawcross richtig verstanden habe, grundsaetzlich auch bei Beruecksichtigung des gemeinen Rechtes keine Bedeutung habe. In der praktischen Auswirkung koennte das bedeuten, dass die Verschiedenheit der Begriffe accomplices und accessories hier keine Rolle spielt, hoechstens nur fuer das Mass der jeweiligen Verantwortlichkeit, fuer das Mass der individuellen Schuld. Soll derjenige, der eine fremde Tat nur unterstuetzt, grundsaetzlich genau so beurteilt werden, wie derjenige, der die Tat als eigene will? Ich kann darauf hinweisen, welche Auswirkungen eine solche Auffassung beispielsweise schon auf das Strafmass haben koennte.

Hier ist nun zu sagen: Der von Sir Hartley Shawcross wiedergegebene Rechtssatz mag zwar fuer jeden Angehoerigen des englisch-amerikanischen Rechtskreises ein Gemeinplatz sein. Dies gilt aber nicht fuer einen deutschen Angeklagten. Wie ich aus der Anklagerede von Herrn Dubost entnehme, scheint das auch fuer das franzoesische gemeine Recht nicht zu gelten. Denn Herr Dubost hat darauf hingewiesen, dass nach rein strafrechtlichen Grundsaetzen dann wohl alle Angeklagten in keinem Falle als Haupttaeter, sondern nur als "Helfershelfer" betrachtet werden konnten. Und wegen der zu engen Begrenzung gemeinrechtlicher Auffassungen sollen nach der Meinung der franzoesischen Anklagevertretung die hier zur Aburteilung gestellten Taten

H0406 - 0020

dem gemeinen Recht mit seiner rationalistischen Statik gerade nicht gewachsen sein. Es muesse darueber hinausfuehrendes Recht zur Anwendung kommen.

Deswegen sollen der Begriff der Verschwoerung - die Komplottlehre - und die Moeglichkeit, eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren, die Mittel sein, ueber das gemeine Recht hinaus zu fuehren. Wie aber, wenn ein Angeklagter weder zur Verschwoerung noch zu einer Organisation gehoert? Recht ueberhaupt soll doch zur Anwendung kommen. Dann bleibt doch zur Beurteilung einer individuellen Tat nur das gemeine Recht uebrig. Welches Recht - was die allgemeinen Begriffe, die beispielsweise Schuld, Dolus, Fahrlaessigkeit, aber auch die Akzessorietaet des Gehilfen anlangt, - soll denn sonst angewendet werden? Das Statut kann zwar neues materielles Recht durch Aufstellung neuer Tatbestaende geschaffen haben. Mit welchem juristischen Begriffsapparat soll dann aber an diese neuen Tatbestaende herangegangen werden? Die Einordnung eines tatsaechlichen Sachverhalts kann doch wohl nur mit Hilfe der Analogie strafrechtlicher Begriffe moeglich sein. Was die Tatbestaende in Paragraph 6 b und c des Statuts anlangt, stimmen sie ja auch mit Tatbestaenden des gemeinen Rechts im wesentlichen ueberein. Ein Angeklagter als Einzelperson kann dann - unbeteiligt an der Plangestaltung, unbeteiligt an einer Organisation - doch nur nach den Grundsaetzen beurteilt werden, die auch fuer jedes andere gemeinrechtliche Delikt gelten muessen. Handelt es sich um Begriffe wie z.B. den akzessorischen Gehilfen, dann kann also nur gemeinrechtlich gegen einen Angeklagten argumentiert werden.

Das deutsche Rechtsbewusstsein hat sich nun gerade bei der Lehre von den Teilnahmeformen, also auch bei der Frage, wie ist ein Gehilfe rein begrifflich in die verschiedenen Moeglichkeiten einer Teilnahme einzuordnen, den schwierigsten rechtlichen Problemen gegenueber gesehen. Gerade daraus erhebt sich die entscheidende Frage: Kann das Statut so weit gegangen sein - ich wiederhole: Es handelt sich um gemeinrechtliche Vorstellungen - womoeglich zu verbieten, eingewurzelte Rechtsvorstellungen der hier Angeklagten zu beruecksichtigen bei der Beurteilung des akzessorischen Gehilfen? Konnte

H0406 - 0021

es darueber hinaus bei diesem Problem die voellig anders geartete Rechtsgestaltung sogar des positiven Rechts gaenzlich ausseracht lassen?

Mit Ruecksicht auf die voellige Verschiedenheit des positiven Rechts, gerade bei der Frage der akzessorischen Beihilfe wird es mir deswegen erlaubt sein, einige Rechtsdogmatische Bemerkungen ueber deutsche Rechtsvorstellungen zu machen. Man wird gerechter und billigerweise einem deutschen Angeklagten - wenigstens was den Begriff des akzessorischen Gehilfen betrifft - nur das zur Last legen koennen, was innerhalb der Rechtsueberzeugung seines Volkes liegt, was auch moralisch seinem Wissensbereich entspricht. Das ist das Entscheidende!

Auf Grund der positiven Rechtsvorschrift in Paragraph 49 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches wird der Gehilfe vom Taeter nicht nur begrifflich scharf geschieden, sondern er ist auch grundsaetzlich und zwingend geringer zu bestrafen, als der Eigentaeter. Daher haben Rechtslehre und Rechtssprechung eine scharfe Trennung durchgefuehrt zwischen der Eigentaeterschaft und der blossen Foerderung oder Unterstuetzung einer fremden Tat durch den Gehilfen. Die Trennung geschieht nicht nur nach aeusseren Merkmalen, also nach objektiven Faktoren, sondern auch hinsichtlich der inneren Vorgaenge also nach subjektiven Faktoren. In der jahrzehntelangen deutschen Rechtssprechung, besonders der des Reichsgerichts kommt dies in der Weise zum Ausdruck, dass bei der Beihilfe zu einer fremden Tat der Gehilfe den animus socii habe, der Eigentaeter aber den animus auctoris. Nach deutschem Recht ist die Beihilfe aeusserlich betrachtet - also nach objektiven Faktoren nur eine Foerderung, Unterstuetzung der Handlung des Haupttaeters; der Gehilfe muss durch seine Unterstuetzung einen Erfolg mit herbeigefuehrt haben. Hat er diesen Erfolg nicht mit herbeigefuehrt, dann ist er auch nicht Gehilfe. Dann ist seine Handlung straflos.

Was die innere Tatseite anlangt, den dolus, so muss beim Gehilfen (animus socii) sein Wille dahin gehen, dass mit seinem Wissen eine fremde Tat unterstuetzt wird. Das deutsche Recht unterscheidet also bei Beurteilung dessen, was im Inneren eines Taeters

H0406 - 0022

vor sich geht, auch scharf den Willen von dem Wissen.

Und diese Unterscheidung ist ferner entscheidend dafuer, ob jemand ueberhaupt eine Beihilfe geleistet hat.

Was Fritzsche - schon nach seinem Aufgabenkreis von Planen oder von der Ausfuehrung derselben im Einzelnen ueberhaupt wissen konnte, habe ich fruecher ausgefuehrt. Nur wenn man ihm als akzessorischen Gehilfen hierzu ein bestimmtes Wissen und Wollen nachgewiesen haette, koennte er verurteilt werden. Zu pruefen waere ferner, ob sich beim Angeklagten Fritzsche dasjenige, was er bei einer angeblichen Foerderung gewusst und gewollt hat, deckt mit dem, was irgend einer als Haupttaeter eines Verbrechens dann wirklich getan hat. Nur dann wenn das Wissen, das Wollen beider uebereinstimmt, liegt Beihilfe ueberhaupt vor. Dabei ist zu betonen, dass ein unbestimmtes Wissen, ein ganz allgemeines Wollen nicht genuegt, um eine akzessorische Gehilfenschaft zu begruenden. Der Gehilfe muss sich den Tatbestand konkret vorstellen, den ein Anderer nach seinem Willen verwirklichen soll.

Die Anklage wirft Fritzsche in verschiedenen Punkten aber auch akzessorische Anstiftung zu bestimmten Verbrechen vor. Die dritte Frage also ist: Ist Fritzsche Anstifter zu irgend einem Einzelverbrechen gewesen?

Ich habe schon zu Beginn dieser rechtlichen Ausfuehrungen auf die Einzelheiten der Anklagerede Captain Sprechers hingewiesen. Es ist mir zweifelhaft, ob dort ueberhaupt der Betriff der Anstiftung im rechtlich-dogmatischen Sinne des common law gemeint wird. Es wird naemlich im wesentlichen insoweit der Begriff "incitement" verwendet was demdeutschen Rechtsbegriff der blossen Aufforderung entspricht. Dieser Vorwurf der Anstiftung kann nur insoweit erhoben werden, als es sich um die individuelle Verantwortlichkeit Fritzsches fuer ein in Paragraph 6 Absatz 2 a - c genanntes Einzelverbrechen handeln soll. Die Annahme, Fritzsche sei womoeglich "Anstifter" zu einem gemeinsamen Plane innerhalb der Verschwoererergruppe gewesen, kann, nach dem, was ich fruehor ausgefuehrt habe, auf keinen Fall begruendet werden.

Anstiftung als akzessorische Teilnahmeform im gemeinrechtli-

H0406 – 0023

chen Sinn setzt aber voraus, anders wie bei der Beihilfe, bei der ein verbrecherischer Wille nur gestuetzt oder erhalten werden soll, dass ein solcher Wille beim Taeter ueberhaupt erst erzeugt wird. Die psychische Einwirkung besteht nicht wie bei der Beihilfe darin, den bereits zur Tat Entschlossenen in seinem Entschluss zu befestigen oder zu bestaerken, sondern darin, den Willen zur Tat erst hervorzubringen. Die Mittel hierzu koennen die verschiedensten sein, der Taeter muss aber wirklich erst umgestimmt werden.

Insofern stimmen Beihilfe und Anstiftung als akzessorische Teilnahmeform aber wieder ueberein, als auch bei der Anstiftung ein b e w u s s t e r und auch vom Anstifter g e w o l l t e r ursaechlicher Zusammenhang zwischen seiner Anstiftung und dem Entschluss des Taeters bestehen muss. Ebenso wie bei der Beihilfe gilt der Grundsatz der Aequivalenz. Die Ausfuehrung einer Tat muss der Vorstellung und dem Willen des Anstifters entsprechen. Der Anstifter ist deswegen auch nur insoweit verantwortlich, als sein Vorsatz reicht. Ein etwaiger excessus mandati kann ihm nicht angerechnet werden. Daraus ergibt sich die Akzessoritaet nicht nur der Beihilfe, sondern auch der Anstiftung. Die Beweisaufnahme hat nun zum Fall Fritzsche nicht das geringste dafuer erbracht, dass er durch seine Nachrichtenuebermittlung irgend ein individuelles Verbrechen als Anstifter verursacht habe. Nichts ist dafuer dargetan, dass er eine Einzelperson zu Mord, Grausamkeit, Deportation, Taeten von Geiseln, Niedermetzelung von Juden oder andere im Statut erwaehnte Verbrechen angestiftet habe oder irgendwen durch oeffentliche Reden konkret habe dazu bestimmen koennen. Keine einzige Stelle aus seinen beinahe 1 000 Rundfunkreden konnte ihm vorgelegt werden, aus der ein solcher Schluss auf individuelle Verantwortlichkeit haette gezogen werden koennen. Mit oeffentlichen Reden konnte das ja auch ueberhaupt nicht geschehen. Die Verbrechen, die begangen worden sind, wurden von Menschen ausgefuehrt, denen die Propaganda Fritsches voellig gleichgueltig war. Sie erhielten ihre Impulse oder Weisungen aus ganz anderen Quellen. Diese Taten sollten doch gerade geheim gehalten werden. Die oeffentlichen Nachrichtenmittel sollten damit moeglichst nicht befasst werden. Die Taeter haben sich, wie dieser Prozess besonders

H0406 – 0024

eindrucksvoll ergeben hat, die groesste Muehe gegeben, beispielsweise die Vernichtung der Juden nur einem ganz kleinen Kreis bekannt werden zu lassen. Was bei jeder anderen Staatsverfassung als selbstverstaendlich gilt, dass naemlich die Vorgaenge im Lande durch die Presse behandelt werden sollen, galt in der Diktatur gerade nicht. Das Volk sollte nicht gefragt werden, ob es solche Vorgaenge billige. Die hier im Prozess festgestellten Verbrechen durften keine Publizitaet bekommen. Kann man annehmen, dass unter solchen Umstaenden die Pressen und der Rundfunk geeignete Mittel waren, um zur Begehung von Verbrechen anzustiften? Ist es nicht viel wahrscheinlicher dass derartige Vorgaenge gerade der Presse und dem Rundfunk gegenueber besonders geheimgehalten worden sind?

Fuer keinen Einzelfall - moegen die Reden Fritzsches im Ganzen auch tendenzioes gewesen sein - kann davon ausgegangen werden, dass er Entschluesse zur Begehung strafbarer Handlungen beim einzelnen Individuum ausgerechnet durch oeffentliche Ansprachen haette hervorrufen koennen.

Vielleicht gehen die rechtlichen Hinweise der Anklage auch gar nicht so weit. Die Anklage will Fritzsche vorwerfen, dass er dazu beigetragen habe, eine "Athmosphaere des Hasses" zu erzeugen. Auf der Basis solcher Propaganda sei es ueberhaupt erst moeglich gewesen, dass in Deutschland grauenhafte Verbrechen begangen worden seien. Das ist aber ein Vorwurf, der rechtlich irrelevant ist. Rechtliche Bedeutung koennte dieser Vorwurf nur haben, wenn der Angeklagte Fritzsche innerhalb der sogenannten Verschwoererergruppe gestanden haette, wenn er Anstifter eines gemeinsamen Planes gewesen waere. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass eine solche Ansicht unmoeglich ist. Haette er tatsaechlich eine "Athmosphaere des Hasses" erzeugt, dann haette er damit - ausserhalb der Verschwoerungsgruppe - rechtlich gesehen, niemanden zur Begehung bestimmter Verbrechen anstiften koennen. Ja, nach positiv rechtlicher Bestimmung des deutschen Strafrechtes wuerden durch den Rundfunk verbreitete Aufforderungen den Tatbestand einer Anstiftung im strafrechtlichen Sinne sogar ausschliessen. Nach jahrzehntelanger deutscher Rechtsprechung waere ei

H0406 - 0025

Anstiftung rechtlich unmoeglich, weil die Einflussnahme sich garnicht auf einen bestimmten Taeter haette beziehen koennen. Ausserdem kannte das deutsche Gesetz nur Anstiftung zu einer konkreten Tat, dagegen nicht eine solche zur Begehung strafbarer Handlungen ganz im allgemeinen. Grundsaetzlich ist daher irgendeine, an einen individuell ganz unbestimmten Personenkreis gerichtete Aufforderung keine akzessorische Anstiftung, faellt vielmehr ueberhaupt aus dem Rahmen rechtlicher Relevanz. Die Rundfunkansprachen Fritzsches konnten aber zwangslaeufig nur an eine voellig unbeschraenkten Personenkreis gerichtet sein. Konnte er darueber hinaus, zumal er ernsthaft bestrebt war, eine "wahrheitsgemaesse Grundlage" der Propaganda fuer die deutsche Presse und den Rundfunk zu finden, ueberhaupt einen Vorsatz haben, zu strafbaren Handlungen anzustiften? Mein Mandant hat wohl eindrucksvoll und eindeutig zugegeben, die von ihm zu vermittelnden Nachrichten mit einer der offiziellen deutschen Politik entsprechenden Tendenz wiedergegeben zu haben. Er hat also nicht etwa den Umstand ausgenutzt, dass das Voelkerrecht ihm gar keine Bindungen auferlegte, und die Beweisaufnahme hat seinen guten Glauben auch nicht widerlegt. Der gute Glaube ist aber - und zwar sowohl bei der akzessorischen Anstiftung als auch bei der akzessorischen Beihilfe - rechtlich gesehen dem mangelnden Willen und der mangelnden Wissentlichkeit gleichzustellen.

Damit ist dargetan,

1.) dass der Angeklagte Fritzsche nicht zur planenden Verschwoererguppe gehoert hat,

2.) dass er niemals Mitglied einer Gruppe oder einer Organisation gewesen ist, die hier fuer verbrecherisch erklaert werden sollen;

3.) dass er aus tatsaechlichen und aus Rechtsgruenden keine individuelle Schuld an einem Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit traegt, weder als Mittaeter, noch - im Rechtssinne - als Anstifter und noch nicht einmal - ebenfalls im Rechtssinne - als Gehilfe.

Damit habe ich die Beweisfrage und auch die rechtlichen Schlussfolgerungen wohl ausreichend erortert. Eins muss aber noch erwaehnt

H0406 – 0026

werden: Auch der Fall Fritzsche hat eine menschliche Seite.

Abgesehen von dem Fuer und Wider rechtlicher Moeglichkeiten darf die naheliegende Frage nicht unbeantwortet bleiben; kann Fritzsche unmittelbar als Mensch zugemutet werden, Mitwisser, ja Miturheber aller dieser im Gerichtssaal festgestellten Scheusslichkeiten gewesen zu sein? Im Sinne der Anklage ist ein d o l o s o s Werkzeug der Verschwoerer, - von denen Goebbels vielleicht einer war - nur derjenige, der Kenntnis ihrer Ziele und Zwecke hatte.

Die Massnahmen und Aeusserungen Fritzsches flossen aber nicht aus einem verbrecherischen Willen. Fritzsche hat bei seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass er sich vor diesem hohen Tribunal nicht auf die Gehorsampflicht berufe. Aber er hat hinzugefuegt, dass ihm fuer seine Person auch niemals etwas Verbrecherisches zugemutet worden ist. Und er hat weiter erklaert: Niemand haette sich zwingen lassen brauchen, einen Befehl auszufuehren, den er als verbrecherisch erkennen musste. Sicher hat Fritzsche eigene Ueberzeugungen geopfert, manche Kompromisse geschlossen. Das tat er aber nicht, wo er Unrecht Gewalttat und Unmenschlichkeit glaubte entdecken zu koennen. Was er an auslaendischen Meldungen hierueber erhielt, pruefte er mit der Sorgfalt, die zu seinen Pflichten als Journalist gehoerte. Was er an Meldungen aus dem Inland bekam, dem ging er nach, selbst unter Gefahren, die damit fuer seine eigene Person verbunden waren. Gefahr die jeden umlauerten, der etwa eindringen wollte in das, was das absolute Geheimnis verschliessen sollte. Er liess sich hierbei nicht mit lahmen und verschleiernden Erklaerungen abspeisen. Er hat hier viele Einzelheiten berichtet. Ich erwaehne nur seine Besuche bei Glucks, Heydrich und seine Nachforschungen in der Ukraine.

Was er an verbrecherischen Plaenen erfuhr, - wie den "Kommissarbefehl" und die Absicht, wegen der Luftangriffe auf Dresden eine unmenschliche Vergeltung zu ueben - bekaempfte er entschlossen, im letzteren Fall sogar unter Hinzuziehung eines auslaendischen Gesandten. Und er hatte auch Erfolg, wie diese beiden besonders auffaelligen Beispiele zeigen. Er tat dies der Stimme seines Gewissens folgend. Er stellte nicht das Fuer und Wider erst zur langen Diskussion. Im Falle des Kommissarbefehls hatte er nur als Soldat von

H0406 - 0027

ihm gehoert - niemals hatte er ihn zu lesen bekommen, er wusste auch nichts davon, dass er jemals tatsaechlich ausgefuehrt worden waere - und trat sofort dagegen auf. Als Goebbels ihm den Befehl erteilt hatte, einen Massenmord an alliierten Fliegern anzukuendigen, kam es ihm nicht darauf an, den Zorn und die Wut seines Ministers heraus zu fordern. Dr. Scharping hat das bis ins Einzelne geschildert. Als er von Grausamkeiten im Konzentrationslager in Oranienburg hoerte, schlug er sogar Laerm. Die Schuldigen wurden damals bestraft. Die von mir ueberreichten Affidavits von Dr. Scharping und andere beweisen seine bedingungslose Bereitschaft, politische und rassisch Verfolgten zu helfen, wenn sie sich an ihn wandten. Bezeichnend fuer seine Toleranz ist, dass und wie er das Weitererscheinen der "Frankfurter Zeitung" ermoeglichte. Die Beweise hierzu, die mit meinem Dokumentenbuch II sonst noch vorgelegt wurden, sind nicht unerheblich und koennen gerade im Falle Fritzsches nicht einfach damit abgetan werden, dass er mit der anderen Hand "kalten Blutes" Menschen dem Tode preisgegeben haette.

Seine Menschenwuerde wollte er also nicht opfern; auch nicht den scheinbaren Forderungen eines vermeintlichen Idealismus oder eines geleisteten Eides zuliebe.

Wenn die Anklage versucht hat, das Bild zu beschatten, so muss ich demgegenueber auf die helleren Seiten verweisen und zwar auf die, die ihn als Repraesentanten der Propaganda angehen.

War er ein Luegner - etwa sogar ein notorischer Luegner? Dass Goebbels es war, steht nach den Ergebnissen dieses Prozesses fest. Und da faelschlich angenommen wurde, Fritzsche sei seine rechte Hand gewesen, lag es allerdings nahe, diese Eigenschaft auf Fritzsche zu uebertragen. Die Annahme duerfte klar widerlegt sein. Es ist meine Ueberzeugung, haette sich Goebbels durch seine Flucht in den Tod nicht der Verantwortung entzogen, wuerden wir Fritzsche nicht hier als Repraesentanten des Propagandaministeriums auf der Anklagebank sehen. Die weitere Annahme, alle Mitarbeiter von Goebbels muessten sich ebenfalls bewusst der Luege bedient haben, ist ungerechtfertigt. Gerechtfertigt waere dies nur, wenn man hier festgestellt haette, dass Fritzsche die Zusammenhaenge haette erfassen koe

H0406 - 0028

nen, die wirklichen und sehr tief liegenden. Aber erst dieser Prozess machte dies moeglich. Fritzsche blieb im Irrtum verstrickt, wie Millionen andere Deutsche. Die Missstaende waren ueberall mit Haenden zu greifen. Auch Fritzsche uebersah sie nicht. Er hat es auch abgelehnt, hier vor dem Gericht etwa als Opponent des Nazisystems sich bezeichnen zu lassen. Er hat aber fuer sich in Anspruch genommen, Missstaende, soweit sie von ihm erkannt werden konnten, bekaempft zu haben. Das erfordert eine moralische bessere Einstufung.

Auch war er kein Eiferer, kein Fanatiker, der besessen nur von einer Idee oder von der Anbetung der Macht und des Erfolges keiner kritischen Stimme zugaenglich gewesen waere. Natuerlich war es Suende, - sogar die schwere Suende wider den Geist - dem System weiter gedient zu haben. Entscheidend ist aber, ob er mehr erkennen konnte, als blosse Missstaende. Die Luege war jedoch bereits in das Fundament eingebaut. Luegnerisch musste deshalb auch sein, was sich hierauf aufbaute. Nicht bloss das Ministerium der tausend Tueren, wie es einmal genannt wurde, war vergiftet. Die wahren Ursachen dafuer, dass in Deutschland alles durch die Luege vergiftet war, mogen diejenigen eher erkannt haben, die in einer reineren Luft lebten.

Fritzsche hat sich zwar der Phraseologie nicht enthalten. Er hat sie aber vielleicht mit mehr Geschmack angewendet wie viele andere. Er hat hier erklaeren koennen, - und das ist keine blosse Phrase - dass er bei seinen fachlichen Arbeiten stets sauber und ehrlich in allen Einzelheiten gehandelt hat. Auch Dr. Scharping hat das in seinem Affidavit hervorgehoben. Ist dies kein Anhaltspunkt dafuer, dass er eben nicht erkannt hat, dass das gesamte Fundament, auf dem sich seine Arbeit aufbaute, hohl und luegnerisch war? Waere er ein berufsmaessiger Luegner gewesen, dann haette ihm an einer ehrlichen und sauberen Arbeit an einer Ueberpruefung von auslaendischen Nachrichten und an alledem, was ihn bewog, eine wahrheitsgemaesse Grundlage fuer Presse und Rundfunk zu suchen, garnichts gelegen.

Die Anklage hat seinen Aufstieg im Propagandaministerium hervorgehoben. Wollte sie damit erklaeren, dass er das Luegen besonders

H0406 – 0029

gut verstand? In Wirklichkeit hat seine Laufbahn - so bescheiden sie gegenueber der anderer Diener Hitlers gewesen war - einen ganz ander Grund, der auch hier eindeutig festgestellt worden ist. Er avancierte nur deswegen, weil er als Journalist, weil er als Fachmann etwas konnte; nicht weil er das Luegenbesonders verstand, sondern weil das Wort besser beherrschte als viele andere.

Wie durch die Affidavits von Dr. Scharping und Frau Krueger bewiesen ist, hat Fritzsche eine bescheidene Lebensfuehrung gehabt. Er hat waehrend seiner Taetigkeit im Propagandaministerium keine Reichtuemer gesammelt, er besass keine luxurioese Wohnung und hat sich schliesslich auch nichts schenken lassen. Etwas Gegenteiliges ist uebrigens von der Anklagebehoerde niemals behauptet worden. Es erscheint nach alledem nicht verwunderlich, wenn diejenigen, die nicht bloss seine Stimme im Rundfunk hoerten, sondern ihn auch persoenlich kannten, seine menschlichen Eigenschaften besonders hervorgehoben haben. Dr. Scharping erklaert in seinem Affidavit. Es galt als Auszeichnung, bei ihm arbeiten zu duerfen. Entspricht es menschlicher Erfahrung, dass ein luegnerischer Mensch solches Ansehen haette erringen koennen? Ich glaube, menschliches Ansehen kann nur ein sauberer Charakter erringen. Diejenigen, die mit einem Menschen taeglich zusammen sind, erkennen, ob er ein Luegner ist oder nicht. Und wenn ihn nichts in Wort verraet, dann verraten ihn die Augen.

Es mag viele Moeglichkeiten geben den Widerspruch zu klaeren, dass jemand, der in der Propaganda des Dritten Reiches mitgearbeitet hat, trotzdem sauber und wahrheitsliebend ist. Die am naechsten liegende Erklaerung kann wohl aus dem eigenen Hinweis Fritzsches entnommen werden, die ich hiermit wiederhole:

Er fuehle sich - was vielleicht nicht fuer die Geschichte, wohl aber fuer die Urteilsfindung bedeutungsvoll ist - von Hitler ebenfalls betrogen.

Fritzsche hat vor diesem Tribunal nicht nur sich, sondern auch das deutsche Volk verteidigt. Inwieweit er selbst dem deutschen Volk gegenueber verantwortlich ist dafuer, dass er es immer wieder und bis zuletzt zum kriegerischen Durchhalten aufgefordert hat, ist hier nicht zu entscheiden.

Mag Fritzsche nicht wie andere eher erkannt haben, dass er einer schlechten Sache diente oder mag er sich von der Staatsfuehrung abgewendet haben, weil er mit dem deutschen Volke zusammen den Kelch bis zur Neige teilen wollte, schuldig im Sinne der hier vor diesem Hohen Tribunal gegen ihn erhobene Anklage ist er nicht. Ich bitte um seine Freisprechung.

VORSITZENDER: Die Sitzung ist auf 14.oo Uhr vertagt.

H0406 - 0030

595

NACHMITTAGS- SITZUNG.

Verhandlung beginnt um 1400 Uhr, 25.7.46.

GERICHTSMARSCHALL: Hohes Gericht, der Angeklagte Streicher und Raeder sind abwesend.

VORSITZENDER: Der Befehl ueber das Verfahren, das in den Faellen der Organisationen angewendet werden soll, lautet wie folgt:

1. Der Gerichtshof lenkt die Aufmerksamkeit der Verteidigungsanwaelte fuer die Organisationen auf den Befehl vom 1. Juli, der dahingehend lautete, dass das ganze Beweismaterial, welches in den Kommissionen aufgenommen wurde und welches von den Verteidigungsanwaelten oder von der Anklagebehoerde benuet zu werden gewuenscht wird, dem Gerichtshof als Beweismaterial angeboten werden muss, um damit ein Teil des Protokolls zu werden. Dieses bleibt etwaigen Einspruechen unterworfen. Es waere dem Gerichtshof angenehm, wenn es so gwuenscht wird, dass das ganze Beweismaterial zu Beginn der Verhandlung vorgelegt wuerde.

2. Die Verteidigungsanwaelte haben dann ihre Dokumentenbuecher vorzulegen, die etwaigen Einspruechen unterworfen sind.

3. Die Zeugen fuer die Verteidigung muessen sodann gerufen und durch die Verteidigungsanwaelte gehoert werden. Sie haben die Angelegenheiten herauszustellen, die sie fuer wichtig halten und die als Beweismaterial in den Kommissionen gegeben wurden, sowie irgendwelche neuen Angelegenheiten von Erheblichkeit. Jede Organisation wird der Reihe nach behandelt und damit auch das gesamte Beweismaterial fuer die betreffenden Organisationen, sowohl das direkte Verhoer wie auch das Kreuzverhoer, bevor wir uns mit der naechsten Organisation beschaeftigen.

4. Die Verteidigungsanwaelte fuer jede Organisation muessen sodann ihr Plaedoyer halten, das sich mit dem Beweismaterial beschaeftigt, das diesem Gerichtshof uebergeben worden ist. Sie muessen die notwendigen Hinweise auf die eingebrachten Dokumente machen. Sie muessen auch die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes auf die Angelegenheiten lenken, die in dem Beweismaterial enthalten sind, sowie auf die Zusammenfassung der Affidavits, die vor dem Beauftragten gegeben wurden und, die sie fuer wichtig halten und die sie vom Gerichtshof besonders zu erwaegen wuenschen.

H0406 - 0031

5. Die Anklagebehoerde hat sodann zu antworten, wenn also Reden der Verteidigungsanwaelte gehalten worden sind.

6. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Plaedoyers der Anklagebehoerde und der Verteidigung kurz sind und nicht einen halben Tag fuer jeden Fall ueberschreiten sollten. Wenn diese Zeit ueberschritten werden soll, so muss ein besonderer Antrag an den Gerichtshof bis spaetestens Montag, den 29. Juli gestellt werden, in welchem die Gruende fuer eine derartige Zeitueberschreitung enthalten sind.

Das ist alles.

VORSITZENDER: Dr. Seidl. hat das Wort fuer den Angeklagten Hess.

DR. SEIDL: Bevor ich mit den Ausfuehrungen des Falles des Angeklagten Hess beginne, bitte ich das Tribunal um die Erlaubnis, in Vertretung des Verteidigers des Angeklagten Goering noch zwei Beweisstuecke vorlegen zu duerfen. Die beiden Beweisstuecke sind vom Gericht genehmigt und beziehen sich auf den Fall Katyn, andererseits auf die Frage der Ermordung von 11 000 polnischen Offizieren in der Nache von Smolensk.

Das erste ist Beweisstueck Goering Nr. 60, ein Auszug aus dem Deutschen Weissbuch, der Obduktionsbefunds italienischen Professors Talmiorio und der Obduktionsbefund des bulgarischen Professors Berotin.

Das zweite ist Beweisstueck Goering Nr. 61, ebenfalls ein Auszug aus de Deutschen Weissbuch zum Fall Katyn, das Protokoll der Internationalen Aerztekommission vom 30. April 1943.

Herr Praesident, meine Herren Richter,

als im Jahre 1919 das deutsche Volk nach einem verlorenen Weltkrieg daranging sein oeffentliches Leben nach demokratischen Grunsaetzen neu zu gestalten, sah es sich Schwierigkeiten gegenueber, die nicht nur durch Krieg selbst und dem damit verbundenen Substanzverlust bedingt waren. Der Angeklagte Rudolf Hess hat als einer der ersten Kampfgefaehrten Adolf Hitlers mit zu denen gehoert, die das deutsche Volk immer wieder auf die grossen Gefahren hinwiesen, die der deutschen Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft aus der Reparationspo der Siegerstaaten von 1919 erwachsen mussten. Die Folgen dieser Politik musste fuer Deutschland umso verheerender sich auswirken, als Frankreich im Jahre 1923 daranging, das Ruhrgebiet, das wirtschaftliche Kraftzentrum Deutschlands,

H0406 - 0032

militaerisch zu besetzen. In dieser Zeit des wirtschaftlichen Zusammenbruches und der voelligen Wehrlosigkeit Deutschlands machte Adolf Hitler zum ersten Mal den Versuch, am 9. November 1923 im Wege der Revolution die Macht im Staate an sich zu reissen. Auch der Angeklagte Rudolf Hess war an dem Marsch zur Feldherrnhalle in Muenchen beteiligt. Zusammen mit Adolf Hitler verbuesste er die gegen ihn vom Volksgericht ausgesprochene Strafe auf der Festung Landsberg, a der Hitler sein Buch " Mein Kampf" geschrieben hat.

Als im Jahre 1925 die Partei wieder gegruendet wurde, war Rudolf Hess einer der Ersten, die zusammen mit Adolf Hitler den Kampf um eine nationale Wiederge des deutschen Volkes aufnahm. In den ersten Jahren nach der Neugruendung sollte die Partei nur einen langsamen Aufstieg beginnen. Die deutsche Volkswirtschaft hatte sich von den schlimmsten Folgen des Ruhreinbruches wieder erholt. Die Waehrung war stabilisiert worden und infolge umfangreicher Auslandskredite war es sogar gelungen, einen wirtschaftlichen Aufschwung herbeizufuehren.

Sehr bald jedoch sollt es sich zeigen, dass der wirtschaftliche Aufschwung der Jahre 1923/1928/1929 nur eine Scheinbluete war, der jedenfalls in Deutschland keine Grundlage in einer gesunden und ausgeglichenen Volkswirtschaft hatte Es ist richtig, dass die Wirtschaftskrise, die mit dem Jahre 1930 begonnen hat, eine allgemeine Krise der Weltwirtschaft war und dass der damalige Niedergang in Deutschland nur ein Teil des allgemeinen Vorfalls innerhalb der Weltwirtsc war. Es ist aber ebenso sicher, dass es sich hier nicht lediglich um einen konjunkturellen Abstieg handelte innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, wie ihn die einzelnen Verkehrswirtschaften der Laendern und die Weltwirtschaft vorher schon wiederholt erlebt hatten, sondern dass es sich hier um strukturell Veraenderungen handelte, die verschiedene Ursachen haben moegen, von denen ein der wichtigsten aber ohne jeden Zweifel die durch die unvernuenftige Reparationspolitik verursachte Stoerung des Gueter- und Zahlungsmittelaustausches ist.

Ebenso sicher ist, dass die Folgen der Weltwirtschaftskrise in Deutschla nicht zuletzt deshalb so verheerend sein und am Ende ihren Ausdruck in einer Arbeitslosenziffer von fast 7 Millionen finden konnten, weil in Deutschland die durch die Reparationen im Gefuege der Volkswirtschaft verursachten Veraenderungen besonders tiefgreifend waren.

H0406 - 0033

Wenn daher in den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei einen grossen Wahlsieg errungen hat, und mit weniger als 107 Abgeordneten in den neuen Reichstag eingezogen ist, da ist das nicht zuletzt eine Folge der damaligen Wirtschaftskrise, der grossen Arbeitslosigkeit und damit mittelbar auch der jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechenden Reparationsleistungen und der Weigerung der Siegerstaaten, trotz eindringlichen Warnungen in eine Neuregelung einzuwilligen. Es ist zwar richtig, dass durch den Dawes- und durch den Young-Plan die im Versailler Vertrag vorgesehenen Reparationsleistungen und die Art ihrer Abwicklung abgeaendert wurden. Es ist aber ebenso richtig, dass diese Aenderungen zu spaet erfolgten und von Deutschland weiterhin Leistungen in einem Umfang und unter Bedingungen verlangten, die unfehlbar zu einer wirtschaftlichen Katastrophe fuehren mussten und dann auch tatsaechlich gefuehrt haben. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Die Anklagevertretung hat umfangreiches Beweismaterial in Bezug auf den Aufstieg der NSDAP, bis zu ihrer Machtuebernahme vorgelegt. Ein Vergleich der Reichstagsmandate in den Jahren 1930 bis 1932 mit den Arbeitslosenziffern der gleichen Zeit wuerde ergeben, dass die Entwicklung dieser Ziffern ungefaehr gleichlautend war. Je trostloser die durch die Arbeitslosigkeit bedingten sozialen Erscheinungen wurden - im Jahr 1932 duerften einschliesslich der Familienangehoerigen nicht weniger als 25 Millionen Menschen von den Folgen der Arbeitslosigkeit betroffen worden sein- desto eindrucksvoller wurden die Wahlerfolge der Nationalsozialisten. Ich glaube kaum, dass ueberzeugender der Beweis fuer das Bestehen eines uraechlichen Zusammenhanges zwischen den Folgen der Reparationspolitik der Siegermaechte von 1919 und dem Aufstieg des Nationalsozialismus gefuehrt werden kann. Man kann diesen ursaechlichen Zusammenhang auf die kurze Formel bringen: ohne Versailler Vertrag keine Reparationen - ohne Reparationen keine wirtschaftlicher Zusammenbruch mit den besonders fuer Deutschland katastrophalen Folgen, wie sie in einer Arbeitslosenziffer von fast sieben Millionen ihren Ausdruck fanden - und ohne diesen Zusammenbruch keine Machtuebernahme durch die Nationalsozialisten. Die sich aus diesem ursaechlichen Zusammenhang auch ergebende politische und historische Verantwortlichkeit der massgebenden Staatsmaenner der Gegenseite liegt so offen zutage, dass im Rahmen dieses Prozesses weiter

H0406 – 0034

Ausfuehrungen dazu sich eruebrigen.

Diese Formel mag zugespitzt erscheinen und es mag weiterhin zutreffen, dass nicht nur die wirtschaftliche Notlage und die grosse Zahl der Arbeitslosen am 14. September 1930 Millionen von Deutschen veranlasst haben, zum ersten Male nationalsozialistisch zu waehlen und die dann in der Folgezeit zu dem weiteren Machtanstieg der Partei gefuehrt haben, Sicher war das aber mit einer der Hauptgruende. Und auch die anderen Gruende, die bei vielen Waehlern in ihrem Willensentschluss mit eine Rolle gespielt haben, koennen letzten Endes auf die unheilvollen Auswirkungen des Versailler- Vertrages und die Weigerung der Siegermaechte und hier vor allem Frankreichs - in eine Revision des Vertrages einzuwilligen, zurueckgefuehrt werden. Das gilt vor allem fuer den von allen spaeteren demokratischen Regierungen erhobenen Anspruch auf Gleichberechtigung.

Als das deutsche Volk in Erfuellung des Friedensvertrages von Versailles abgeruestet hatte, konnte es mit Recht erwarten, dass auch die Siegermaechte entsprechend ihrer im Vertrag uebernommenen Verpflichtung abruesten wuerden. Dies ist nicht geschehen und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verweigerung der Gleichberechtigung bezw. die Weigerung, nun auch selbst abzuruesten, mit einer der wesentlichsten Gruende fuer den Aufstieg des Nationalsozialismus in den Jahren 1931 und 1932 darstellte. Und wenn ueberhaupt ein Argument Hitlers im Deutschen Volk einen Widerhall gefunden hat, dann war es das, dass man einem Volk wie dem Deutschen, einem Volk, das ueber eine Bevoelkerung von mehr als 75 Millionen verfuegt und im Herzen Europas gelegen ist und eine kulturelle Vergangenheit wie wenig andere Voelker hat, auf die Dauer auch nach einem verlorenen Krieg die Gleichberrechtigung nicht versagen kann. Es ist in diesem Saale schon einmal darauf hingewiesen worden, dass man einem Volk, das einen Luther, einen Kant, einen Goethe und einen Beethoven hervorgebracht hat, nicht auf unbeschraenkte Zeit als Volk minderen Ranges behandeln kann. Immer wieder konnte Hitler auf die Tatsache verweisen, dass die Staatsmaenner der Weimarer Republik kein Mittel unversucht liessen, um auf friedliche Weise die Revision der untragbarsten Bestimmungen des Versailler- Vertrages zu erreichen. Acht Jahre lang sind die Staatsmaenner des demokratischen Deutschlands, sind ei Stresemann und ein Bruening nach Genf gegangen, um die immer wieder versproc

H0406 - 0035

Gleichberechtigung Deutschlands endlich zu erreichen und immer wieder wurden sie mit leeren Haenden nach Hause geschickt. Die sich daraus ergebenden Gefahren konnten miemandem verborgen bleiben. In der Tat wurde die Welt sowohl durch deutsche Staatsmaenner als auch insbesondere durch einsichtige Politiker der ehemaligen Feinde Deutschlands gewarnt. Alle diese Warnungen wurden in den Wind geschlagen.

Als endlich im Jahre 1932 die Nationalsozialistische Partei mit 230 Reichstagsmandaten die weitaus staerkste Partei in Deutschland geworden war, konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, wenn Adolf Hitler und seine Partei mit der Uebernahme der Regierungsgewalt beauftragt wurde, Dies konnte auf die Dauer umso weniger verhindert werden als die vorhergehenden Regierungen des Herrn von Papen und des Generals Schleicher im Reichstag ueber keinerlei nennenswerte Gefolgschaft verfuegten und die Regierungsgewalt ausschliesslich auf dem Notverordnungsweg des Art. 48, Absatz II der Weimarer Reichsverfassung ausuebten. Als dann Adolf Hitler tatsaechlich am 30. Januar 1933 vom Reichstagspraesidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt und mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt wurde, ist das durchaus im Einklang mit den Bestimmungen der Reichsverfassung geschehen. Hatte doch die Nationalsozialistische Partei im Jahre 1932 bei den Reichstagswahlen Waehlerstimmen in einem Umfange auf sich vereinigt, wie dies vorher seit dem Bestehen des Deutschen Reiches keiner Partei gelungen war. Wenn der Fuehrer dieser staerksten Partei mit der Regierungsbildung beauftragt wurde, so war das insbesondere im Hinblick auf die damals in Deutschland bestehenden parlamentarischen Verhaeltnisse durchaus nichts Aussergewoehnliches und es kann nicht der geringste Zweifel darueber bestehen, dass Hitler und seine Partei legal d.h. verfassungsmaessig an die Macht gekommen sind. Richtig ist allerdings, dass sich im Laufe der folgenden Jahre die staatsrechtliche Struktur des Deutschen Reiches und insbesondere die Stellung Hitlers geaendert hat. Es liegen aber keinerlei Anhaltspunkte dafuer vor, dass auch diese Entwicklung nicht legal gewesen waere. Ich nahme dabei, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug auf die Ausfuehrungen des Zeugen Dr. Lammers. Es kann dabei voellig dahingestellt bleiben, ob man diese Entwicklung zur absoluten Alleinherrschaft Hitlers erklaeren will mit der Bildung eines sogenannten Staatsgewohnheitsrechtes oder ob man sich eine andere Theorie zurecht legt. Entscheidend scheint mir fuer den

H0406 - 0036

Rahmen diese Prozesses vielmehr zu sein, dass kein einziger Staat, mit dem Deutschland diplomatische Beziehungen unterhalten hat, und zwar weder der Machtuebernahme noch anlaesslich der vor aller Welt offen sich vollziehenden Umgestaltung der staatsrechtlichen Struktur irgendwelche Bedenken erhoben haben oder gar diplomatische oder voelkerrechtliche Konsequenzen daraus gezogen haben. Die diplomatische und voelkerrechtliche Anerkennung des Nationalsozialistischen Staates hat weder bei der Machtuebernahme noch zu irgendeinen spaeteren Zeitpunkt in Frage gestanden. Nur ergaenzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Gesetz, das in der Folgezeit fuer das Verhaeltnis zwischen Staatsbuerger und Staat am bedeutungsvollsten werden sollte, noch von dem Reichspraesidenten von Hindenburg auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassen wurde. Ich meine die Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 83). Im Par. 1 dieser Verordnung wurden die wesentlichsten Grundrechte der Weimarer Verfassung ausser Kraft gesetzt und Beschraenkungen der persoenlichen Freiheit, das Recht der freien Meinungsaeusserung, einschliesslich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen - und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen, sowie Beschraenkungen des Eigentums auch ausserhalb der sonst hierfuer bestimmten gesetzlichen Grenzen fuer zulaessig erklaert. An der Rechtsgueltigkeit dieser Verordnung kann in formaler Hinsicht ebenso wenig ein Zweifel bestehen wie an irgendeinem andern vom Reichtags, von der Reichsregierung, vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung oder von Hitler selbst erlassenen sogenannten Verfassungs- oder Staatsgrundgesetz. - - -

Ich habe ferner im Namen des Angeklagten Hess erklaert, dass dieser die volle Verantwortung uebernimmt fuer alle Gesetze und Verordnungen, die er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers, als Reichsminister und als Mitglied des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung unterschrieben hat. Ich habe davon abgesehen, Beweismittel in Bezug auf Anklage vorzulegen, die lediglich innere Angelegenheiten des Deutschen Reiches als souveraenen Staat betreffen und in keinem Zusammenhang stehen mit dem von der Anklage behaupteten Verbrechen gegen den Frieden und von Verbrechen gegen die Gebraeuche des Krieges

H0406 - 0037

Ich werde daher auch jetzt nur auf solche Gesetze und staatsrechtlichen und politischen Massnahmen eingehen, die in irgendeinem erkennbaren Zusammenhang stehen mit den eigentlichen Anklagepunkten und dem von der Anklage behaupteten gemeinsamen Plan oder Verschwoerung.

Die Anklageschrift macht dem Angeklagten Rudolf Hess zum Vorwurf, die militaerische, wirtschaftliche und psychologische Vorbereitung auf den Krieg gefoerdert und an der politische Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen teilgenommen zu haben. Zum Beweis dieser Behauptung hat die Anklage auf die Tatsache hingewiesen, dass der Angeklagte Rudolf Hess das Gesetz fuer den Aufbau der Wehrmacht vom 16. Maerz 1935 in seiner Eigenschaft als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich mit unterschrieben hat. Mit diesem Gesetz wurde die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland wieder eingefuehrt und bestimmt, dasssich das deutsche Friedensheer in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen gliedern solle.

Meine Herren Richter. Das Gericht hat mir zwar gestattet zu dieser Frage wenigstens einen Teil meiner Ausfuehrungen zu bringen. Im Hinblick aber darauf, dass der Verteidiger des Angeklagten von Neurath eingehend zu dieser Frage bereits Stellung genommen hat, nehme ich insoweit auf dessen Ausfuehrungen Bezug und ich verzichte darauf meinerseits zu dieser Frage in Einzelnen noch Stellung zu nehmen. Ich fahre fort mit meinem Expose auf Seite 19 und zwar auf den letzten 4 Zeilen.

Die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz vom 16. Maerz 1935 wird in der Anklageschrift offenbar nicht als selbstaendige strafbare Handlung betrachtet, sondern nur als Teil des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes, der darauf abgezielt haben soll, Verbrechen gegen den Frieden gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanitaet zu begehen. Ob ueberhaupt jemals ein derartiger Plan bestanden hat, ob und in welchem Umfang der Anklage Rudolf Hess daran beteiligt war und welche Rolle die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht in diesem Plan in objektiver und in subjektiver Beziehung gespielt haben, werde ich spaeter darlegen.

Im Rahmen des gemeinsamen Planes, einen Angriffskrieg geplant und vorbereitet zu haben, wird der Angeklagte Hess auch persoenlich beschuldigt, die Auslandsorganisation der NSDAP, den Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland, den Bund der Ost-Deutschen, den Deutsch-Amerikanischen Bund und das Deutsche Auslandsinstitut in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers eingesetzt zu

H0406 - 0038

haben. Die von der Anklagevertretung in diesem Zusammenhang vorgelegten Dokumente vermoegen nicht den Nachweis zu erbringen, dass der Angeklagte Hess selbst diese Organisationen Weisungen oder Befehle erteilt haette, die sie zu einer Taetigkeit aehnlich der einer 5. Kolonne haetten veranlassen konnen. Die Vernehmung der Zeugen Bohle, Stroehlin, und Alfred Hess hat im Gegenteil ergeben, dass gerade der Angeklagte Hess diesen Organisationen und Leitern auf das Strengste unt sagt hat, sich in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zu mischen. Dafuer, dass die genannten Orgsanisationen tatsaechlich eine Taetigkeit entwick haetten, die darauf gerichtet waere, die fremden Staatsgebilde von innen heraus zu unterwuehlen, konnte vollends von der Anklage kein Nachweis erbracht werden. Unter diesen Umstaenden eruebrigt es sich, naeher auf die Taetigkeit der genannten Organisationen und Einrichtungen einzugehen, insbesondere nachdem auch keinerlei Anhaltspunkt dafuer vorliegt, dass zwischen den Aufgaben und Funktionen dieser Organisationen und den Ereignissen, die dann im Jahre 1939 zum Kriegsausbruch fuehrten, irgendein ursaechlicher Zusammenhang besteht.

Mit mehreren von der Anklagevertretung vorgelegten Beweisstuecken wurde ferner der Nachweis zu fuehren versucht, dass der Angeklagte Rudolf Hess auch an der Besetzung Oesterreichs am 12. Maerz 1938 massgebend beteiligt gewesen sei. Ich beabsichtige nicht, im einzelnen auf die Geschichte des Anschlusses einzugehen und die Tatsachen rechtlich zu wuerdigen, die im Jahre 1938 tatsaechlich zum Anschluss Oesterreichs an das deutsche Reich gefuehrt haben. Um Zeit zu sparen nehme ich auch hier Bezug auf die erschoepfenden Ausfuehrungen des Verteidigers des Mitangeklagten Dr. Seyss-Inquart und ich fahre in meinem Entwurf auf Seite 23, mit dem 2. Absatz fort.

Was nun den Anteil des Angeklagten Rudolf Hess und der Partei an der Durchfuehrung des Anschlusses anlangt, so hat auch hier die Beweisaufnahme ergeben, dass der Anschluss Oesterreichs ein Ereignis war, das mit der nationalsozialistischen Partei im Reich als solcher so gut wie nichts zu tun hatte. Es genuegt, in diesem Zusammenhang auf die Bekundungen des Angeklagten Goering im Zeugenstand hinzuweisen, aus denen sich ergibt, dass die Frage des Anschlusses ausschliesslich vom Reich, also von der Staatsgewalt und nicht von der Partei geloest worden ist. Falls daruebern noch irgendwelche Zweifel bestanden haben sollten, so werden diese beseitigt, durch das von der Anklage vorgelegte Dokument USA-61 (PS-812).

Es handelt sich hier um den Brief des Gauleiters von Salzburg Dr. Friedrich Rainer, den dieser am 8. Juli 1939 an den Reichskommissar Gauleiter Josef Buercke geschrieben hat und worin er unter anderem ausfuehrt:"... Bald nach der Machtuebernahme in der Ostmark flogen Klaussner, Globocnik und ich nach Berlin, um dem Stellvertreter des Fuehrers, dem Pg. Rudolf Hess, einen Bericht ueber die Vorgaenge, die zur Machtergreifung gefuehrt haben, abzustatten..." Ende des Zitats. Ein Bericht waere selbstverstaendlich nicht notwendig gewesen, wenn der Stellvertreter des Fuehrers und die Partei selbst unmittelbar bei der Loesung der Anschlussfrage massgebend beteiligt gewesen waere. Ich erwaehne dies nicht etwa, um Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund zugunsten des Angeklagten Rudolf Hess anzufuehren. Die Feststellung geschieht vielmehr ausschliesslich im Interesse der historischen Wahrheit.

Ich komme nunmehr zur Frage des Anschlusses des Sudetenlandes.

3½ Millionen Sudetendeutsche wurden mit 8½ Millionen Tschechen und Slowaken in einem Staat zusammengefasst, ohne dass ihnen ein massgeblicher Einfluss auf den Staat eingeraeumt worden waere. Alle Bemuehungen dieser Volksgruppe, im Rahmen des tschechoslowakischen Staatsverbandes die Eutonomie bewilligt zu erhalten, blieben erfolglos. Als die Anschlussfrage hinsichtlich Oesterreichs geloest war, konnte es nicht ausbleiben, dass auch die kuenftige Stellung der Sudetendeutschen, bei denen es sich immerhin um 3½ Millionen Menschen handelt und deren Zugehoerigkeit zum Deutschen Volkstum ausser jedem Zweifel steht, einer Pruefung unterzogen wurde. Ich habe nun nicht die Absicht, im Einzelnen zu allen Fragen des Anschlusses des Sudetenlandes an das Reich in tatsaechlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Im Hinblick darauf, dass die Anklagevertretung in dem von ihr dem Gericht vorgelegten Trial-Brief gegen den Angeklagten Hess auf die sudetendeutsche Frage eingegangen ist und auch einige Dokumente als Beweisstuecke vorgelegt hat, erscheint es doch notwendig, kurz dazu Stellung zu nehmen. In dem Dokument 3258 PS (GB-262) - es handelt sich um eine Rede des Stellvertreters des Fuehrers auf der Tagung der Auslandsorganisation der NSDAP am 28. August 1938 - nimmt dieser lediglich in allgemeinen Ausfuehrungen zu der sudetendeutschen Frage Stellung und zwar unter Betonung des Nationalitaetenprinzips und des Selbstbestimmungsrechts der Voelker. Auch die uebrigen von der Anklage vorgelegten Dokumente (USA- 126, USA - 26) lassen nichts erkennen, was auf eine entscheidene Beteiligung des Angeklagten Rudolf Hess bei der Loesung der

H0406 - 0039

H0406 - 0040

sudetendeutschen Frageschliessen lassen koennte. Es kann aber auch das Ausmass dieser Beteiligung voellig dahingestellt bleiben, da der Anschluss des Sudetenlandes an das Reich fuer sich allein keinesfalls den Tatbestand einer nach internationalem Recht strafbaren Handlung erfuellen kann. Wurde doch der Anschluss des Sudetengaues nicht vollzogen auf Grund einer einseitigen Handlung Deutschland; oder auf Grund eines vielleicht anfechtbaren Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik. Der Anschluss erfolgte vielmehr auf Grund eines Abkommens, das am 29, September 1938 in Muenchen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Koenigreich von Grossbritannien, Frankreich und Italien geschlossen worden war. In diesem Abkommen wurden genaue und ins Einzelne gehende Vereinbarungen ueber die Raeumung des abzutretenden Gebietes und die etappenweise Besetzung durch deutsche Truppen getroffen. Die endgueltige Festlegung der Grenzen ist durch einen internationalen Ausschuss vorgenommen worden. Ohne auf weitere Einzelheiten des Abkommens eingehen zu wollen kann doch soviel mit Sicherheit gesagt werden, dass es sich hier um einen Vertrag handelt, der auf Grund freier Willensuebereinstimmung zustande gekommen war und von dem alle Beteiligten die Erwartung hegten, dass er die Grundlage oder doch wenigstens eine wesentliche Voraussetzung fuer eine Verbesserung der internationalen Beziehungen in Europa abgeben koennte . - - -

Ich komme nun zu einem anderen Gegenstand der Anklage. Sowohl im Rahmen der Gesamt anklage als auch in der von der Anklagevertretung gegen den Angeklagten Rudolf Hess erhobenen persoenlichen Anklage wird dieser beschuldigt, am Ausbruch des Krieges mitbeteiligt und dafuer verantwortlich zu sein, In der Tat hat der Angeklagte Rudolf Hess in mehreren Reden zu der Frage des polnischen Korridors und zu dem Problem des Freistaates Danzig Stellung genommen, Aber hier ist doch folgendes vorauszuschicken:

Durch die Schaffung des polnischen Korridors wurde nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Voelker verletzt - ist doch auf diese Weise mehr als eine Million Deutscher unter polnische Herrschaft gekommen, - sondern es wurde darueber hinaus durch die Aufteilung des Staatsgebietes des Deutschen Reiches in zwei voellig voneinander getrennte Territorien ein Zustand geschaffen, der nicht nur jeder wirtschaftlichen Vernunft widerspricht, sondern darueber hinaus vom ersten Tage an die Ursache fuer dauernde Reibungen und Zwischenfaelle werden musste. Tat-

Tatsaechlich ist vom Tage der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages an die Forderung nach einer Revision des Vertrages, gerade in der Frage des polnischen Korridors zu keiner Stunde verstummt. Es hat in Deutschland keine Partei und keine Regierung gegeben, die nicht die Notwendigkeit einer Revision des Vertrages vor allem in diesem Punkt anerkannt und verlangt haette.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn schon ueberhaupt Polen unter allen Umstaenden einen selbstaendigen Zugang zur Ostsee haben sollte, dieses Problem vernuenftiger haette geloest werden koennen, als durch die Schaffung des sogenannten Korridors und die dadurch bedingte Aufteilung des Deutschen Reiches in zwei voellig voneinander getrennte Gebiete.

Aehnliches gilt hinsichtlich des voelkerrechtlichen und staatsrechtlichen Statuts des Freistaats Danzig. Es ist nicht notwendig, hier naeher auf die Tatsachen einzugehen, die im Laufe der Zeit zu immer groesseren Schwierigkeiten gefuehrt haben und am Ende einen Zustand herbeifuehrten, der eine Aenderung der voelkerrechtlichen und staatsrechtlichen Stellung dieser rein deutschen Stadt notwendig machte. Ebenso wenig ist es notwendig, im Einzelnen auf das durch den polnischen Korridor und die Schaffung eines Freistaates Danzig aufgeworfene Minderheitenproblem naeher einzugehen. Tatsache ist, dass im Laufe von zwei Jahrzehnten nicht weniger als etwa 1 Million Deutscher gezwungen wurden, ihr Siedlungsgebiet zu verlassen und zwar unter Umstaenden,die nicht ohne Rueckwirkung auf die allgemein politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen bleiben konnten. Es ist auch nicht so, als ob erst seit dem Machtantritt Adolf Hitler's die hier aufgeworfenen Probleme oeffentlich behandelt worden waeren.

Wenn ich das Gericht recht verstanden habe, dann muessen die folgenden Seiten, bis Seite 29 wegbleiben.

Unter diesen Umstaenden konnte es niemanden ueberraschen, wenn nach der Machtuebernahme durch Adolf Hitler und seine Partei, die durch den polnischen Korridor und die Abtrennung Danzigs vom Reich aufgeworfenen Fragen neuerdings einer Pruefung unterzogen wurden. Dies konnte umso weniger ausbleiben, als auch nach Abschluss des deutsch- polnischen Vertrages im Jahre 1934 die Bestrebungen Polens keineswegs aufhoerten, in immer hoeherem Masse das deutsche Element auszuschalten.

H0406 - 0041

Ich beabsichtige nicht, naeher auf die Verhandlungen einzugehen, die vom Deutschen Reich mit der Polnischen Republik gefuehrt wurden und die zum Ziele hatten, unter Beruecksichtigung der berechtigten Interessen Polens, einen modus vivendi zu finden. Immerhin erscheint es mir wesentlich folgende Tatsachen festzuhalten; dies scheint mit schon deshalb wesentlich, weil von der Anklagevertretung immer wieder behauptet wurde, dass die Angeklagten, dass die deutsche Regierung alles haette tun muessen, um die Fragen einer Klaerung zuzufuehren, dass sie aber vor allem Verhandlungen haette fuehren muessen und das eine nicht haette tun duerfen, und zwar einen Krieg zu beginnen. Die folgenden Ausfuehrungen sollen zeigen, dass tatsaechlich versucht wurde auf dem Verhandlungsweg die Probleme, die nicht aus der Welt zu schaffen waren, einer Loesung zuzufuehren.
Zum ersten Mal hat der Reichsminister des Auswaertigen am 24. Oktober 1938 in einer Unterredung mit dem polnischen Botschafter die durch den Korridor und die Abtrennung der Stadt Danzig aufgeworfenen Fragen behandelt und eine Loesung vorgeschlagen, die auf folgender Grundlage aufgebaut sein sollte: Zitat:

" 1. Der Freistaat Danzig kehrt zum Deutschen Reich zurueck.

2. Durch den Korridor wuerde eine exterritoriale, Deutschland gehoerige Reichsautobahn und eine ebenso exterritoriale mehrgleisige Eisenbahn gelegt.

3. Polen erhaelt im Danziger Gebiet ebenfalls eine exterritoriale Strasse oder Autobahn und Eisenbahn und einen Freihafen.

4. Polen erhaelt eine Absatzgarantie fuer seine Waren im Danziger Gebiet.

5. Die beiden Nationen anerkennen ihre gemeinsamen Grenzen (Garantie) oder die beiderseitigen Teritorien.

6. Der deutsch- polnische Vertrag wird um 10 bis 25 Jahre verlaengert.

7. Die beiden Laender fuegen ihrem Vertrag eine Konsultationsklausel bei."

Die Antwort der polnischen Regierung auf diesen Vorschlag wurde von der Anklagevertretung dem Tribunal selbst vorgelegt. Es handelt sich um das Dokument TC-73, Nr. 45, in welchem die Stellungnahme des polnischen Aussenministers Beck vom 31. Oktober 1938 und sein Auftrag an den polnischen Botschafter Lipski in Berlin enthalten ist. In diesem Dokument wird der deutsche Vorschlag rundweg abgelehnt und zwar unter Hinweis darauf, ich zitiere: " dass irgendein Versuch der Eingliederung der freien Stadt Danzig in das Reich unvermeidlich zu einem

H0406 - 0042

Konflikt fuehren wurde und zwar wuerden sich nicht nur oertliche Schwierigkeiten ergeben, sondern alle Moeglichkeiten einer polnisch-deutschen Verstaendigung in allen ihren Formen wuerden damit unterbunden. " Ende des Zitats.

Dieser Standpunkt wurde dann auch tatsaechlich vom polnischen Botschafter in einer neuerlichen Unterredung zwischen ihm und dem Reichsminister des Auswaertigen am 19. November 1938 vertreten. Auf die Frage, wie sich die polnische Regierung zu dem deutschen Vorschlag einer exterritorialen Reichsautobahn und einer exterritorialen Eisenbahn durch den Korridor stelle, erklaerte der polnische Botschafter, dass er dazu offiziell nicht Stellung nehmen koenne.

Man wird nicht bestreiten koennen, dass der von Deutschland gemachte Vorschlag sehr zurueckhaltend ist und dass in ihm nichts enthalten ist, was mit der Ehre Polens und den lebenswichtigen Interessen dieses Staates nicht in Uebereinstimmung haette gebracht werden koennen. Dies wird man umso mehr zugeben muessen, als die Schaffung des Korridors und die Abtrennung Ostpreussens vom Reich den ganzen Deutschen Volk tatsaechlich als die schwerste von allen durch den Versailler Vertrag bedingten territorialen Belastungen empfunden wurde. Wenn trotzdem die polnische Regierung diesen Vorschlag abgelehnt hat und zwar mit einer Begruendung, die fuer weitere Verhandlungen kaum mehr irgendeine Aussicht auf eine Loesung uebrig liess, so musste schon damals daraus der Schluss gezogen werden, dass es auf Seiten Polens ueberhaupt an einem echten Verstaendigungswillen fehlte, der auch die berechtigten Belange des deutschen Reiches bruecksichtigte. Dieser Eindruck wurde bestaetigt bei den Verhandlungen, die anlaesslich des Besuches des polnischen Aussenministers Beck in Berlin am 5. Januar 1939 und dem Gegenbesuch des Reichsaussenministers in Warschau am 21. Januar 1939 gefuehrt wurden. Wenn trotz dieser ablehnenden polnischen Haltung in einer weiteren Unterredung zwischen dem polnischen Botschafter und dem Reichsminister des Auswaertigen vom 21. März 1939, der Letztere den am 24. Oktober 1938 gemachten Vorschlag wiederholte, so muss daraus der Schluss gezogen werden, dass die deutsche Regierung tatsaechlich von dem Willen beseelt war, die durch den Korridor und die Abtrennung der Stadt Danzig aufgeworfenen Fragen auf dem Verhandlungsweg zu loesen. Es kann also ernstlich nicht bestritten werden, dass die deutsche Regierung versucht hat, auf dem Verhandlungswege die Fragen Danzig und polnischer Korridor zu loesen und dass es in dieser Richtung sehr massvolle Vorschlaege gemacht hat.

H0406 – 0043

Die Antwort auf die deutschen Vorschlaege vom 21. Maerz 1939 war eine Teilmobilmachung der polnischen Streitkraefte. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Zusammenhang die von der polnischen Regierung angeordnete Teilmobilmachung mit dem britischen Konsultationsvorschlag vom 21. Maerz 1939 steht und ob die britische Regierung anlaesslich der Ueberreichung dieses Konsultationsvorschlages in Warschau die dann am 31. Maerz erfolgte Garantieerklaerung bereits zugesagt oder in Aussicht gestellt hat. Auf keinen Fall kann zweifelhaft sein, dass die auch vom britischen Premierminister Chamberlain in einer Erklaerung im Unterhaus vom 10. Juli 1939 zugegebene Teilmobilmachung der polnischen Wehrmacht alles andere als geeignet war, guenstige Voraussetzungen fuer weitere Verhandlungen zu schaffen. In der Tat beinhaltete das am 26. Maerz 1939 vom polnischen Botschafter Lipski uebergebene Memorandum der polnischen Regierung eine voellige Ablehnung des deutschen Vorschlages, Es wurde erklaert, dass eine Exterritorialitaet der Verkehrswege nicht in Frage kommen koenne und dass auch eine Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich nicht in Erwaegung gezogen werden koenne. In der an die Uebergabe des Memorandums sich anschliessende Unterredung zwischen dem Reichsaussenminister und dem polnischen Botschafter erklaerte der letztere ganz offen, er habe die unangenehme Pflicht darauf hinzuweisen, dass jegliche weitere Verfolgung der deutschen Plaene, insbesondere soweit sie eine Rueckkehr Danzigs zum Reich betraefen, den Krieg mit Polen bedeuten wuerde.

Wenn ich ausgefuehrt habe, dass der Zusammenhang zwischen der polnischen Teilmobilmachung vom 23. Maerz 1939 und der in dem polnischen Memorandum vom 26. Maerz 1939 enthaltenen voelligen Ablehnung des deutschen Vorschlages auf de einen Seite mit der in Aussicht gestellten britischen Garantieerklaerung vom 31. Maerz 1939 auf der anderen Seite dahingestellt bleiben kann, so erscheint dies allein schon im Hinblick auf die bereits am 21. Maerz von der britischen Regierung in Warschau ebenso wie in Paris und Moskau vorgeschlagenen Abgabe einer " formellen Deklaration" gerechtfertigt. Durch diese " formelle Deklaration" sollte der Beginn sofortiger Besprechungen ueber Massnahmen gemeinsamen Widerstandes gegen irgendwelche Bedrohung der Unabhaengigkeit irgendeines europaeischen Staates angekuendigt werden. Darueber hinaus haben die von Premierminister Chamberlain am 17. Maerz in Birmingham gehaltene Rede und die Rede des britischen Aussenministers Lord Halifax vom 20. Maerz, die dieser im Ober-

H0406 – 0044

H0406 - 0045

haus gehalten hat, eine Einstellung erkennen lassen, die die polnische Regierung erst recht zur Unnachgiebigkeit veranlassen musste. Und in der Tat sollte die bereits am 21. Maerz 1939 von der britischen Regierung den Regierungen in Warschau Paris und Moskau vorgeschlagene Abgabe einer " gemeinsamen formellen Deklaration" der Anfang von langwierigen Besprechungen werden, deren Ziel es war, Deutschland einen eisernen Ring zu legen.

Es war daher von vornherein klar, dass unter diesen Umstaenden zweiseitige Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung jedenfalls waehrend der Dauer dieser Besprechungen nur noch geringe Aussicht auf Erfolg haben konnten. Trotzdem hat die deutsche Regierung in einem weiteren, bereits von der Anklagevertretung vorgelegten Memorandum, welches am 28.April 1939 im polnischen Aussenministerium ueberreicht wurde, ihren Standpunkt voellig klargelegt, und noch einmal die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen festgestellt. Der Inhalt dieses Memorandums, einschliesslich der im Maerz 1939 gemachten Vorschlaege, wurde von Adolf Hitler in der Reichstagsrede vom 28.April 1939 der Oeffentlichkeit bekanntgegeben.

Die polnische Regierung hat als Antwort auf das Memorandum der deutschen Regierung vom 28.April 1939 eine Denkschrift am 5.Mai 1939 ueberreicht, welche ebenfalls bereits von der Anklage vorgelegt wurde. Der Inhalt dieser Denkschrift enthielt noch mehr als die frueheren Noten der polnischen Regierung eine voellige Ablehnung der von Deutschland zur Loesung des Korridorproblems und der Danziger Frage gemachten Vorschlaege.

Die am 21.Maerz 1939 zwischen London, Paris, Warschau und Moskau begonnenen Verhandlungen mit dem Ziel eines ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten Buendnisses nahmen nicht den gewuenschten Verlauf. Auch die am 11.August 1939 nach Moskau gesandten franzoesischen und britischen Militaerkommissionen konnten die, durch offenbar weitgehende politische Meinungsverschiedenheiten entstandenen Schwierigkeiten nicht aus dem Wege raeumen. Es kann dahingestellt bleiben, welchen Anteil dabei die Tatsache hatte, dass Polen, das von England, Frankreich und der Sowjet-Union garantiert werden sollte, sich offenbar weigerte, militaerischen Beistand seitens der Sowjet-Union anzunehmen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, was der sowjetische Aussenkommissar Molotow auf der ausserordentlichen Tagung der Obersten Sowjet am 31.August 1939 behauptet hatte, dass naemlich England die Bedenken Polens nicht nur nicht zerstreut, sondern im Gegenteil unterstuetzt habe. Wichtiger erscheint vielmehr, auf die grundsaetzlichen Meinungsverschiedenheiten einzugehen.

Hier habe ich nun verweisen wollen auf einen Auszug aus dem bekannten Buch des frueheren britischen Botschafters in Berlin, Sir Neville Henderson. Im Hinblick darauf, dass das Gericht die Verlesung dieses Zitats nicht wuenscht, dass aber auf der anderen Seite im Beweisverfahren dieser Auszug zugelassen wurde, be-

H0406 – 0046

H0406 - 0047

schraenke ich mich, darauf Bezug zu nehmen. Undich setze fort auf Seite 35 mit dem 2.Absatz:

Tatsaechlich hatte sich inzwischen Folgendes ereignet:

Auf dem 18. Kongress der kommunistischen Partei am 1o.Maerz 1939 hat der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR, Stalin, eine Rede gehalten, in der er andeutete, dass die Sowjet-Regierung es fuer moeglich oder fuer wuenschenswert halte, auch mit Deutschland zu einem besseren Verhaeltnis zu gelangen. Von Hitler wurde diese Andeutung auchdurchaus verstanden.

In aehnlicher Weise hat sich Aussenkommissar Molotow in seiner Rede vor dem Obersten Sowjet am 31.Mai 1939 ausgedrueckt. Die daraufhin zwischen der deutschen und der sowjetischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen hatten zunaechst den Abschluss eines deutsch-sowjetischen Handels- und Kreditabkommens zum Ziel. Dieses Abkommen wurde am 19. August 1939 unterzeichnet. Aber schon waehrend dieser Wirtschaftsverhandlungen waren auch Fragen allgemein politischer Natur behandelt worden, die nach einer Meldung der sowjetrussischen Nachrichtenagentur "Tass" vom 21. August 1939 den Wunsch beider Regierungen erkennen liessen, eine Veraenderung ihrer Politik herbeizufuehren, und den Krieg durch Abschluss eines Nichtangriffspaktes zu bannen. Diese Nichtangriffsvertrag wurde in der Nacht vom 23. auf 24. August 1939 in Moskau unterzeichnet, also, wie die Beweisaufnahme in diesem Prozess ergeben hat, 2 Tage vor dem fuer die Morgenstunden des 26. August 1939 befohlenen Angriff der deutschen Armeen gegen Polen. Neben diesem Nichtangriffsvertrag wurde als dessen wesentlicher Bestandteil ein "Geheimes Zusatzprotokoll" unterzeichnet. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Botschafters und Leiters der Rechtsabteilung im Auswaertigen Amt Dr.Friedrich Gaus, aufGrund der Zeugenaussage des Staatssekretaers im Auswaertigen Amt, Freiherr von Weizsaecker, und auf Grund der Erklaerungen der Angeklagten von Ribbentrop und Jodl kann folgender Inhalt des Geheimen Zusatzprotokolls als festgestellt erachtet werden.: Fuer den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten gehoerenden Gebieten sollten Finnland, Estland und Lettland in die Interessensphaere der Sowjetunion fallen, waehrend das Staatsgebilde Litauen zur Interessensphaere Deutschlands gehoeren sollte.

Fuer das Staatsgebiet Polen wurde eine Aufteilung der Interessensphaere in der Weise vorgenommen, dass die oestlich der Fluesse Narew, Weichsel und San gelege-

HO406 – 0048

nen Gebiete in die Interessensphaere der Sowjetunion fallen, waehrend die westlich der durch diese Fluesse abgegrenzten Demarkationslinie liegenden Gebiete zur Interessensphaere Deutschlands gehoeren sollten. Im uebrigen wurde hinsichtlich Polens eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, dass die beiden Maechte bei der endgueltigen Regelung der dieses Land betreffenden Fragen in beiderseitigen Einvernehmen handeln wuerden. Hinsichtlich des Suedostens Europas wurde eine Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphaeren in der Weise vorgenommen, dass von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont, waehrend von deutscher Seite das voellige politische Desinteressement in diesem Gebiet erklaert wurde. Nach den Bekundungen saemtlicher Zeugen, insbesondere aber auf Grund der Erklaerungen des Botschafters Dr.Gaus und des Staatssekretaers von Weizsaecker steht fest, dass dieses Geheimabkommen eine voellige Neuregelung in Bezug auf Polen und das kuenftige Schicksal des polnischen Staates in sich schloss.

Die nach Abschluss des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages und des dazugehoerenden geheimen Zusatzprotokolls gemachten Anstrengungen, doch noch mit Polen zu einer Verstaendigung in der Frage Danzigs und des Korridors zu kommen, sind fehlgeschlagen. Der Beistandspakt, welcher am 25.August 1939 zwischen Grossbritannien und Polen geschlossen wurde, hat den Kriegsausbruch nicht verhindert, sondern nur noch um einige Tage verzoegert. Ich habe nicht die Absicht, im Einzelnen auf die diplomatischen Verhandlungen einzugehen, die nach Abschluss des deutsch-sowjetischen Vertrages vom 23.August 1939 noch gefuehrt wurden, um doch noch zu einer Einigung zu gelangen. Eines kann aber wohl mit Sicherheit gesagt werden:

War schon die einseitige Garantie-Erklaerung Englands vom 31.Maerz 1939 dazu angetan, die an sich schon bestehende Unnachgiebigkeit der polnischen Regierung gegenueber den deutschen Vorschlaegen zu steigern, dann musste ein Beistandspakt mit Grossbritannien erst recht sich gegen eine Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der polnischen Regierung auswirken. Der Misserfolg der zwischen Deutschland und Polen gefuehrten Verhandlungen kann umso weniger ueberraschen, wenn man sich die Bekundungen des Zeugen Dahlerus vor diesem Tribunal vor Augen haelt. Hat dieser Zeuge doch bestaetigt, dass der polnische Botschafter in Berlin, Lipski, am 31.August 1939 erklaert hat, dass er nicht daran interessiert sei, ueber die Vorschlaege der deutschen Regierung zu verhandeln. Er be-

H0406 - 0049

gruendete diese ablehnende Haltung damit, dass im Falle eines Krieges in Deutschland eine Revolution ausbrechen und die polnische Armee auf Berlin marschieren werde.

Was immer auch die Nachrichten gewesen sein moegen, die die englische Regierung mit zum Abschluss des Vertrages mit Polen veranlasst haben, und die vielleicht auf einen Riss in dem deutsch-italienischen Buendnis und auf Zersetzungserscheinungen im deutschen Staatsgefuege hindeuteten, - ich nehme hier Bezug auf die Angaben des Zeugen Dahlerus unddes Zeugen Gisevius - die Zukunft sollte zeigen, dass derartige Ueberlegungen in den Tatsachen keine Begruendung fanden.

Als am 1. September 1939 der Krieg zwischen Deutschland und Polen ausbrach, handelte es sich zunaechst um einen lokalisierten Konflikt zwischen zwei europaeischen Staaten. Als aber am 3.September 1939 Grossbritannien und Frankreich an Deutschland den Krieg erklaerten, weitete sich der Konflikt zu einem europaeischen Krieg aus, Zu einem Krieg, der wie alle modernen Kriege zwischen Grossmaechten bei der gegenwaertigen mangelhaften internationalen Organisation und nach dem voelligen Zusammenbruch des Systems der kollektiven Sicherheit von Anfang an die Tendenz in sich trug, sich zu einem allgemeinen Weltkrieg zu entwickeln. Dieser Krieg sollte unermessliches Leid ueber die ganze Menschheit bringen, und als am 8.Mai 1945 der Krieg in Europa mit der bedingingslosen Kapitulation Deutschlands sein Ende fand, hinterliess er ein Europa in Truemmern.

Adolf Hitler hat den Zusammenbruch Deutschlands und die bedingungslose Kapitulation nichtmehr erlebt. Vor den Schranken dieses Gerichts aber stehen 22 ehemalige Fuehrer des nationalsozialistischen Deutschlands, um sich zu verantworten gegen die Anklage, in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes, Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Gebraeuche des Krieges und gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Grundlage des gegenwaertigen Verfahrens ist das sogenannte Londoner Abkommen, das am 8. August 1945 zwischen der Regierung von Grossbritannien und Nord-Irland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der provisorischen Regierung der franzoesischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken abgeschlossen worden war. Auf Grund dieses Abkommens wurde das gegenwaertige Tribunal gebildet, dessen Zusammensetzung, Zustaendigkeit und Aufgabe in dem Statut fuer den Internationalen Militaergerichtshof festgelegt sind, das einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens der genannten 4 Regierungen von

H0406 – 0050

8. August 1945 bildet. Das Statut fuer den Internationalen Militaergerichtshof enthaelt jedoch nicht nur Bestimmungen ueber die Zusammensetzung, die Zustaendigkeit und die Aufgaben des Tribunals. Es sind daneben - und das sind die wichtigsten Teile des Statuts- auch Vorschriften materiell-rechtlichen Inhalts enthalten. Das gilt vor allem von Artikel 6, welcher die Begriffsbestimmungen der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit allen ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen enthaelt. Als strafgesetzlicher Tatbestand ist vor allem auch der Absatz 3 des Artikels 6 des Statuts anzusehen, welcher im Einzelnen die Merkmale der sogenannten Verschwoerung aufzaehlt. Als materiell-rechtliche Vorschriften sind weiter die Artikel 7, 8 und 9 des Statuts anzusehen.

Die folgenden Ausfuehrungen wurden vom Gericht nicht genehmigt. Sie decken sich im Wesentlichen mit dem Inhalt der Erklaerung, die die Verteidiger zu Beginn des Prozesses am 21. November abgegeben haben, und ich kann darauf Bezug nehmen.

Ich setze fort auf Seite 40 mit dem letzten Absatz.

In der Anklageschrift selbst wird dem Angeklagten Hess zum Vorwurf gemacht, die Machtergreifung der sogenannten Naziverschwoerer und die Befestigung ihrer Kontrolle ueber Deutschland, ferner die militaerische, wirtschaftliche und psychologische Vorbereitung auf den Krieg gefordert zu haben. Es wird ihm weiter zur Last gelegt, an der politischen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen in Verletzung internationaler Vertraege, Abkommen und Zusicherungen und an der Vorbereitung und Planung aussenpolitischer Plaene der sogenannten Naziverschwoerer teilgenommen zu haben.

VORSITZENDER: Dr. Seidl, wir werden jetzt eine Pause einschalten.

(Worauf die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrochen wird).

DR. SEIDL: (Verteidiger fuer den Angeklagten Rudolf Hess)

Meine Herren Richter ! Anklagepunkt I der Anklageschrift behandelt den sogenannten gmeinsamen Plan der Verschwoerung. Danach sollen alle Angeklagten mit verschiedenen anderen Personen waehrend eines Zeitraumes von Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Fuehrer, Organisatoren, Anstifter, und Mittaeter an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes teilgenommen haben, der darauf abzielte oder mit sich brachge die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, die Begehung von Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanitaet.

H0406 - 0051

Es wird behauptet, dass die Angeklagten Angriffskriege geplant, vorbereitet, entfesselt und gefuehrt und in Ausfuehrung dieses gemeinsamen Planes, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haetten.

Waehrend das Statut nur drei Straftatbestaende kennt - Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche und Verbrechen gegen die Menschlichkeit - enthaelt die Anklageschrift deren vier. In der Anklageschrift wird der gemeinsame Plan oder Verschwoerung zu einem eigenen und selbstaendigen Anklagepunkt, ohne dass dafuer das Statut eine ausreichende Begruendung gibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob im anglo-amerikanischen Recht die Verschwoerung ein besonders gearteter Deliktstatbestand ist. Im Hinblick darauf, dass das Statut weder das anglo-amerikanische noch das kontinentale Recht angewendet wissen will, sondern seinerseits Strafnormen und zwar solche sui generis aufgestellt hat, ist insoweit nur der Wortlaut und der Sinn des Statuts selbst massgebend. Nachdem aber in Artikel 6 Abs. 3 des Statuts ausdruecklich von dem Entwurf oder der Ausfuehrung eines Planes zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, gegen die Kriegsgebraeuche oder gegen die Menschlichkeit gesprochen wird, kann es wohl keinen Zweifel unterliegen, dass es einen selbstaendigen Straftatbestand, wie er in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift unter der Ueberschrift gemeinsamer Plan oder Verschwoerung behauptet wird, jedenfalls unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Statuts, nicht geben kann.

Nachdem den Angeklagten Hess alle 4 Punkte der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht werden, ist es zunaechst notwendig, zum Anklagepunkt 1 Stellung zu nehmen:

Die Anklage stellt die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, deren Fuehrer Adolf Hitler im Jahre 1921 geworden war, und der sich auch der Angeklagte Rudolf Hess bereits im Jahre 1921 angeschlossen hatte, in den Mittelpunkt des von ihr behaupteten gemeinsamen Planes oder Verschwoerung. Die Anklagebehauptet anscheinend selbst nicht, dass das Parteiprogramm der NSDAP fuer sich allein schon verbrecherisch sei. Naeher auf diese Frage einzugehen erscheint umsoweniger notwendig, als in der Folgezeit und im taeglichen politischen Leben das Parteiprogramm bei weiten nicht die Rolle gespielt hat, die man vielleicht vermuten koennte. Im uebrigen hat die Beweisaufnahme, was die Stellung und den Aufstieg der NSDAP anbelangt, eindeutig ergeben, dass bis zum 30. Januar 1933 die nationalsozialistische Partei eine Partei neben anderen Parteien war, dass sie mit den gleichen gesetzlichen Mitteln wie die anderen Parteien fuer die Durch-

H0406 - 0052

setzung ihrer Ziele gekaempft hat, dass sie nicht zuletzt ihren Aufstieg der Tatsache zu verdanken hat, dass mit als Folge der Reparationspolitik der Siegerstaaten von 1919 Deutschland in den Jahren 1931/32 einen wirtschaftlichen und sozialen Niedergang von einem ungewoehnlichen Ausmass erlebt hat und, dass endlich am 30.Januar 1933 die Partei in Anwendung der Bestimmungen der Reichsverfassung als staerkste Partei mit der Regierungsbildung beauftragt und ihr Fuehrer Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt worden war. Waehrend der sogenannten Kampfzeit hat die Partei wie alle uebrigen Parteien auch offen fuer die von ihr vertretenen Grundsaetze gekaempft und die Anklage konnte im Beweisverfahren kein einziges Beweismittel vorlegen, das irgendeinen Rueckschluss darauf zuliess, dass unter Anwendung ungesetzlicher Mittel die Partei und ihre Fuehrer Teilnehmer eines gemeinsamen Planes gewesen waeren, der auf den Beginn eines Angriffskrieges abzielte. Tatsaechlich braucht man sich auch nur die politische, wirtschaftliche und militaerische Lage vor Augen zu halten, in der sich Deutschland in den Jahren nach Beendigung des ersten Weltkrieges befand, um zu erkennen, wie abwegig die Annahme eines derartigen auf den Beginn eines Krieges abzielenden Planes fuer die damalige Zeit ist, Die in der Anklageschrift vertretene Auffassung beinhaltet aber nicht nur eine voellige Verkennung der wirtschaftlichen, politischen und militaerischen Verhaeltnisse, denen sich Deutschland als Folge der Friedensregelung durch Versailles gegenueber sah, sondern diese Auffassung verraet auch eine voellige Verkennung des Wesens jeder Politik.

Als dann Adolf Hitler als Fuehrer der staerksten Partei am 30. Januar 1933 vom Reichspraesidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden war, konnte es sich fuer ihn und seine Regierung, an der auch andere Parteien beteiligt waren, nicht darum handeln, in voelliger Verkennung der politischen und vor allen der wirtschaftlichen Gegebenheiten an den Entwurf eines gemeinsamen Planes mit dem Ziel eines Angriffskrieges heranzugehen. Die Aufgaben, die der deutschen Reichsregierung damals gestellt waren, ergaben sich ohne weiteres aus der Tatsache, dass fast 7 Millionen Arbeitslose in Deutschland in Arbeit gebracht werden mussten. Wie der Zeuge Dr.Lammers bekundet hat, war die Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Not tatsaechlich die Frage, die den groessten Raum bei der ersten Kabinettsitzung eingenommen hat. Von einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel eines Angriffskrieges war mit keinem einzigen Wort

H0406 - 0053

die Rede und es ist in der Tat unmoeglich sich vorzustellen, dass unter den damaligen Umstaenden auch nur ein Mitglied der Regierung einen derartigen Gedanken in irgendeiner konkreten Form in Erwaegung haette ziehen koennen. Im uebrigen steht fest, und zwar auf Grund der Aussagen des Zeugen Dr.Lammers und anderer Zeugen, dass der Gegenstand der ersten Kabinettsitzung und die dort gefassten Beschluesse in der Regierungserklaerung vom 1. Februar 1933 enthalten ist, die in Form eines Aufrufes der Reichsregierung an das Deutsche Volk verkuendet worden ist. Das erste Ziel der von der Anklage behaupteten Verschwoerung war nach dem Inhalt der Anklageschrift die Aufhebung der Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegten Ruestungsbeschraenkungen; mindestens mit der endgueltigen Weigerung der Siegermaechte, nun auch ihrerseits entsprechend der im Vertrag uebernommenen Verpflichtungen abzuruesten, das deutsche Reich das Recht erhalten, eine Angleichung der Ruestungen durch eigene Wiederaufruestung zu erreichen. Dies ist nicht etwa heimlich geschehen, sondern oeffentlich durch Verkuendung des Gesetzes ueber die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. Maerz 1935. Die Anklage hat keinerlei Beweismittel fuer ihre Behauptung vorlegen koennen, dass dieses Gesetz im Zusammenhang und in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes, der auf die Entfesselung eines Angriffskrieges gerichtet war, erlassen worden ist. Der Zweck dieses Gesetzes war vielmehr ausschliesslich der, 16 Jahre nach Beendigung des 1.Weltkrieges, die Gleichberechtigung Deutschlands wenigstens in dieser Frage herzustellen. Im uebrigen nehme ich bezueglich der Einzelheiten auch hier Bezug auf die Ausfuehrungen des Verteidigers des Angeklagten von Neurath.

In diesem Zusammenhang ist kurz auf ein Dokument einzugehen, das die Anklage mit neun anderen Dokumenten, sogenannten Schluesseldokumenten, vorgelegt hat und die in erster Linie den Nachweis fuer das Bestehen des in der Anklageschrift behaupteten gemeinsamen Planes dienen sollen. Es ist dies die Niederschrift ueber die Besprechungen in der Reichskanzlei vom 5. November 1937, USA-25 (386-PS). Wie dem Gericht bekannt ist, handelt es sich hier nicht um eine woertliche Wiedergabe der Ausfuehrungen Adolf Hitlers, sondern um einen Bericht des Oberst Hossbach, den dieser 5 Tage spaeter, naemlich am 10.November 1937 angefertigt hat. Ich beabsichtige nicht naeher auf den Inhalt dieses Dokumentes einzugehen. Ich nehme hier Bezug auf die Bekundungen der Angeklagten Goering und Raeder im Zeugenstand und auf die Ausfuehrungen,die bereits andere Verteidiger in dieser Frage gemacht haben. Es sei nur noch erwaehnt, dass Hitler bei dieser Ansprache vor den Oberbe-

H0406 - 0054

fehlshabern und dem damaligen Aussenminister einen Zeitplan in Aussicht genommen hat, der in keinerlei Uebereinstimmung mit den spaeteren Ereignissen steht. Unter diesen Umstaenden erscheint sogar das Bestehen eines bestimmten und fest umrissenen Planes fuer die Versch Adolf Hitlers als sehr unwahrscheinlich. Mit Sicherheit kann lediglich ein Schluss aus dem Inhalt dieses Dokumentes gezogen werden, dass naemlich bis zum 5. November 1937 auch Hitler selbst offenbar nur an eine friedliche Loesung der durch den Versailler Vertrages aufgeworfenen territorialen Fragen gedacht hat. Es kann also mindestens bis zu diesem Tag ein geheimer auf den Beginn eines Angriffskrieges gerichteten Plan schon aus diesem Grunde nicht bestanden haben. Dieses Dokument ist aber auch noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert: Die Niederschrift beginnt mit der Feststellung des Fuehrers; Zitat: "dass der Gegenstand der heutigen Besprechung von derartiger Bedeutung sei, dass dessen Erorterung in anderen Staaten wohl vor das Forum des Regierungskabinetts gehoerte, er - der Fuehrer - sache aber gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Materie davon ab, diese in den grossen Kreise des Reichskabinetts zum Gegenstand der Besprechung zu machen". (Ende des Zitats). Es kann zunaechst dahingestellt bleiben, inwieweit andere Fragen vom Jahre 1937 an vom Reichskabinett im Kabinettssitzungen oder im sogenannten Umlaufsverfahren im Verwaltungsverfahren oder auf dem Wege der Gesetzgebung noch behandelt wurden. Mit Sicherheit kann jedoch auf Grund des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und insbesondere auf Grund der Bekundungen der Zeugen Dr.Lammers und anderer Zeugen, aber auch aus einer grossen Anzahl von Dokumenten, die die Anklagevertreter selbst vorgelegt hat, der Schluss gezogen werden, dass spaetestens vom 5.November 1937 ab alle die Frage Krieg und Frieden betreffenden Probleme nicht mehr von der Regierung als Staatsorgan behandelt wurden und auch nicht von einem anderen groesseren Kreis immer gleichbleibender Mitarbeiter, sondern ausschliesslich von Adolf Hitler allein. Wahrscheinlich hat dieser Zustand schon im Jahre 1936 bestanden. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Bekundungen mehrerer Angeklagten im Zeugenstand erinnern, die zum Beispiel die Tatsache der Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes auf dem gleichen Wege wie alle anderen Staatsbuerger auch durch Presse und Rundfunk erfahren haben. Sicher ist jedoch, dass nach dem 5.November 1937 und insbesondere nach der sogenannten Fritsch-Krise und der damit verbundenen Umwandlung des Reichskriegsministeriums in das Oberkommando der Wehrmacht alle grossen politischen und militaerischen Entscheidungen von

H0406 - 0055

Adolf Hitler allein getroffen wurden.Nach den Bekundungen des Zeugen Dr.Lammers haben auch niemals gemeinsame Besprechungen zwischen der Reichsregierung, der Reichsleitung der Partei, und der Generalitaet stattgefunden. Nach der Darstellung dieses und anderer Zeugen war es vielmehr so, dass zwischen diesen drei Institutionen ueberhaupt kein engerer Zusammenhang bestanden hat. In der Tat ergibt sich aus keinem einzigen von der Anklage vorgelegten Dokument irgend etwas, das auf das Bestehen eines selbstaendigen Zusammenarbeitens zwischen der Reichsregierung, der Reichsleitung der Partei, und dem Reichskriegsministerium, bezw. spaeter dem Oberkommando der Wehrmacht und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und ihrer Stabschefs schliessen lassen koennte. Im Gegenteil: Wenn ueberhaupt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein sicherer Schluss gezogen werden kann, dann ist er der, dass die Macht ausschliesslich in den Haenden Adolf Hitlers vereinigt war, dass die Reichsregierung, die Reichsleitung der Partei, und die Wehrmacht ausschliesslich ihre Befehle und Anweisungen von ihm erhielten und dass es gerade die Politik Hitlers war, eine arbeitsmaessige selbstaendige Zusammenfassung dieser Institution zu verhindern. So ist es auch zu erklaeren, dass in allen Fragen politischer oder militaerischer Natur nur die Dienststellen befasst wurden, die unmittelbar mit der Ausfuehrung der gestellten Aufgabe zu tun hatten.Ausnahmslos von der Anklage vorgelegten Dokumenten ergibt sich ferner, dass es sich in aller Regel bei Besprechungen, die unter dem Vorsitz Hitlers gefuehrt wurden, nicht um Besprechungen handelte, wie sie vielleicht in parlamentarischen Demokratien ueblich sein moegen, sondern im wesentlichen um nichts anderes, als eine Befehlsausgabe. Es ist nicht notwendig, im einzelnen auf die Darstellung einzugehen, die fast saemtliche Angeklagten ueber ihr Verhaeltnis zu Adolf Hitler gegeben haben und es ist auch nicht notwendig, zu den Bekundungen Stellung zu nehmen, die eine ganze Reihe anderer Zeugen ueber die Stellung Adolf Hitlers im deutschen Regierungssystem eingenommen hat. Eines kann mit Sicherheit gesagt werden: Spaetestens vom 5.November 1937 ab war die Stellung Hitlers eine derart ueberragende und die Behandlung aller entscheidenden politischen und militaerischen Fragen durch ausschliesslich ihm allein so zweifelsfrei, dass allein schon aus diesem Grunde fuer die Annahme eines gemeinsamen Planes kein Raum mehr vorhanden sein kann.

Ebensowenig wie an der Fuehrerbesprechung in der Reichskanzlei vom 5.November 1937 (USA-25) hat der Angeklagte Rudolf Hess, obwohl er der Stellvertreter des Fuehrers war und fuer den Bereich der Partei der hoechste politische Leiter, an keiner einzigen von der Anklage als wesentlich fuer den Nachweis des Bestehens eines

H0406 – 0056

gemeinsamen Planes als beweiserheblich bezeichneten Besprechungen oder an einer sonstigen politisch oder militaerisch wichtigen Entscheidung mitgewirkt oder teilgenommen. Das gilt zum Beispiel auch fuer das naechste von der Anklagevertretung vorgelegte Beweisstueck USA-26 (388-PS). Es ist das die Chefsache Fall "Gruen" Tschechoslowakei. Ohne naeher auf dieses Dokument eingehen zu wollen, kann doch ohne weiteres gesagt werden, dass es sich hier um eine reine Generalstabsarbeit handelt, die zunaechst nur als Studie gedacht war und die dann zu einem echten Operationsplan ausgearbeitet wurde. Dieser Operationsplan wurde nicht in die Tat umgesetzt, die Akten zu dem Fall "Gruen" schliessen vielmehr mit der Weisung Nr.1 des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, die sich auf die Besetzung der auf Grund des Muenchener Abkommens vom 29.September 1938 von der Tschechoslowakei abgetrennten sudetendeutschen Gebiete bezieht. Unter diesen Umstaenden eruebrigt es sich naeher auf das Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht an den Stellvertreter des Fuehrers vom 27.September 1938 einzugehen, das sich ebenfalls in den Akten fuer den Fall Gruen befindet und sich auf die Durchfuehrung von Mobilmachungsmassnahmen bezieht, die ohne Ausgabe des Mobilmachungsbefehls oder eines entsprechenden Stichwortes durchgefuehrt werden sollten.

Was ich bereits ueber das Dokument USA-25 gesagt habe, gilt in der gleichen Weise fuer das Dokument USA-27 (L-79). Es ist das ein weiteres sogenanntes Schluesseldokument und hat zum Gegenstand die Unterrichtung der Oberbefehlshaber der Wehrmacht teile und der Chefs der Generalstaebe durch den Fuehrer am 23.Mai 1939 in der neuen Reichskanzlei. Ohne auf den Inhalt und die Bedeutung und auf den Beweiswert auch dieses Dokumentes eingehen zu wollen - der Vortrag des Fuehrers schloss mit dem Befehl zur Errichtung eines kleinen Studienstabes beim Oberkommando der Wehrmacht - so ergibt sich auchaus diesem Dokument mit aller Deutlichkeit, dass ein gemeinsamer Plan in der Form, wie er von der Anklage behauptet wird, nicht bestanden haben kann, vor allem nicht zwischen den jetzt vor Gericht stehenden Angeklagten. Auf dieser Besprechung beim Fuehrer - in Wahrheit war es keine Besprechung, sondern wiederum eine Unterrichtung und Befehlsausgabe hat kein einziger Minister oder Beamter der zivilen Verwaltung teilgenommen.

Die naechsten drei von der Anklagevertretung als Schluesseldokumente vorgelegten Urkunden beziehen sich auf einen und denselben Gegenstand, naemlich auf dieRede Adolf Hitlers vor den Oberbefehlshabern der Wehrmacht am 22.August 1939.

Es handelt sich um folgende Dokumente: USA 38 (L-3),USA-29 (PS-798), und USA-30 (TS-1014).

H0406 - 0057

Ich will auch auf den Beweiswert dieser Dokumente nicht naeher eingehen, obwohl es offensichtlich ist, dass es sich hier nicht um gleichwertige Dokumente handeln kann und obwohl voellig klar ist, dass es sich hier nicht umeine auch nur einigermassen zutreffende Wiedergabe der Ausfuehrungen Adolf Hitlers handeln kann. Es laesst auch keines dieser Dokumente erkennen, von wem sie verfasst wurden. Darueber hinaus weichen die Darstellungen sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach erheblich voneinander ab. Die vollstaendigste Wiedergabe der Ausfuehrungen Hitlers scheint das Dokument USA-29 zu enthalten. Und hier ist wiederum der Schluss am bemerkenswertesten, der die damalige Lage einigermassen beleuchtet und der das Ereignis kennzeichnet, das Adolf Hitler ueberhaupt in diese Lage versetzte, eine solche Rede vor den Oberbefehlshabern zu halten. Zitat:

"Ich war ueberzeugt, dass Stalin nie auf das englische Angebot eingehen wuerde. Russland hat kein Interesse an der Erhaltung Polens und dann weiss Stalin, dass es mit seinem Regime zu Ende ist, einerlei. ob seine Soldaten siegreich oder geschlagen aus einem Kriege hervorgehen. Litvinows Abloesung war ausschlaggebend. Ich habe die Umstellung Russlands gegenueber allmaehlich durchgefuehrt. Im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag sind wir in das politische Gespraech gekommen. Vorschlag eines Nichtangriffspaktes. Dann kam ein universaler Vorschlag von Russland. Vor vier Tagen habe ich einen besonderen Schritt getan, der dazu fuehrte, dass Russland gestern antwortete, es sei zum Abschluss bereit. Die persoenliche Verbindung mit Stalin ist hergestellt. Von Ribbentrop wird uebermorgen den Vertrag schliessen. Nun ist Polen in der Lage, in der ich es haben wollte". - - - (Ende des Zitats).

Auch bei dieser Fuehreransprache war neben den Oberbefehlshabern kein Minister oder Parteifuehrer anwesend, insbesondere auch nicht der Angeklagte Rudolf Hess. Das gleiche gilt von dem Dokument 789-PS (USA-23). Der Gegenstand dieses Dokumentes ist eine Besprechung beim Fuehrer am 23. November 1939. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass auchhier wiederum nur die Oberbefehlshaber der Wehrmacht versammelt waren, die die Richtlinien des Fuehrers fuerdie bevorstehenden Operationen im Westen entgegennahmen. Das naechste Schlussdokument ist Beweisstueck USA-31, naemlich die Weisung Nr.21 fuer den Fall "Barbarossa". Es handelt sich hier um eine Weisung des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, die ausschliesslich militaerischen Charakter trug und nur fuer den Bereich der Wehrmacht bestimmt war. Irgendeine Beteiligung ziviler Verwaltungsstellen oder der Partei und sei es auch durch die Person des hoechsten politischen Leiters, naemlich durch den Angeklagten Rudolf

H0406 – 0058

Hess, scheidet bei der Natur dieser Weisung von vornherein aus.

Auch aus dem Dokument USA-32 (2718-PS), das eine Aktennotiz ueber das Ergebnis einer Besprechung zum Fall Barbarossa vom 2. Mai 1941 zum Gegenstand hat, ergibt sich, dass auch bei dieser Besprechung weder der Stellvertreter des Fuehrers, noch irgendein anderer politischer Leiter beteiligt war.

Das letzte zu besprechende sogenannte Schluesseldokument ist USA-33 (1881-PS), eine Aufzeichnung des Gesandten Schmidt ueber die Unterredung zwischen dem Fuehrer und dem japanischen Aussenminister Matsuoka in Berlin vom 4. April 1941.

Eine Beteiligung des Angeklagten Rudolf Hess oder irgend eines anderen politischen Leiters der Partei konnte bei der Natur dieser Besprechung von vornherein nicht in Frage kommen. Etwas anderes ergibt sich jedoch aus diesem Dokument, naemlich die Tatsache, dass es nicht nur verfehlt ist, von einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel eines Angriffskrieges innerhalb Deutschlands zu sprechen, sondern dass darueber hinaus keinerlei engere, politische oder militaerische Zusammenarbeit zwischen den sogenannten Achsenmaechten bestand, jedenfalls soweit das Verhaeltnis zwischen Deutschland und Japan in Frage kommt.

Welcher Schluss kann nun aus dem Inhalt dieser sogenannten Schluesseldokumente, die die Anklage selbst als besonders beweiserheblich fuer das Bestehen eines sogenannten gemeinsamen Planes bezeichnet hat, gezogen werden ? Ohne zu dem materiellen Beweiswert dieser Dokumente Stellung nehmen zu wollen, steht auf Grund dieser Aufzeichnungen jedenfalls fest, dass der Angeklagte Hess bei keiner dieser Besprechungen bezw. Befehlsausgaben anwesend war. Beruecksichtigt man bei Wuerdigung dieses Umstandes die weitere Tatsache, dass der Angeklagte Rudolf Hess der Stellvertreter des Fuehrers und damit der oberste politische Leiter, und dass er weiterhin vom 1.September 1939 ab nach dem Angeklagten Hermann Goering zum Nachfolger Hitlers bestimmt war, so duerfte die Annahme eines gemeinsamen Planes in der von der Anklage behaupteten Form in der Tat kein Raum mehr sein. In diesem Zusammenhang darf ich Bezug nehmen auf den Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee der Vereinigten Staaten an den Kriegsminister fuer die Zeit vom 1.Juli 1943 bis zum 30.Juni 1945. Ich zitiere:

"..... Die vorhandenen Beweise ergeben, dass Hitlers urspruengliche Absicht dahin ging, durch Absorbierung der germanischen Voelker in den angrenzenden Laendern des deutschen Reiches und durch Verstaerkung der neuen Grenzen desselben ein Grossdeutsches Reich zu schaffen, das Europa beherrschen sollte. Zur Erreichung

H0406 - 0059

dieses Zieles verfolgte Hitler eine Politik des Opportunismus, welcher es gelang, das Rheinland, Oesterreich und die Tschechoslowakei ohne militaerischen Widerstand zu besetzen.

Kein Beweis ist bis jetzt gefunden, dass das deutsche Oberkommando einen alles erfassenden strategischen Plan hatte. Das Oberkommando billigte zwar grundsaetzlich die Politik Hitlers, aber dessen ungestueme Strategie ueberrannte die deutschen militaerischen Faehigkeiten und fuehrte schliesslich zur Niederlage Deutschlands. Die Geschichte des deutschen Oberkommandos von 1938 an ist von staendigen persoenlichen Konflikten erfuellt, in welchen sich zunehmend Hitlers persoenliche Befehle gegen militaerisches Urteil durchsetzten. Der erste Zusammenstoss erfolgt im Jahre 1938 und endete mit der Entlassung von Blomberg, von Fritsch und Becks und im Abschieben des letzten noch wichtigen konservativen Einflusses auf die deutsche Aussenpolitik.

H0406 – 0060

Die Feldzuege in Polen, Norwegen, Frankreich und in den Niederlanden hatten ernste Diversionen zwischen Hitler und den Generalen hinterlassen. In jedem Fall setzte sich der Generalstab fuer die orthodoxe Form der Offensive ein, Hitler dagegen fuer einen unorthodoxen Angriff, dessen Ziele tief im Feindgebiet lagen. In jedem Fall setzte sich Hitlers Auffassung durch und der wirklich erstaunliche Erfolg jedes dieser aufeinanderfolgenden Feldzuege erhoben Hitlers Prestige zu einem Punkt, wo man nicht mehr wagte, seiner Ansicht zu widersprechen. Sein militaerisches Selbstvertrauen wurde grenzenlos nach dem Sieg in Frankreich, und er begann nunmehr die Gedankengaenge seiner Generale selbst in der Gegenwart juengerer Offiziere zu kritisieren und herabzusetzen. So kam es, dass vom Generalstab kein Widerstand vorgebracht wurde, als Hitler seinen schicksalhaften Entschluss fasste, der aus dem Osten drohenden Gefahr entgegenzutreten.

Mit dem Kriegseintritt Italiens beabsichtigte Mussolini, unter dem Deckmantel deutscher militaerischer Erfolge, seine strategischen Plaene hinsichtlich die Expansion seines Imperiums zu verwirklichen. Feldmarschall Keitel erklaert, dass die italienische Kriegserklaerung im Gegensatz stand zu den an Deutschland abgegebenen Erklaerungen. Beide, Keitel und Jodl, stimmen darin ueberein, dass sie unerwuenscht war. Von Anfang an war Italien nichts als eine Last fuer das deutsche Kriegspotential. Durch die Abhaengigkeit hinsichtlich Oel und Kohle war Italien eine bestaendige Quelle fuer Reibungen auf dem Wirtschaftssektor. Mussolinis einseitige Aktion gegen Griechenland und sein Angriff auf Aegypten zwang die Deutschen zum Balkan feldzug sowie zum Afrikafeldzug und hatte die Ueberbeanspruchung der deutschen Kraefte zur Folge, welche zu einem der Hauptfaktoren der deutschen Niederlage wurde.

Es liegt fernerhin keinerlei Beweis vor fuer eine strategische Planung zwischen Deutschland und Japan. Der deutsche Generalstab erkannte die Bindung Japans durch den Neutralitaetspakt mit Russland an, hoffte jedoch, dass Japan starke britische und amerikanische Land-, See- und Luftstreitkraefte im Fernen Osten binden wuerde...." (Ende des Zitates)

Die Bekundungen der Angeklagten Keitel und Jodl, die sie im Zeugenstand gemacht haben, decken sich im wesentlichen mit den Feststellungen des amerikanischen

H0406 – 0061

Generalstabschefs, so dass sich weitere Ausfuehrungen dazu eruebrigen. Es kann als erwiesen angesehen werden, dass nicht einmal im engsten Mitarbeiterkreis um Adolf Hitler eine voellige Uebereinstimmung ueber die auf dem politischen und militaerischen Gebiet zu ergreifenden Massnahmen bestanden hat, wobei zunaechst das staatsrechtlich begruendete Unterordnungsverhaeltnis zwischen den Offizieren der Wehrmacht und dem Staatsoberhaupt und Obersten Befehlshaber ausser Betracht bleiben kann. Man sieht: nicht einmal fuer den Personenkreis kann das Bestehen eines gemeinsamen auf einen Krieg gerichteten Planes angenommen werden, fuer den es zunaechst am wahrscheinlichsten schien.

Als zweites gemeinsames Ziel der Verschwoerung wird in der Anklageschrift die Aneignung der Gebietsteile behauptet, die Deutschland als Ergebnis des Weltkrieges 1914 bis 1918 verloren hatte; bereits die Mantelnote zum Versailler Vertrag hat die Moeglichkeit einer Revision des Vertrages vorgesehen. Darueber hinaus kann aus der Forderung auf Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich und auf Angliederung der sudetendeutschen Gebiete fuer sich allein nicht auf das Bestehen eines Planes geschlossen werden, der gegebenenfalls auch durch Anwendung von Gewalt und auf dem Wege eines Krieges haette verwirklicht werden sollen. In der Tat wurden diese Gebiete unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der Voelker daran gehindert, sich schon im Jahre 1919 an das Deutsche Reich anzuschliessen. Ich kann in dieser Frage Bezug nehmen auf meine eingangs gemachten Feststellungen. Tatsaechlich ist der Anschluss Oesterreichs - das kann als Ergebnis der Beweisaufnahme wohl gesagt werden - unter Umstaenden zustande gekommen, die man nicht als kriegerisch bezeichnen kann und die den Schluss zuliessen, dass der groessere Teil der oesterreichischen Bevoelkerung dem Anschluss zustimmte. Was die sudetendeutsche Frage anlangt, so genuegt es hier, auf das Muenchener Abkommen zwischen Deutschland, Grossbritannien Frankreich und Italien hinzuweisen, durch das die Wiedervereinigung der Sudetendeutschen mit dem Reich geregelt wurde.

Und endlich wurde als drittes Ziel des gemeinsamen Planes die Aneignung weiterer Gebiete auf dem europaeischen Kontinent bezeichnet, die den Verschwoerern als "Lebensraum" dienen sollten. Die Anklageschrift ist in diesem Punkt sehr unklar und laesst jede Substantierung vermissen. In der Tat ist aber die Frage des sogenannten "Lebensraumes" ein Problem, das von der nationalsozialistischen

H0406-0062

Ideologie voellig unabhaengig ist und bestimmt wird von der Groesse des Raumes und der Volkszahl. Mit dieser Frage musste sich und muss sich jede deutsche Regierung auseinandersetzen. Wenn ein Argument Hitlers im deutschen Volke einen nachhaltigen Widerhall gefunden hat, dann war es die von ihm erhobene Forderung nach einer angemessenen Beteiligung des deutschen Volkes an den materiellen Guetern der Welt. Diese Forderung erschien um so berechtigter, als das Verhaeltnis zwischen der Groesse des Raumes und der Volkszahl bei wenig Voelkern so ungunstig ist, wie beim deutschen.

Ich brauche im einzelnen nicht zu begruenden, in wie unzureichender Weise die wichtigsten Rohstoffquellen verteilt sind und dass bestimmte Rohstoffe voellig monopolisiert sind. Sicher ist, dass die Erbitterung ueber die ungerechte Verteilung der materiellen Gueter der Welt im deutschen Volk um so groesser werden musste, als nicht nur jede vernuenftige Revision abgelehnt, sondern darueber hinaus von der Gegenseite in nicht misszuverstehender Weise die Voelker in zwei Klassen eingeteilt wurden, naemlich in die "Besitzenden" und in die "Habenichtse". In der Tat konnte diese Klassifizierung nicht anders als Hohn empfunden werden.

Im uebrigen herrschte ueber die moeglichen Loesungen, die durch die Raumnot bedingten Schwierigkeiten zu beseitigen, auch nach 1933 durchaus keine einhellige Auffassung. So hat z.B. gerade der Angeklagte Rudolf Hess zu denen gehoert, die das Problem des Lebensraums nach Moeglichkeit durch den Erwerb von Kolonien geloest sehen wollte. So erklaerte er z.B. in einer grossen Rede am 21. Maerz 1936 in Stettin:" (Zitat) Der natuerlichste Weg, fuer die Menschen in Deutschland mehr Lebensmittel bereitzustellen ist der, unsere Lebensbasis zu erweitern, das heisst sie zu ergaenzen durch Kolonien. Deshalb hat der Fuehrer mit Erklaerung seiner Bereitschaft in den Voelkerbund zurueckzukehren, die Erwartung verknuepft, dass die Frage der Kolonien einer Pruefung unterzogen wird. Der Fuehrer weiss, dass ein Volk ohne genuegend Raum, ohne genuegende Ernaehrungsgrundlage, dass ein hungerndes Volk auf seinem Selbsterhaltungstrieb heraus auf die Dauer ein Herd der Unruhe sein muss, demgegenueber auch der genialste Staatsmann machtlos ist. Denn der Hunger ist ein Naturtrieb, der oder durch Ermahnung noch durch Befehl zu beendigen ist. Der Wunsch nach Kolonien fuer uns

H0406 – 0063

ist daher nur der Wunsch nach einer Beruhigung Europas auf lange Sicht und darum ist die Frage der Zuteilung von Kolonien fuer Deutschland ein Teil im Rahmen des grossen Befriedungsvorschlages des Fuehrers ...." (Ende des Zitats) Die Welt weiss, dass auch die Erfuellung dieser Forderung ebenso wie die Erfuellung aller anderen Revisionsansprueche verweigert worden ist.

In der Tat kann der Zusammenhang zwischen der ungerechten und jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechenden Verteilung der materiellen Gueter der Welt und den politischen Spannungen, die den Frieden der Welt immer wieder erschuettern, einfach nicht uebersehen werden.

Meine Herren Richter ! Ich komme nun zu der rechtlichen Wuerdigung des als tatsaechlich festgestellt zu erachtenden Sachverhalts: Wie ich bereits ausgefuehrt habe, ist Art.6 Abs.3 des Statuts nicht die Normierung eines eigenen und selbstaendigen Verbrechenstatbestandes, sondern die Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Anfuehrer, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder an der Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes zur Begehung eines der in Absatz 2 genannten Verbrechens teilgenommen haben. Diese Personen sollen nach der genannten Bestimmung nicht nur fuer die Handlungen verantwortlich sein, die sie selbst begangen haben, sondern sie sollen auch fuer alle Handlungen strafrechtlich einstehen muessen,die von irgend einer Person in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind.

In Artikel 6 Absatz 2a des Statuts ist der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden wie folgt bestimmt: "Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege; Abschluss von Abkommen oder Abgabe von Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen."

Waehrend nun in Art.6 Abs.3 des Status ausdruecklich bestimmt wird, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers am Entwurf eines gemeinsamen Planes sich beschraenkt auf Handlungen, die " von irgend einer Person in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind", ist nach Art.6 Abs, 2 des Statuts das Verbrechen gegen den Frieden bereits vollendet mit dem

H0406 – 0064

"Abschluss von Abkommen oder der Abgabe von Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung eines Planes, der sich auf die Vorbereitung oder Einleitung oder Durchfuehrung des Angriffskrieges richtet." Im Gegensatz zu Art.6, Ab.3 ist hier nicht notwendig, dass eine Ausfuehrungshandlung ueberhaupt begangen wird.

Ich beabsichtige nun nicht, naeher auf die Frage einzugehen, ob zum Tage des Kriegsausbruchs, also am 1. September 1939 unter dem damals geltenden Voelkerrecht der Krieg als solcher und insbesondere der Krieg als Angriffskrieg ein Verbrechen war. Zu dieser Frage wurde bereits in der Eroeffnungsrede der Verteidigung Stellung genommen. Diese Untersuchung der rechtlichen Seite dieser Frage hat ergeben, dass weder der Voelkerbundspakt noch der Briand-Kellogg-Pakt irgend etwas enthalten, was den Schluss zulassen wuerde, dass der Beginn des Krieges ein kriminelles und daher strafbares Unrecht war. Das geltende Voelkerrecht kannte weder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates als juristischer Person und noch weniger eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Staates, also des Staatsoberhaupts, der Regierungsmitglieder, der militaerischen Oberbefehlshaber, der Wirtschaftsfuehrer usw.

Es kann auch dahin gestellt bleiben, worauf dieser unbefriedigende Zustand des Voelkerrechts zurueckzufuehren war. Mit Recht wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gedanke der Souveraenitaet und die Weigerung vor allem der Grossmaechte, auf einen Teil dieser Souveraenitaetsrechte im Interesse einer besseren ueberstaatlichen Organisation zu verzichten, mit ein Grund fuer den unbefriedigenden Stand des Voelkerrechts gerade in dieser Frage gewesen sind. In Zusammenhang damit steht eine weitere Tatsache, die mir nicht weniger bedeutsam zu sein scheint, dass es naemlich bis jetzt nicht gelungen ist, eine wirkungsvolle Organisation und ein Verfahren zu schaffen, die eine wirkliche Befriedung der berechtigten Ansprueche der Voelker auf eine angemessene Beteiligung an den materiellen Gueetern der Welt gewaehrleistete und auch sonst fuer einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen Sorge tragen wuerde.

Es kann somit schon auf Grund dieser Feststellungen und Untersuchungen kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass es ein Verbrechen gegen den Frieden, wie es in

H0406 - 0065

Art.6 Abs.2 a des Statuts seinen tatbestandsmaessigen Ausdruck gefunden hat, nicht gibt.

Dieser Abschnitt des Artikels 6 des Statuts findet im geltenden Voelkerrecht keine ausreichende Grundlage.

Die nun folgenden entscheidenden Ausfuehrungen lasse ich weg, die sich mit den weiteren Ausfuehrungen des deutsch-sowjetischen Geheimvertrages vom 23. August 1939 und mit der Gerichtsbarkeit des Tribunals befassen.

Das Gericht wird von amtswegen zu pruefen haben, inwieweit im Hinblick auf den Geheimvertrag die Gerichtsbarkeit noch als gegeben angesehen werden kann.

Ich setze auf Seite 63 fort.

Herr Praesident, ich bin nun insofern in einer schwierigen Lage, als durch die Weglassung der Ausfuehrungen von Seite 59bis 62 insofern ein unzutreffendes Bild entstehen koennte, als meine tatsaechlichen Ausfuehrungen in Bezug auf den Inhalt des deutsch-sowjetischen Geheimvertrages aus dem Jahre 1939 missverstanden werden koennten und ihre rechtlichen Folgerungen. Ich bitte daher das Gericht zu entscheiden.

Vorsitzender: Der Gerichtshof hat diese Angelegenheit voellig erwogen und will nichts mehr ueber diesen Punkt hoeren.

Dr.Seidl: (fortfahrend) Darueber hinaus ist zu Artikel 6 Absatz 3 des Status folgendes zu sagen:

Der Tatbestand der Verschwoerung, wie er in Artikel 6 Absatz 3 seinen Ausdruck gefunden hat, ist eine typische Einrichtung des anglo-amerikanischen Rechtes. Das kontinental-europaeische Recht kennt einen derartigen Verbrechenstatbestand nicht. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, dass das internationale Strafrecht, soweit es ein solches in engeren und in eigentlichem Sinne ueberhaupt gibt und man darunter nicht den Inbegriff der Normen versteht, die bei der Anwendung eigenen oder fremden Rechts zu beachten sind, den Begriff der Verschwoerung als strafrechtlichen Tatbestand ebenfalls nicht kennt. Es ist aber nicht nur die Frage des geltenden Voelkerrechts und die Uebereinstimmung des Statuts mit diesem einer Pruefung zu unterziehen. Es handelt sich vielmehr daneben auch um die Beantwortung folgender Frage:

H0406 - 0066

In den Eroeffnungsansprachen der vier Hauptanklagevertreter und auch in der dem Prozess vorausgegangenen Diskussion ueber die Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind zwei sich voellig widersprechende Argumente vertreten worden. Waehrend die einen erklaerten, dass das Statut ein vollkommener Ausdruck des geltenden Voelkerrechts sei und mit der gemeinsamen Rechtsueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft in Uebereinstimmung stehe, wurde von den anderen behauptet, dass es mit eine der Hauptaufgaben des zu errichtenden Internationalen Militaertribunals sei, das Voelkerrecht fortzuentwickeln. Diese letztere Auffassung tritt zum Beispiel ziemlich klar hervor in dem Bericht des amerikanischen Hauptanklagevertreters an den Praesidenten der Vereinigten Staaten vom 7. Juni 1945. Hier wird unter anderem woertlich ausgefuehrt: (Zitat) "In der Anordnung dieses Gerichtsverfahrens muessen wir uns auch der Bestrebungen bewusst sein, mit denen unser Volk die Beschwerden des Krieges auf sich nahm. Nachdem wir in den Krieg eingetreten waren, und unsere Maenner und unseren Reichtum zur Ausrottung dieses Uebels einsetzten, war es das allgemeine Gefuehl des Volkes, dass aus diesem Krieg unverkennbare Regeln und eine gebrauchfaehige Maschine hervorgehen sollten, denen zufolge jeder, der sich dem Gedanken eines neuen Raubkrieges trug, wissen musste, dass er dafuer persoenlich zur Verantwortung gezogen und persoenlich bestraft wuerde....." (Ende des Zitats) Oder an einer anderen Stelle wird in diesem Bericht woertlich erklaert:(Zitat) "Nach dem Voelkerrecht des 19. und fruehen 20. Jahrhunderts galt Kriegsfuehrung im allgemeinen nicht ungesetzlich oder als Verbrechen im Rechtssinn. Zusammenfassend ging die herrschende Lehre dahin, dass beide Parteien in jedem Krieg als in gleicher Rechtslage befindlich angesehen wurden und demzufolge gleiches Recht besassen." (Ende des Zitats). Die rechtlichen Ausfuehrungen in diesem Bericht schliessen dann auch in der Tat mit folgender Forderung: (Zitat) "... Ein Angriff auf die Grundlagen der internationalen Beziehungen muss als nichts geringeres als ein Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft angesehen werden, die mit Recht die Unverletzbarkeit ihrer grundsaetzlichen Vertraege schuetzen muss, indem sie den Angreifer bestraft. Daher schlagen wir vor, die Forderung zu erheben, dass ein Angriffskrieg ein Verbrechen ist und dass das moderne Voelkerrecht die Rechtfertigung aufgegeben hat, wonach derjenige, der Kriege anzettelt oder fuehrt, im Einklang mit den Gesetzen handle." (Ende des Zitates)

H0406 - 0067

Und in der Tat: Es waere nicht notwendig die Forderung zu erheben nach einem Strafgesetz, wenn das in Betracht kommende Verhalten bereits vom geltenden Recht mit Strafe bedroht waere.

Es ist offensichtlich, dass die Erfuellung einer derartigen Forderung durch ein Gericht - ganz gleich, welches auch immer die Rechtsgrundlagen fuer sein Verfahren sein moegen - sich in Widerspruch setzen waere zu einem Grundsatz, der sich aus dem Strafrecht fast saemtlicher zivilisierter Staaten herleitet und der seinen Ausdruck findet in der Regel: nulla poena sine lege, dass also eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Dieser Sachverhalt erscheint umso bemerkenswerter, als es sich bei der Regel nulla poena sine lege um einen Grundsatz handelt, der in den Verfassungen fast aller zivilisierter Staaten verankert ist. So findet er sich z.B. in Artikel 39 der englischen Magna Charta, des Koenigs Johann von 1215, in der nordamerikanischen Verfassung von 1776 und in den Erklaerungen der franzoesischen Revolution von 1789 und 1791.

Dieser Grundsatz nulla poena sine lege steht aber nicht nur der Annahme eines Verbrechens gegen den Frieden entgegen, wie es durch den Gerichtshof in Fortentwicklung des geltenden Voelkerrechts als strafbarer Tatbestand nach der Ansicht eines Teiles der Anklaeger statuiert werden soll, er steht vielmehr insbesondere auch der Ansicht bzw. Absicht entgegen, in Fortentwicklung des bisher geltenden Voelkerrechts nun auch noch einen selbstaendigen Straftatbestand der Verschwoerung durch Richterspruch zu schaffen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob diese Verschwoerung gerichtet ist auf die Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden oder auf die Begehung eines Verbrechens gegen die Kriegsbraeuche. Auch die Annahme eines gemeinsamen Planes oder einer Verabredung zur Begehung von Kriegsverbrechen als selbstaendigen Straftatbestand ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz nulla poena sine lege. Anwendbar sind vielmehr auch hier nur - wie vom franzoesischen Hauptanklagevertreter bereits richtig dargetan worden ist - die nach dem Heimatrecht des Taeters oder nach dem Recht des Tatortes geltenden Teilnahmebestimmungen. Diese Teilnahmebestimmungen beschraenken sich unter den gegebenen Umstaenden auf die Erweiterung der Strafandrohung fuer die Faelle der Mittaeterschaft,

H0406-0068

Anstiftung und Beihilfe.

Von der Teilnahme an dem allgemeinen Plan oder Verschwoerung, wie er in Anklagepunkt 1 dargestellt ist, abgesehen, wird dem Angeklagten Rudolf Hess, im Rahmen seiner persoenlichen Verantwortlichkeit fuer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von der Anklage im wesentlichen nur der Inhalt eines Dokumentes zur Last gelegt und zwar die Urkunde GD- 258 (R-96). Es handelt sich hier um einen Brief des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 17. April 1941, der sich mit der Einfuehrung von Strafgesetzen gegen Polen und Juden in den angegliederten Ostgebieten befasst. Der Angeklagte Rudolf Hess spielt darin nur insoweit eine Rolle, als in dem Brief unter anderem erwaehnt wird, der Stellvertreter des Fuehrers habe die Einfuehrung der Koerperstrafe zur Eroerterung gestellt. Wenn man beruecksichtigt, dass der Stab des Stellvertreters des Fuehrers allein 500 Beamte und Angestellte umfasste und dass fuer Fragen der Gesetzgebung eine eigene Abteilung vorhanden war, die unmittelbar mit den einzelnen Ministerium verhandelte, so erscheint es schon sehr zweifelhaft, ob der Angeklagte Rudolf Hess in dieser Frage ueberhaupt persoenlich befasst wurde. In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Hildegard Fath, Beweisstueck Rudolf Hess Nr.16 Im Hinblick jedoch darauf, dass die vom Stellvertreter des Fuehrers zur Eroerterung gestellte Massnahme nicht eingefuehrt wurde, duerfte es auf die Kenntnis des Angeklagten nicht ankommen. Ohne dass auf den subjektiven Tatbestand naeher eingegangen zu werden braucht, kann gesagt werden, dass bei Anwendung der Grundsaetze, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Voelker herleiten laesst, es sich hier nicht einmal um einen Versuch handelt. Die Stellungnahme des Fuehrers bzw. des Stellvertreters des Fuehrers richtiger Weise, wie sie in dem Brief des Reichsjustizministers ihren Niederschlag gefunden hat, ist strafrechtlich unerheblich. Es kann dabei voellig ausser Betracht bleiben, ob ein Strafgesetz verletzt waere, wenn die zur Eroerterung gestellte Massnahme tatsaechlich in ein Reichsgesetz ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden hatte.

Ein anderes von der Anklagevertretung vorgelegtes Dokument ist US. Beweisstueck 696 (- 062 - Ps).

H0406 – 0069

Es handelt sich dabei um die Anordnung des Stellvertreters des Fuehrers vom 13. Maerz 1940, die sich mit der Belehrung der Zivilbevoelkerung ueber sachgemaesses Verhalten bei Landungen feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmabspringer auf deutschem Reichsgebiet befasst.

Es ist das das gleiche Dokument, fuer das ich bereits einen Antrag auf Berechtigung der Uebersetzung gestellt habe, nach dem, nach meiner Meinung, die Uebersetzung vom deutschen ins englische nicht richtig sein duerfte.

Dieses Dokument ist zwar weder in dem von der britischen Anklagevertretung vorgelegten Trial-Brief enthalten, noch von Herrn Oberst Griffith Jones am 7. Februar 1946 erwaehnt worden, als er die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Rudolf Hess behandelte. Im Hinblick darauf, dass diese Anordnung aber offiziell als Beweisstueck vorgelegt wurde, ist es notwendig, kurz darauf einzugehen.

Anlass zu dieser Anordnung vom 13. Maerz 1940 war die Tatsache, dass die franzoesische Regierung der franzoesischen Zivilbevoelkerung amtlich und durch Rundfunk Anweisungen gegeben hat, wie sie sich bei Landungen deutscher Flugzeuge zu verhalten habe.

Auf Grund dieser Weisungen der franzoesischen Regierung hat sich der Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe veranlasst gesehen, auch seinerseits die deutsche Zivilbevoelkerung ueber den Parteidienstweg entsprechend zu unterrichten. Er hat daher eine Anweisung ueber das Verhalten bei Landungen feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmabspringer herausgegeben, die als Anlage zu der genannten Anordnung des Stellvertreters des Fuehrers vom 13. Maerz 1940 Verwendung fand.

Diese Anweisung enthaelt jedoch nichts, was mit den Gesetzen und Gebraeuchen der Kriegsfuehrung in Widerspruch steht wie sie z.B. auch in der Haager Landkriegsordnung ihren Ausdruck gefunden haben. Das gilt insbesondere auch von der Ziffer 4, in der Anweisung gegeben wird, feindliche Fallschirmabspringer entweder festzunehmen oder unschaedlich zu machen. Sowohl nach dem Wortlaut als auch insbesondere nach dem Sinn dieser Ziffer 4 kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass damit nur gesagt werden sollte, dass die feindlichen Fallschirmabspringer bekaempft und niedergekaempft werden sollten, wenn sie sich nicht freiwillig ergaben und ihrerseits sich der Festnahme durch Anwendung von Gewalt, ins

H0406-0070

besondere durch Gebrauch der Schusswaffen zu entziehen versuchten. Dies ergibt sich allein schon aus dem Wort "oder". In erster Linie sollte ihre Gefangennahme versucht werden. Dies allein schon im Interesse des Nachrichtendienstes. Und erst wenn das infolge Widerstands sich als unmoeglich erwies, sollten sie unschaedlich gemacht also niedergekaempft werden.

Jede andere Auslegung dieser Anweisung wuerde nicht nur dem Wortlaut und dem Sinn widersprechen, sondern darueber hinaus auch im Widerspruch stehen zu der Tatsache, dass bis zum Frankreichfeldzug der Krieg nach den Regeln gefuehrt wurde, wie sie unter anderem auch in der Haager Landkriegsordnung niedergelegt sind und dass jedenfalls zu dieser Zeit - naemlich im Maerz 1940 - der Krieg sich noch zu dem gegenseitigen Vernichtungskampf entwickelt hatte, wie, er nach Beginn des deutschrussischen Krieges es werden sollte. Dass eine andere Auslegung voellig ausgeschlossen ist, ergibt sich auch aus dem sogenannten Kommando Befehl des Fuehrers vom 18.10.1942, der von der Anklage unter der Nummer UdA-501 (498-PS) vorgelegt wurde. Die Ueberlegungen zu diesem Befehl - bei dem uebrigens voellig andere Voraussetzungen vorgelegen haben - und der Erlass dieses Kommando Befehls durch Hitler selbst, trotz des Widerspruches des OKW und des Chef des Wehrmachtsfuehrungsstabes, waeren voellig ueberfluessig gewesen, wenn der Oberbefehlshaber der Luftwaffe bereits im Maerz 1940 Weisungen erlassen hatte, die den gleichen Zweck dienten. Zudem ist in Ziffer 4 des Fuehrer - Befehls vom 18.10.1942 ausdrueklich bestimmt, dass gefangen genommene Angehoerige von Kommandos dem SD uebergeben werden sollten.

Da der deutsche Text dieser Anweisung zur Anordnung vom 30. Maerz 1940 voellig eindeutig ist und keinerlei Zweifel aufkommen laesst, habe ich davon abgesehen, zusaetzliche Beweismittel zu dieser Frage heranzuziehen. Fuer den Fall jedoch, dass das Gericht diese Auffassung nicht teilen sollte, wird es zur voelligen Aufklaerung des Sachverhaltes nicht zu umgehen sein, dass das Gericht von sich aus die Anweisungen heranzieht, die die franzoesische Regierung zu Beginn des Jahres 1940 der franzoesischen Zivilbevoelkerung fuer den Fall der Landung der deutschen Flugzeuge oder deutscher Fallschirmabspringer gegeben hat.

Auf das Dokument GB-260 (PS-3245), das dem Angeklagten Hess ebenfalls zur Last gelegt wird, braucht nicht naeher eingegangen zu werden, da der Inhalt

H0406 - 0071

dieses Dokument unter Anwendung der obigen Grundsaetze auf keinem Fall als ein Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche oder gegen die Humanitaet angesehen werden kann.

Rudolf Hess ist, ausser als Einzelperson, auch noch als Mitglied der SA, der SS, des Korps der Politischen Leiter und der Reichsregierung angeklagt. Was die Mitgliedschaft bei der SA und der SS anlangt, so eruebrigen sich dazu naehere Ausfuehrungen. Aus den von der Anklage vorgelegten Dokumenten ergibt sich, dass in diesen beiden Organisationen der Angeklagte Rudolf Hess nur den Ehrenrang eines Obergruppenfuehrers innehatte. Eine Befehls- oder Disziplinargewalt war damit nicht verbunden.

Als Stellvertreter des Fuehrers jedoch war der Angeklagte Rudolf Hess Inhaber des hoechsten Amtes, dass es im Korps der Politischen Leiter gab. Es kann nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen zu der Anklage Stellung zu nehmen, die gegen das Korps der Politischen Leiter im Rahmen und in Anwendung des Artikel 9 des Statuts erhoben wird und die ihren Ausdruck in ihrem Antrag findet, das Korps der Politischen Leiter als verbrecherische Organisation zu erklaeren. Mit Rucksicht darauf jedoch, dass der Angeklagte Rudolf Hess zwar nicht der einzige hier auf der Anklagebank sitzende Politische Leiter, immerhin aber doch der hoechste Politische Leiter ueberhaupt war, erscheinen einige grundsaetzliche Bemerkungen doch veranlasst zu sein.

Nach Artikel 9 des Statuts kann der Gerichtshof in dem Prozess gegen ein Mitglied einer angeklagten Organisation erklaeren, dass die Organisation, welcher der Angeklagte angehoerte, oder angehoert hat, eine verbrecherische Organisation war. Voraussetzung dafuer ist nach dem Statut, dass diese Erklaerung des Gerichtshofes in Verbindung steht mit einer Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird. Unterhandlung im Sinne des Artikels 9 des Statuts kann nur ein persoenlich zurechenbares und vorwerfbares Tun oder Unterlassen verstanden werden, nicht gar gegen die sich gegebenenfalls aus Artikel 6 Absatz 3 ergebende erweiterte Haftung fuer die Handlung eines anderen. Da nun aber weder in der Anklageschrift noch im Trialbrief, der die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Rudolf Hess behandelt, diesem irgendeine Handlung zum Vorwurf gemacht wird, die den Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens

H0406 – 0072

gegen die Menschlichkeit erfuellt, waere auch in diesem Falle eine Verurteilung des Angeklagten Hess - naemlich als Mitglied des Korps der Politischen Leiter - gleichbedeutend mit der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fuer das Tun oder Unterlassen eines anderen. Obwohl der Angeklagte Rudolf Hess der hoechste Politische Leiter war und obwohl ihm persoenlich kein Verhalten zur Last gelegt wird, dass den Tatbestand eines Strafgesetzes erfuellt, soll er als Mitglied der von ihm geleiteten, angeblich verbrecherischen Organisation verurteilt werden - man wird nicht bestreiten koennen, dass das ein nicht alltaeglicher juristischer Fall ist .

Es erscheint aber noch etwas anderes wesentlicher: Die Verteidigung war gezwungen das Kernstueck des Statuts, naemlich den Artikel 6, als nicht mit den allgemein guelteigen Grundsaetzen des Voelkerrechts in Uebereinstimmung stehend anzugreifen. Artikel 9 des Statuts steht nicht weniger im Widerspruch zu der gemeinsamen Reichsueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft. Es gibt weder einen Rechtssatz des Voelkerrechts, noch einen Rechtssatz irgend eines nationalen Rechts, der die Mitgliedschaft in einer Organisation fuer verbrecherisch erklaert, ohne dass im einzelnen Fall untersucht wird, ob der Betreffende durch sein Handeln oder Unterlassen sich persoenlich schuldig gemacht hat. Entgegen den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus den Strafrechts aller zivilisierten Nationen ableiten, sieht das Statut in Artikel 9 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine Kollektivhaftung aller Mitglieder gewisser Organisationen und Institutionen vor und zwar ohne Ruecksicht darauf, ob das einzelne Mitglied ein Verschulden trifft.

Das Statut verlaesst damit einen Grundsatz, der ein integrierender Bestandteil jeder modernen Strafrechtspflege ist . Der Satz "Ohne Schuld keine Strafe". und die Erklaerung, eine bestimmte Organisation sei verbrecherisch, ist fuer die davon betroffenen Mitglieder eine Strafe - ist ein wesentlicher Bestandteil des Strafrechtsbewusstseins unserer Zeit, sofern man unter Schuld den Inbegriff derjenigen Voraussetzungen der Strafe versteht, welche die persoenliche Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Handlung gegenueber dem Handelnden begruendet. Wird allein schon die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation zum Gegenstand eines kriminellen Unwerturteils gemacht, dann erscheint die zum Vorwurf gemachte Handlung nicht mehr als rechtlich missbilligter Ausdruck der Persoenlichkeit des Handelnden. Das muss insbesondere in Bezug auf Organisation gelten, die Hunderttausende, ja Millionen von Mitgliedern hatten.

H0406 - 0073

Daher hat es eine Strafe ohne Schuld bis jetzt nur bei primitivem Rechte gegeben. Zutreffend sagt daher der grosse deutsche Strafrechtslehrer von Liszt, der zugleich ein konstruktiver Denker auf dem Gebiet des Völkerrechts war; Zitat: "Wie es der religiösen Aufgabe nicht widerstrebt, dass die Sünden der Väter heimgesucht werden an Kind und Kindeskindern, wie in den Trauerspielen der Alten das blindwaltende Schicksal und in der Literatur unserer Tage das Gesetz der Vererbung die Stelle der Verschuldung vertritt, so kennt auch das älteste Recht aller Völker keine Strafe ohne Schuld." (Ende des Zitats.)

Nur bei primitiven Rechten hat es eine strafrechtliche Haftung ohne Schuld gegeben. Und in der Tat: In der Rechtsgeschichte aller Völker wurde die sogenannte strafrechtliche Erfolgshaftung sehr bald abgelöst von dem Grundsatz der Haftung nur bei Verschulden und damit jener Zustand erreicht, der allein mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Die im Artikel 9 des Statuts getroffene Regelung bedeutet nicht nur einen bedauerlichen Beitrag zur Beschleunigung des anscheinend aufhaltsamen Prozesses der Vermassung der Menschen, sondern sie ist darüber hinaus ein Rückfall in die ersten Anfänge strafrechtlichen Denkens. Im Hinblick auf diese Tatsachen kann nicht anerkannt werden, dass die Bestimmung des Statuts in Übereinstimmung steht mit dem geltenden Recht, wie es sich herleitet aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und aus den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts aller zivilisierten Nationen.

Endlich ist Rudolf Hess angeklagt als Mitglied der Reichsregierung. Was seine Zugehörigkeit zu dem Geheimen Kabinettsrat anlangt, so ist dazu folgendes zu sagen: Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass dieser geheime Kabinettsrat nur geschaffen wurde, um das Ausscheiden des früheren Reichsaussenministers von Neurath vor der Öffentlichkeit nicht als Bruch zwischen dem letzteren und Adolf Hitler erscheinen zu lassen. Tatsächlich hat niemals eine Tagung dieses Geheimen Kabinettsrats stattgefunden. Der Rat ist nicht einmal zu einer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

H0406 – 0074

In Bezug auf das Reichskabinett steht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest, dass spätestens seit dem Jahre 1937 keine Kabinettssitzungen mehr stattgefunden haben. Die von der Reichsregierung zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere die gesetzgeberischen Funktionen, wurden in sogenannten Umlaufverfahren erledigt. Die Beweisaufnahme hat aber ferner ergeben, dass spätestens vom Jahre 1937 an die grossen politischen und militärischen Entscheidungen von Adolf Hitler ausschliesslich und allein getroffen wurden, ohne dass die Mitglieder der Reichsregierung vorher in Kenntnis gesetzt wurden. Irgendeine massgebende Entscheidung in politisch oder militärisch wichtigen Fragen hat die Reichsregierung als Institution seit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, wahrscheinlich schon sehr viel früher als 1937, nicht mehr getroffen. Es wäre völlig abwegig anzunehmen, dass die Mitglieder der Reichsregierung im nationalsozialistischen Staat auch nur annähernd die gleiche Stellung gehabt hatten, wie in einem nach parlamentarischen Grundsätzen regierten Staat sie selbstverständlich ist. Ebensowenig, wie es unter den auf der Anklagebank sitzenden Männern einen gemeinsamen Plan der Verschwörung gegeben hat, hat es etwas derartiges innerhalb der Reichsregierung gegeben. Es war zum Teil sogar so, dass innerhalb der Reichsregierung auseinanderstrebende Kräfte sich bemerkbar machten, die für sich allein schon die Verabredung eines gemeinsamen Planes, wie es in der Anklageschrift seinen Ausdruck gefunden hat, unmöglich gemacht hätten. Es genügt hier auf die Bekundungen des Zeugen Lammers hinzuweisen, und auf die Tatsache, dass Adolf Hitler, dem diese Tatsachen auch nicht verborgen bleiben konnten, schliesslich sogar ein Verbot des Inhalts erlassen hat, dass die einzelnen Reichsminister von sich aus nicht mehr zu Besprechungen zusammenkommen dürften.

In diesem Zusammenhang kann etwas anderes nicht unerwähnt bleiben. Wenn die Beweisaufnahme in diesem Prozess etwas mit Sicherheit ergeben hat, dann ist es der Nachweis für die ungeheuere Machtstellung und die unvorstellbare Autorität, die Adolf Hitler innerhalb des deutschen Regierungssystems gehabt hat. Wenn General-

H0406 - 0075

oberst Jodl im Zeugenstand erklärt hat, dass es niemand gegeben hat, der auf die Dauer mit Erfolg Hitler hätte widersprechen können und dass es einen solchen auch nicht geben konnte, dann dürfte er mit wenigen Worten das Richtige getroffen haben. Es mag das vielleicht bedauerlich sein, vermag aber an der Tatsache als solcher nichts zu ändern. Wenn man sich nun noch vor Augen hält, dass diese überragende Stellung Hitlers im Laufe der Jahre immer grösser wurde, so dürfte das allein schon geeignet sein, die Annahme eines gemeinsamen Planes, wie er in der Anklageschrift behauptet wird, auszuschliessen. Wie überhaupt folgendes gesagt werden muss: Die vor diesem Gericht angeklagten früheren Parteiführer, Generale und Regierungsmitglieder erhalten in diesem Verfahren durch den Tod Hitlers eine Bedeutung, wie sie ihnen offensichtlich in der Vergangenheit tatsächlich nicht zugekommen ist. Während das gesamte politische Leben der vergangenen 12 Jahre in Deutschland überschattet war von dem überragenden Einfluss der Person Hitlers, wirkt sich in diesem Verfahren das Fehlen dieses Mannes auf der Anklagebank in einer Weise aus, dass ein völlig verzerrtes Bild der politischen Wirklichkeit der vergangenen 12 Jahre ohne jeden Zweifel entstehen muss.

Meine Herren Richter!

Ich komme nunmehr zu dem Ereignis, das die politische Laufbahn des Angeklagten Rudolf Hess beenden sollte, zu seinem Flug nach England am 10. Mai 1941. Dieses Unternehmen ist in diesem Verfahren aus mehreren Gründen von beweiserheblicher Bedeutung. Wie sich aus der Beweisaufnahme ergibt, hat der Angeklagte Rudolf Hess den Entschluss zu diesem Flug bereits im Juni 1940 und zwar unmittelbar nach der Kapitulation Frankreich gefasst. Die Durchführung des Planes verzögerte sich aus einer Reihe von Gründen, insbesondere mussten vorher bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sein. Darüber hinaus spielten aber auch Überlegungen politischer Natur eine Rolle und zwar insbesondere in der Richtung, dass ein derartiges Unternehmen, wenn überhaupt nur dann mit und von Erfolg begleitet sein konnte, wenn auch die politischen Verhältnisse und

H0406 - 0076

und insbesondere die militärische Lage für die Einleitung von Friedensverhandlungen günstig erschienen. Denn die Wiederherstellung des Friedens war unzweifelhaft das Ziel, das Hess bei seinem Flug nach England erfolgte.

Als der Angeklagte Hess am Tag nach seiner Landung dem Herzog von Hamilton vorgeführt wurde, erklärte er diesem - Zitat: "Ich komme in einer Mission der Menschlichkeit" - Ende des Zitats. Bei den Unterredungen, die dann der Angeklagte am 13./14. und 15. Mai mit Herrn Kirkpatrik vom Auswärtigen Amt hatte, setzte er diesem im einzelnen die Beweggründe auseinander, die ihn zu diesem aussergewöhnlichen Schritt veranlasst hatten. Er gab ihm zugleich Kenntnis von den Bedingungen, unter denen Hitler bereit wäre, Frieden zu schliessen. Am 9. Juni 1941 fand sodann eine Besprechung zwischen Rudolf Hess und Lord Simon statt, der im Auftrag der Britischen Regierung erschienen war. Ich habe die Niederschrift über diese Besprechung im Tribunal als Beweisstück übergeben und nehme darauf Bezug. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass der Beweggrund für diesen aussergewöhnlichen Flug die Absicht war, weiteres Blutvergiessen zu vermeiden und günstige Bedingungen für die Einleitung von Friedensverhandlungen zu schaffen. Im Verlaufe dieser Unterredung übergab der Angeklagte Hess Lord Simon ein Schriftstück, auf dem die vier Bedingungen verzeichnet waren, unter denen damals Adolf Hitler bereit gewesen wäre, Frieden mit England zu schliessen. Die Bedingungen waren; Zitat:

1. "Um künftige Kriege zwischen der Achse und England zu verhindern, soll eine Abgrenzung der Interessensphären stattfinden. Die Interessensphäre der Achsenmächte soll Europa, die Englands sein Weltreich sein.

2. Rückgabe der deutschen Kolonien.

3. Entschädigung deutscher Staatsangehöriger, die vor oder während des Krieges im Britischen Weltreich Wohnsitz hatten und durch Massnahmen einer Regierung im Weltreich oder durch irgend welche Geschehen, wie Plünderung, Tumult usw. Schaden an Leben oder Eigentum erlitten haben. Entschädigungeauf gleicher Grundlage durch Deutschland an britische Staatsangehörige.

H0406 - 0077

4. Waffenstillstand und Friedensschluss mit Italien zu gleicher Zeit."

Ende des Zitats.

Rudolf Hess erklärte sowohl Herrn Kirkpatrik als auch Lord Simon gegenüber, dass dies die Bedingungen gewesen seien, unter denen Hitler schon unmittelbar nach Beendigung des Frankreichfeldzuges bereit gewesen wäre, mit England Frieden zu schliessen und dass sich diese Einstellung Hitlers auch seit Beendigung des Frankreichfeldzuges nicht mehr geändert habe. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche die Darstellung des Angeklagten als nicht glaubhaft erscheinen lassen könnten. Im Gegenteil. Sie steht durchaus im Einklang mit vielen Erklärungen, die Hitler selbst in Bezug auf das Verhältnis zwischen Deutschland und England abgegeben hat. Darüber hinaus haben die Angeklagten Göring und von Ribbentrop im Zeugenstand ebenfalls bestätigt, dass die von Hess an Lord Simon bekanntgegebenen Bedingungen mit der Ansicht Hitlers völlig übereinstimmten.

Wenn in den von Hess bekanntgegebenen Bedingungen Europa als Interessensphäre der Achsenmächte vorgesehen war, so kann daraus keineswegs der Schluss gezogen werden, dass dies gleichbedeutend gewesen sei, mit einer Beherrschung Europas durch die Achsenmächte. Aus den von Hess gegebenen Erklärungen - sie sind in der Niederschrift über die Unterredung zwischen ihm und Lord Simon enthalten - ergibt sich vielmehr mit aller Deutlichkeit, dass damit lediglich eine Einflussnahme Englands auf Kontinentaleuropa ausgeschaltet werden sollte.

Welche rechtlichen Folgerungen ergeben sich aus diesen Tatsachen? In der Anklageschrift wird dem Angeklagten Hess zur Last gelegt, zusammen mit den übrigen Angeklagten an einer psychologischen Vorbereitung des Deutschen Volkes auf den Krieg mitgewirkt zu haben. Soweit die von der Anklage behauptete psychologische Kriegsvorbereitung Teil des gemeinsamen Planes ist, genügt es, auf meine in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen zu verweisen. Wenn von der Anklage aber auch behauptet werden will, dass der Ange-

H0406 - 0078

klagte Hess darüber hinaus auch persönlich diese psychologische Kriegsvorbereitung betrieben hat, dann ergibt sich, von seinen vielen Friedensreden abgesehen, mindestens aus diesem Flug nach England und den damit verfolgten Absichten das Gegenteil. Ohne näher auf die allgemeinen Umstände und auf das persönliche Verhältnis zwischen Hitler und dem Angeklagten Hess eingehen zu wollen, kann doch das eine mit Sicherheit gesagt werden: Der Angeklagte Hess hat mit seinem Flug nach England eine Tat vollbracht, die im Hinblick auf seine Stellung in der Partei und im Staat und insbesondere aber im Hinblick auf die Tatsache, dass er nach Göring als Nachfolger Hitlers bestimmt war, nur als Opfer bezeichnet werden kann, als ein Opfer, das Hess brachte im Interesse der Wiederherstellung des Friedens und im Interesse nicht nur des deutschen Volkes, sondern darüber hinaus Europas und der ganzen Welt. Dieses Opfer war umso grösser, als Hess zu den wenigen gehörte, die zu Hitler ein enges persönliches Vertrauensverhältnis hatten. Wenn der Angeklagte Hess sich trotzdem dazu entschloss - seine Stellung in der Partei und im Staat und alles das, was ihn mit Hitler persönlich verband, im Interesse der Wiederherstellung des Friedens auf das Spiel zu setzen,- dann muss daraus der Schluss gezogen werden, dass auch der Angeklagte Hess im Krieg eine furchtbare Geisel der Menschheit erblickt hat und es allein schon aus diesem Grund als unwahrscheinlich erscheinen muss, dass er die Absicht hatte, das Deutsche Volk auf den Krieg vorzubereiten.

Meine Herren Richter!

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, welche rechtlichen Folgerungen aus dem Flug des Angeklagten Hess nach England in bezug auf seine Beteiligung an dem von der Anklage behaupteten gemeinsamen Plan oder Verschwörung zu ziehen sind, insbesondere inwieweit im Hinblick auf dieses Verhalten des Angeklagten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch nach dem Flug nach England, noch angenommen werden kann.

Der Angeklagte Hess selbst hat nicht den Wunsch, aus diesem Flug und den mit ihm verbundenen Absichten irgendwelche für ihn im

H0406 - 0079

Rahmen dieses Verfahrens günstige Schlussfolgerungen gezogen zu sehen. Er hat mich daher auch ersucht, einen Teil der nun folgenden Ausführungen zu unterlassen. Trotzdem glaube ich es für meine Pflicht als Verteidiger halten zu müssen, alle aus dem Flug des Angeklagten Hess und den damit verbundenen Absichten sich ergebenden rechtlichen Folgerungen zu ziehen und auf die Tatsachen und Gesichtspunkte hinzuweisen, die auch insoweit zu Gunsten des Angeklagten sprechen.

Wie ich bereits ausgeführt habe, muss auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme angenommen werden, dass der von der Anklage behauptete Plan nicht bestanden hat. Für den Fall jedoch, dass das Tribunal in dieser Frage das Ergebnis der Beweisaufnahme anders würdigen und in Anwendung des Artikels 6, Absatz 3 des Statuts das Bestehen eines derartigen auf den Beginn eines Angriffskrieges gerichteten Planes annehmen sollte, ist es notwendig, die Frage zu prüfen, welche rechtlichen Folgen der Flug des Angeklagten Rudolf Hess nach England und die damit verbundenen Absichten auf seine von der Anklage behauptete Teilnahme an dem gemeinsamen Plan hatten. Hierzu ist folgendes zu sagen: Artikel 6, Absatz 3 des Statuts erweitert die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für alle Handlungen, die von irgend einer Person in Ausführung des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes begangen worden sind. Das Statut selbst enthält keine Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Umständen ein Ausscheiden bezw. ein Rücktritt von dem gemeinsamen Plan möglich ist. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein derartiges Ausscheiden grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Diese Annahme verbietet sich schon deshalb, weil das Statut ganz offenbar keine erschöpfende Regelung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Fragen geben will. Wenn schon im anglo-amerikanischen Recht der Rücktritt grundsätzlich zugelassen ist, dann muss das unter den Regeln des Statuts erst recht möglich sein. Denn das Statut stellt einen Inbegriff von Normen dar, in dem auch ganz unverkennbar Institutione des kontinentaleuropäischen Rechts mitberücksichtigt sind. Das kon-

H0406 - 0080

tinentaleuropäische Recht aber geht ganz eindeutig von der Vorstellung aus, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters nur soweit reicht, als sein Tun oder Unterlassen von seinem Willen umfasst wird.

Der Rücktritt vom Versuch als Strafaufhebungsgrund ist daher eine Institution, die sich in fast allen europäischen Rechtsordnungen findet. Es ist daher schon nach anglo-amerikanischem Recht ein Ausscheiden aus der Verschwörung unmöglich, und es muss daher dann keinem Zweifel unterliegen, dass auch nach dem Statut diese Möglichkeit grundsätzlich bestehen muss. Dies muss aber umso mehr angenommen werden, als grundsätzlich in den Fällen in denen das Statut keine bindende Regel aufstellt, das deutsche Recht anzuwenden ist. Soweit der Angeklagte Rudolf Hess in Frage komme, dürfte dies umso mehr zweifelhaft sein, als die dem Angeklagten Rudolf Hess zur Last gelegten Handlungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes begangen wurden. In diesem Fall ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus dem Recht aller zivilisierten Nationen ableiten und wie sie insbesondere auch in dem sogenannten internationalen Strafrecht aller Völker ihren Ausdruck finden, die sogenannte lex loci also das Recht des Begehungsortes massgebend.

Überträgt man diese Grundsätze auf das Verhalten des Angeklagten Rudolf Hess und auf seinen Flug nach England vom 1o. Mai 1941, so ergibt sich daraus zunächst, dass -die Beweisaufnahme hat jedenfalls nichts Gegenteiliges ergeben- alles folgende Geschehen nicht von seinem Willen umfasst gewesen sein kann. Er hatte auf den Ablauf der Ereignisse innerhalb des allgemeinen Kriegsgeschehens spätestens mit seinem Flug nach England keinen Einfluss mehr. Es widerspricht allen Grundsätzen des Strafrechts, wie sie sich aus den Rechtsordnungen aller zivilisierter Völker herleiten, jemand für Handlungen und für einen Erfolg strafrechtlich verantwortlich zu machen, auf die er keinen Einfluss hatte und auch nicht nehmen konnte und die er nicht in seinem Willen aufgenommen hat.

H0406 – 0081

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Behauptung der Anklagevertretung einzugehen, dass der Angeklagte Hess seinen Flug nach England nicht in der Absicht unternommen habe, damit günstige Bedingungen für Friedensverhandlungen zu schaffen. Seine Absicht sei es vielmehr gewesen -so argumentierte die Anklage- damit Deutschland den Rücken für den gegen die Sowjet-Union geplanten Feldzug freizumachen. Die von der Anklagevertretung vorgelegten Dokumente vermögen diese Annahme nicht zu begründen. Dem steht zunächst die Tatsache entgegen, dass der Angeklagte Hess den Entschluss zu dem Flug bereits im Juni 1940 gefasst hatte, also zu einer Zeit, zu der niemand in Deutschland an einen Feldzug gegen die Sowjet-Union gedacht hat. Aus dem Brief, den der Angeklagte Hess hinterlassen hat und der Adolf Hitler zu einer Zeit ausgehändigt wurde, als Hess bereits in England gelandet war, ergibt sich aber vielmehr in aller Deutlichkeit, dass Hess von dem bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjet-Union keine Kenntnis hatte. Der Angeklagte Hess hat in diesem Brief -das steht auf Grund der Bekundungen der Zeugin Fath fest, die den Brief selbst gelesen hat- mit keinem Wort davon gesprochen, dass er mit seinem Flug beabsichtige, Deutschland den Rücken für den bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjets freizumachen. In diesem Brief hat Hess die Sowjet-Union mit keinem Wort erwähnt. Es muss mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vielmehr angenommen werden, dass Hess auf diese Frage eingegangen wäre, wenn er von dem geplanten Angriff Kenntnis gehabt und wenn er vor allem mit seinem Flug die Absicht verbunden hätte, die nunmehr die Anklage behauptet. In diesem Zusammenhang möchte ich das Gericht noch kurz auf das Beweisstück USA 875-PS 3952 verweisen, aus dem sich ebenfalls mit voller Klarheit ergibt, dass Hess keine Kenntnis von dem bevorstehenden Feldzug hatte, noch gehabt haben kann.

Aber selbst wenn Hess eine sichere Kenntnis von dem geplanten Feldzug gegen die Sowjet-Union besessen hätte, so würde das der Annahme eines Strafaufhebungsgrundes für die folgende Zeit nicht entgegen stehen, Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat Hitler den

H0406 – 0082

25.Juli-A-ASchm-lo-Wölfel

Angriff auf die Sowjet-Union nicht zuletzt in der Erwägung befohlen, dadurch einem bevorstehenden Angriff der Sowjets zuvorzukommen. Ich möchte auch hier Bezug auf den Bericht des amerikanischen Generalstabschef M-rschall, den ich bereits gelesen habe, nehmen. Es kann im Rahmen der zu prüfenden Frage dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Angriff von Seiten der Sowjet-Union tatsächlich geplant war und bevorstand. Die Angaben des Angeklagten Jodl im Zeugenstand müssen das mindestens als eher wahrscheinlich wenn nicht als sicher erscheinen lassen. Entscheidend ist hier lediglich, dass Hitler auf Grund der ihm vorliegenden Meldungen subjektiv dieser Auffassung war. Wäre es nun dem Angeklagten Rudolf Hess gelungen, in England die Voraussetzungen für Waffenstillstands= und Friedensverhandlungen zu schaffen, so wäre damit die politische und militärische Lage in Europa so grundlegend geändert worden, dass unter diesen veränderten Umständen ein Angriff der Sowjet-Union auf Deutschland als sehr unwahrscheinlich und die von Hitler gehegten Befürchtungen als unhaltbar gelten mussten. Der von dem Angeklagten Hess mit seinem Flug nach England unternommene Versuch würde seinen Charakter als Strafaufhebungsgrund für alles nach dem 1o. Mai 1941 und in Ausführung des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes Geschehene sogar dann noch behalten, wenn man die Auffassung vertreten würde, dass nicht die Befürchtungen eines bevorstehenden sowjetischen Angriffs Hitler zu seinem Entschluss veranlasst hat, sondern die wirtschaftliche Zwangslage, in der sich damals Deutschland befand. Denn bei einer Beendigung eines Krieges mit England hätte auch diese wirtschaftliche Zwangslage Deutschlands ihr Ende gefunden, mindestens aber ihre Schärfe verloren.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der Angeklagte Hess hat mit seinem Flug nach England und den damit verbundenen Absichten zur Wiederherstellung des Friedens, unter Einsatz seiner ganzen Person einen Versuch unternommen, der erkennbar dem Willen entsprang, unter allen Umständen weiteres Blutvergiessen zu vermeiden. Bei Anwendung der Rechtsgrundsätze, wie sie sich aus dem Strafrecht

H0406 - 0083

aller zivilisierter Völker herleiten und insbesondere bei Anwendu des deutschen Strafrechts, das im Zweifel in dieser Frage zugrund zulegen ist, muss daraus der Schluss gezogen werden, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Hess sich auf jeden Fall auf Handlungen beschränkt, die vor dem Flug nach Engla begangen wurden.

Meine Herren Richter!

Der vergangene Krieg hat in einem kaum vorstellbaren Masse Unglück über die ganze Menschheit gebracht, er hat aus Europa einen aus tausend Wunden blutenden Erdteil gemacht und Deutschland als ein Trümmerfeld hinterlassen. Es erscheint sicher, dass beim gegenwärtigen Stand der modernen Technik die Menschheit die Katastrophe eines neuen Weltkrieges nicht überleben würde. Er würde nach menschlicher Voraussicht die Zivilisation, die schon in diesem Krieg unsagbar gelitten hat, vollends vernichten. Es erscheint daher nur zu verständlich, wenn unter diesen Umständen im Namen der um ihre Existenz ringenden Menschheit der Versuch gemacht werden soll, auch von der rechtlichen Seite aus nichts unversucht zu lassen, um die Wiederholung einer derartigen Katastrophe zu ver hindern.

Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dass das Recht, so gross auch sonst seine Kraft im gesellschaftlichen Leben sein mag, in der Bekämpfung des Krieges nur eine untergeordnete Rolle spielen kann. Dies gilt ohne jede Einschränkung, so lange die Gemeinschaft der Völker sich zusammensetzt aus souveränen Staaten, die keine von einer höheren Instanz abgeleiteten Rechtsordnung anerkennen und es kein Verfahren und keine Organisation gibt, die kraft eigener Machtbefugnisse rechtsgestaltend die berechtigten Ansprüche der Völker abgrenzen und miteinander in Einklang bringen könnte. So lange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, vermag das Rec auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen nicht die ordnende Kraft zu sein, die es im innerstaatlichen Leben zur Folge der hinter ihr stehenden Staatsgewalt ohne weiteres ist. So verlockend auch der Versuch sein mag, auf den Trümmern, die uns der vergangene

H0406 – 0084

Weltkrieg hinterlassen hat, wenigstens ein verbessertes und kraf volleres Völkerrecht zu schaffen, dieser Versuch muss von vornherein zum Scheitern verurteilt sein, wenn er nicht zugleich Tei einer umfassenden Neuordnung sämtlicher internationaler Beziehungen ist und das internationale Recht nicht zugleich wesentlicher Bestandteil einer Ordnung ist,die unverzichtbaren Rechte aller Völker gewährleistet und insbesondere die Erfüllung der berechtigten Ansprüche aller Völker auf eine entsprechende Beteiligung an den materiellen Gütern der Welt sicherstellt. Das Statut für das Internationale Militärtribunal ist unzweifelhaft nicht ein Teil einer solchen allgemeinen neuen Ordnung. Es wurde von den Siegerstaaten mit begrenzter Zeitdauer nämlich als Grundlage für ein Strafverfahren gegen die Staatsmänner, militärischen Befehlshabern und Wirtschaftsführern der im Krieg unterlegenen Achsenmächte erlassen. Der Inhalt des Londoner Abkommens lässt das Statut für das Internationale Militärtribunal, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet, allein schon im Hinblick auf die im Artikel 7 vorgesehene zeitliche Beschränkung auf ein Jahr als eine Gesetzgebung erscheinen. Tatsächlich kann es kaum mehr zweifelhaft sein, dass wesentliche Teile des Statuts nicht im Einklang mit der gemeinsamen Überzeugung aller Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft stehen, dass sie also nicht wirkli geltendes Völkerrecht darstellen. Unter diesen Umständen könnte eine Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen den Frieden und wegen Teilnahme an einem gemeinsamen Plan zum Beginn eines Angriffskrieges entgegen dem geltenden Völkerrecht nur erfolgen, wenn das Tribunal unter Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege sich zu einer richterlichen Fortentwicklung des Völkerrechts entschliessen würde. So gross diese Versuchung auch sein mag, die sich daraus ergebenen Folgen könnten unabsehbar sein. Es würde nicht nur ein Grundsatz verletzt werden, der sich aus den Prinzipien des Strafrechtes aller zivilisierten Völker ableitet und der insbesondere ein integrierender Bestandteil des internationalen Rechtes ist, dass nämlich eine Handlung nur dann mit

H0406 - 0085

einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Vor allem aber im Hinblick darauf, dass in dem gegenwärtigen Verfahren Tatsachen bewiesen wurden, die die Gerichtsbarkeit in Punkt I und II der Anklage und die Zuständigkeit des Tribunals insoweit ausschliessen, müsste die Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege in Verbindung mit diesen besonderen Umständen die Idee des Rechts überhaupt in Frage stellen. Soll der Weg für eine wirkliche Fortentwicklung des internationalen Rechtes nicht verschüttet werden, dann kann als Rechtsgrundlage für das Urteil dieses Gerichtes nur das wirkliche, zur Zeit der Tat geltende Völkerrecht angesehen werden.

PRÄSIDENT: Das Gericht wird sich jetzt vertagen.

(Das Gericht vertagt sich bis Freitag, den 26. Juli 1946, 10 Uhr